Merc.
163 b

erc. 163 b

Musaeus

<36635054100017

<36635054100017

Bayer. Staatsbibliothek

Constat
Mater. 5 A xr.
lig. 4 xr.
[illegible] 58 xr.

5.

D: Moellenthiel.

Anfangsgründe des Handlungs- und Wechsel-Rechts.

Von

Johann Daniel Heinrich Musäus,

der Weltweisheit und der Rechte Doctor, Fürstlich Heßischem Regierungs- und Sammt-Revisions-Rathe, ordentlichem Lehrer der Rechte zu Gießen, der Universität Syndicus, und der Königlichen deutschen Gesellschaft zu Göttingen Mitgliede.

J. W. Sand stud. Jur. 1810.

Zweyte verbesserte Ausgabe.

Hamburg,
bey Carl Ernst Bohn.
1799.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn

Herrn Ludwig X.

Landgrafen zu Hessen,

Fürsten zu Hersfeld, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Seinem

Gnädigsten Fürsten und Herrn

in tiefster Ehrfurcht gewidmet

vom

Verfasser.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

Nachdem ich im Jahre 1774 zu Göttingen den Entwurf einer Einleitung zum Wechselrechte drucken lassen, worinnen ich den Grund dazu gelegt, diesen besondern Theil des deutschen Privatrechts nach einem, von der gewöhnlichen Ordnung abweichenden, Systeme zu behandeln; erschienen im Jahre 1777 meine Anfangsgründe des Wechselrechts, worinnen jenes System, das ich von Zeit zu Zeit verbessert und genauer bestimmt hatte, ausgeführt war. Bey Vorlesungen darüber fand ich oft nöthig, Grundsätze aus dem Handlungsrechte zu Hülfe zu nehmen; dieß veranlaßte mich auch, dieses besonders zu bearbeiten, und im Jahre 1785 erschienen auch meine Grundsätze des Handlungsrechts.

Seitdem habe ich in meinen Vorlesungen beyde Wissenschaften mit einander verbunden, und jedesmal das Handlungsrecht dem Wechselrechte als Einleitung vorangehen lassen.

Da nun der Abgang beyder Lehrbücher neue Ausgaben nothwendig gemacht: so habe ich es für das Beste gehalten, sie zu verbinden, und beyde Wissenschaften in einem Buche abzuhandeln. Das Handlungsrecht ist großen Theils umgearbeitet; auch das Wechselrecht hat viele Zusätze und Verbesserungen erhalten; und die Literatur ist durchgehends vermehrt. Mein Wunsch ist hier, diese Theile der Rechtsgelehrsamkeit in systematischer, der Sache angemessenen, Ordnung so abzuhandeln, daß solche Anfängern leicht und faßlich vorgetragen werden können; und hoffe, daß auch diese Arbeit den Beyfall finden werde, mit welchem meine bisherige Arbeiten aufgenommen worden.

Gießen, im October 1798.

Inhalt.

Handlungs-Recht.

I.) Einleitung. Diese bestimmt:

1) Begriff der Handlung;
   a) überhaupt. §. 1.
   b) nach ihrer Verschiedenheit. §. 2.
2) des Handlungs-Rechts
   a) an und für sich §. 3.
   b) dessen Quellen.
      α) Gesetze §. 4.
      β) Gewohnheiten und Handlungsgebrauch §. 5.
   c) Hülfsmittel
      α) überhaupt §. 6.
      β) insbesondere Geschichte §. 7. und
      γ) Literatur §. 8.

II.) Erster Abschnitt. Vom persönlichen Verhältnisse der Kaufleute.

I. Capitel. Persönliches Verhältniß der Kaufleute, als einzelne Personen betrachtet.

1) Ueberhaupt,
   a) nach ihrem Begriff, §. 9.
   b) Verschiedenheit, §. 10. und
   c) Handlungs-Fähigkeit, §. 11. insbesondere
   d) Handelsfrauen. §. 12.

2) insbesondere, wo sie
A) Hauptpersonen, von denen
1) wer sie sind; §. 13.
2) deren Privilegien
a) überhaupt, §. 14.
b) insbesondere wegen des Handelsbuchs von dem
1) überhaupt
α) nach dessen Begriff, §. 15.
β) regelmäßiger Gültigkeit, §. 16.
2) besonders
α) Grund und Erstreckung, §. 17.
β) Bücher der Juden, §. 18.
γ) Verfahrungsart, §. 19. und
δ) Einschränkungen, §. 20.
B) Nebenpersonen; die:
1) Hausgenossen,
a) Factor und Buchhalter, §. 21
b) Handelsdiener und Lehrlinge, §. 22.
2) andere,
a) Mäckler, §. 23.
b) Gehülfen, §. 24.

II. Capitel. Collegialische Verfassung der Kaufleute, Handlungs-Gesellschaften, Handelsorte.
A) Handlungs-Innungen und Zünfte,
1) deren Benennung und Einrichtung, §. 25.
2) rechtliches Verhältniß, §. 26.
B) Handlungs-Gesellschaften,
I.) An sich, wo sie
1) kleinere
a) zu würklicher Gemeinschaft, §. 27.
b) en commendité, §. 28.
2) größere
a) octroyrte, §. 29.
b) andere, §. 30.
II.) deren Actienhandel, §. 31.

C) Handelsorte
I.) deren Bestimmung, §. 32.
II.) Privilegien
1) an und für sich
a) Stapelrecht, §. 33.
b) Krahnrecht, §. 34.
c) Stadteinlagerrecht, jus emporii, §. 35.
2) deren Ertheilung, §. 36.

III. Zweyter Abschnitt. Von Handlungs-Geschäfften.

I. Theil. Von erlaubten rechtlichen Handlungsgeschäfften.

I. Capitel. Handlungsgeschäffte zu Lande.
Diese werden betrieben
A) von Haus aus; wo in Betrachtung kommen,
a) deren Gegenstand, und dabey
I.) Berichtigung des Geschäffts, welches
1) Tauschhandel, Umsatz.
α) von Waaren gegen Waaren, §. 37.
β) oder Geld als Waare nach seinem innern Werthe, §. 38.
2) Kaufhandel; wo Geld als Geld gebraucht wird, §. 39.
II.) Vollziehung,
1) überhaupt,
a) gleichbaldige gegenseitige Lieferung; §. 40. oder
b) Credit-Handlung, §. 41. wo
c) Zinsen und Provision gegeben werden, §. 42.
2) Insbesondere; verschiedene Zahlungsarten.
a) per cassa, §. 43.
b) durch Compensation, §. 44.
c) Scontration, §. 45.

d) Assignation, §. 46.
e) per banio, §. 47.
3) Rabatt Disconto, §. 48.
b) besondere Arten der Handlung; wo sie
1) öffentliche oder Auctions-Handlung, §. 49.
2) Privat-Handlung, §. 50. und diese
a) gewöhnliche
α) überhaupt, §. 51.
β) insbesondere nach Geschäfften; wo
1) verschiedene Classen der Gewandschneider und Materialisten, §. 52.
2) besondere Handlungen;
a) Italiener, §. 53.
b) Apotheker, §. 54.
c) Buchhändler, §. 55. 56.
b) ungewöhnliche
1) Lieferung, §. 57.
2) Speculations-Handlung, §. 58.
3) Auf Prämien, §. 59.
B) Auf Messen und Märkten; wo
1) von Messen
a) überhaupt, §. 60.
b) ihre Privilegien, §. 61.
c) deren Ertheilung, §. 62.
2) Von Jahr- und Wochen Märkten, §. 63.

II. Capitel. Von Handlungsgeschäften zu Wasser.
Wo von Anschaffung der nöthigen Schiffe:
A) auf beständig
a) durch Erbauung, §. 64 und 65.
b) durch Kauf, wovon
1) überhaupt, §. 66.
2) dessen Umfang, §. 67.
3) und erforderliche Cautelen, §. 68.

B) auf

B) auf Zeit durch Miethe, wovon
a) überhaupt, §. 69.
b) insbesondere von den nöthigen Aufsätzen, als:
α) Certe, §. 70.
β) Recief, §. 71.
γ) Connossement, §. 72.
c) Von der daraus entstehenden Verbindlichkeit;
α) im Allgemeinen, §. 73.
β) in besondern Fällen, §. 74.
γ) besonders in Betreff der Equipage, §. 75.

III. Capitel. Von Nebengeschäfften bey der Handlung, und deßfallsigen Anstalten.

A) Geschäffte der Nebenpersonen, und anderer
1) im Allgemeinen, §. 76.
2) insbesondere.
a) Commissions-Handlung, §. 77.
b) Speditions-Handlung, §. 78.

B) Andere Geschäffte und Verrichtungen, als:
1) Verschickung der Waaren; wo
a) die Contracte mit Schiffern und Fuhrleuten, §. 79.
b) Markiren der Waaren, §. 80.
c) Advis-Brief, §. 81.
2) nöthige Sicherheit
a) überhaupt, durch Assecuranz, §. 82. 83.
b) insbesondere zur See durch Bodmerey; wo
α) vom Contracte selbst; §. 84.
β) vom Bodmereybriefe, §. 85.
γ) See-Wechsel, §. 86.
δ) den daher entspringenden Verbindlichkeiten, §. 87. 88.
ε) von Berechnung des erfolgten Schadens, Haverey und Dispachen, §. 89. 90. 91.

C) Von

C) Von öffentlichen Anstalten für die Handlung.
a) Banken, §. 92.
b) Börsen, §. 93.

II. Theil. Von unerlaubten Geschäfften der Kaufleute.

A) Unrechtmäßige Unternehmungen.
a) Monopolien, §. 94.
b) Propolien, §. 95.
B) Vergehungen:
1) Banqueroutiren.
a) ohne Schuld, §. 96.
b) boshafter Weise, §. 97.
2) Contrabandenhandel, §. 98.
3) Zollverfahren und betrügen, §. 99.
4) Verfälschungen, §. 100.
5) Wucher, §. 101.

IV. Dritter Abschnitt. Von Handelsgerichten und Proceß.

Hier ist zu handeln:
A) Von Gerichten, welche
a) erwählte Schiedsrichter, §. 102.
b) öffentlich angeordnete Gerichte;
1) gemeinen Rechtens, §. 103.
2) privilegirte,
α) Handlungs-Gerichte, §. 104.
β) Gastrecht, §. 105.
B) Vom Proceß
a) überhaupt, §. 106.
b) Von Rechtsmitteln gegen richterliche Erkenntnisse, §. 107.

Wech=

Wechsel-Recht.

I. Abschnitt. Allgemeine Einleitung zum Wechselrecht.

I. Capitel. Vom Wechselgeschäfft überhaupt.

Das Wort Wechsel hat verschiedene Bedeutungen, §. 108.
A. Die grammaticalische
1) des deutschen Worts Wechsel, §. 109.
2) des lateinischen Worts cambium, §. 110.
B) die wissenschaftliche;
hier bedeutet es ein Geschäfft
1) des Kaufmanns, und nutzt:
a) dem Staate im Ganzen, §. 111,
b) einzelnen Personen, wo zu sehen,
α) auf dessen Gebrauch, §. 112.
β) dessen Nutzen, §. 113.
2) contrahirender Personen, und zwar
a) den Contract selbst, §. 114.
von dessen Eigenheiten, §. 115.
b) das darüber errichtete Instrument, §. 116.

II. Capitel. Vom Ursprunge und Nutzen der Wechsel und des Wechselrechts.

A) Vom Ursprunge
I.) der Wechsel, oder des Wechselgeschäfts;
1) ähnliche Geschäffte,
a) überhaupt, §. 117.
b) besonders bey einigen Völkern, §. 118.
2) das eigentliche Wechselgeschäfft:
a) falsche Vermuthungen, §. 119.
b) eigentlicher Ursprung, §. 120.
c) Zeit desselben, §. 121.

d) An-

d) Anwendung der Wechselverbindlichkeit auf Schuldverschreibungen, §. 122.
II.) des Wechselrechts:
a) der Wechselgesetze, §. 123.
b) der Wissenschaft, §. 124.
c) deren Begriff, §. 125.
B) Vom Nutzen der Wechsel und des Wechselrechts, und zwar:
a) des Wechselgeschäffts, §. 126.
b) des Wechselrechts, §. 127.
c) dessen Umfang, §. 128.

III. Capitel. Von den Quellen und Hülfsmitteln des Wechselrechts.

A) Von den Quellen des Wechselrechts,
1) Wechselordnungen, §. 129.
a) teutsche, §. 130.
b) auswärtige, §. 131.
2) Handlungsgesetze und Verordnungen, §. 132.
B) Von Hülfsmitteln.
1) Hülfswissenschaften, §. 133.
a) juristische, §. 134.
b) nicht juristische, §. 135.
2) Schriftsteller, §. 136.
Verzeichniß der hieher gehörigen, §. 137.

II. Abschnitt. Vom Wechselcontracte selbst.

I. Capitel. Vom Wechselcontracte überhaupt, und den Personen, die solchen einzugehen fähig sind.

A) Vom Wechselcontracte.
Dessen Absicht und Beschaffenheit, §. 138.
B) Von den Personen, die des Wechselcontracts fähig sind, und worauf überhaupt zu sehen? §. 139.

1) In

1) In Rücksicht auf Handlung, §. 140.
2) außer dem:
a) Eigenschaften derer, die sich nach Wechselrecht verbinden wollen, §. 141.
b) Ursachen der Unfähigkeit, §. 142.
α) besondere Verordnungen, §. 143.
β) Unterschied der Religion, §. 144.

II. Capitel. Von der Art, den Wechsel-Contract zu schließen.

A) Von Schließung des Wechsel-Contracts überhaupt.
1) Einwilligung der Contrahenten,
a) unmittelbar, § 145.
b) mittelbar, §. 146.
2) Auszahlung des Geldes, §. 147.
B) Von den Personen, so dabey vorkommen.
1) Hauptpersonen, so dazu gehören, §. 148.
a) von den eigentlichen Contrahenten, § 149.
b) Von der Art, den Wechsel-Contract zu errichten.
1) Hauptgeschäffte.
α) Ausfertigung des Wechselbriefs, §. 150.
1) dessen Einrichtung, §. 151. u.
2) mehrere Exemplare, §. 152. und 153.
3) Zeit der Ausstellung, §. 154.
4) Verschiedenheit, §. 155.
β) Ausfertigung des Avis-Briefs §. 156.
2) Nebengeschäffte beym Contracte.
α) Abschickung des Wechsels, §. 157.
β) des Avis-Briefs, §. 158.
2) Nebenpersonen, so dem Contracte beytreten, als Indossatarii, §. 159.
a) Ueberlassung an sie durch Indossirung, §. 160.

b) Be-

b) Benennung solcher Wechsel, §. 161.
c) Verschiedenheit des Indossaments, §. 162.
d) Einrichtung desselben, §. 163.

III. Capitel. Von ordentlicher Endigung des Wechsel-Contracts.

Verschiedenheit der Beendigung, §. 164.
Zur ordentlichen Beendigung gehören:
A) Präsentation, wo die Frage:
1) von Personen, so dabey vorkommen; diese sind:
a) der Präsentant, und zwar
α) der Innhaber selbst, §. 165. 166.
β) der Indossatarius, §. 167.
b) Der, dem der Wechsel präsentirt wird,
α) der Trassat selbst, §. 168.
β) seine Hausgenossen, §. 169.
2) Zeit der Präsentation, §. 170.
B) Acceptation.
1) Begriff derselben, §. 171.
2) Von wem sie geschieht? §. 172.
3) Wie?
a) ausdrücklich, §. 173.
b) stillschweigend, §. 174.
4) Würkungen derselben, §. 175.
C) Bezahlung,
1) wie solche zu leisten, §. 176.
2) wenn sie geschehen müsse?
a) Nach der Verfallzeit
α) überhaupt, §. 177.
β) in besonderer Rücksicht.
1) bey Meßwechseln, §. 178.
2) bey andern, §. 179.
α) a vista, §. 180.
β) a vso, §. 181.
γ) a dato, §. 182.
b) Nach Ablauf der gewöhnlichen Respittage, §. 183.

IV. Capitel. Von eigenen Wechseln.
A) Begriff derselben, §. 184 und 185.
B) Von der Art, diesen Contract zu schließen.
1) Personen, so dabey vorkommen. §. 186.
2) Nothwendigkeit eines schriftlichen Aufsatzes, §. 187. 188.
C) Nutzen dieses Contracts;
1) überhaupt, §. 189.
2) in Ansehung einer geschehenen Indossation, §. 190.
D) Von der Wechsel-Clausel, §. 191.

III. Abschnitt. Von zufälligen Stücken beym Wechsel-Contracte.

I. Capitel. Von Sicherheit der Wechsel.

Veranlassung zu Sicherheits-Maaßregeln, §. 192.
I.) Im Anfange:
A) Abseiten des Remittenten, §. 193.
1) Pfandrecht, wobey zu sehen,
a) auf dessen Bestellung,
α) durch Uebergabe des Pfands, §. 194.
β) durch Hypothek-Verschreibung, §. 195.
1) aller Güter, §. 196.
2) einiger, §. 197.
b) dessen Würkung
α) überhaupt, §. 198.
β) insbesondere;
1) beym Pfande, §. 199.
2) in Ansehung der Hypothek,
a) nach gemeinen Rechten, §. 200.
b) nach besondern Wechsel-Ordnungen, §. 201.

2) Bürgen, §. 202.
3) Ausstellung mehrerer Wechselbriefe, §. 203.
4) Interims-Scheine, §. 204.
B) Sicherheit des Trassanten,
1) gegen den Remittenten, §. 205.
2) gegen den Trassaten.
a) Durch Aviso-Brief, §. 206.
b) Durch Addresse oder Notiz, §. 207.
C) Für den Acceptanten,
1) Anweisung im Aviso-Brief, §. 208.
2) Protest, §. 209.

II.) In der Folge:
A) Für Präsentanten und Remittenten, Protest, §. 210. 211.
B) Sonsten
1) Zurückbehaltung der Waaren, §. 212.
2) Arrest, §. 213.

II. Capitel. Vom Wechselprotest.

A) Begriff und Grund desselben, §. 214. 215.
B) Nothwendigkeit.
1) überhaupt, §. 216.
2) insbesondere,
a) wenn nicht acceptirt wird,
α) ganz nicht, §. 217.
β) nicht auf gehörige Art, §. 218.
b) Wenn nicht bezahlt wird:
α) gar nicht, § 219.
β) nicht zu rechter Zeit, § 220.
C) Art und Weise der Protestation, §. 221. 222.
D) Zeit derselben, §. 223.
E) Nutzen
1) für den Präsentanten, §. 224. 225.
2) für den Trassanten, §. 226.
3) den Trassaten, §. 227.

III. Ca-

III. Capitel. Von der Acceptation zur Ehre der Wechselbriefe.

Hier sind zu bestimmen:

A) Begriff und Benennung, §. 228.

B) Grund und Veranlassung.
1) Ueberhaupt, §. 229.
2) insbesondere:
a) freywillige Entschließung, §. 230.
b) Bitte des Ausstellers, §. 231.

C) Nähere Bestimmung.
1) In Ansehung der Wechselbriefe, §. 232.
2) in Ansehung der Personen, die zur Ehre der Wechsel annehmen können; diese sind:
a) jeder Dritter, §. 233.
b) Trassat selbst, §. 234.
c) der Präsentant, §. 235.

D) Art und Weise.
1) Einlegung der Protestation, §. 236.
2) Versprechen und Anerbietung der Bezahlung, §. 237.

E) Erfolg oder Würkung.
1) Beym Präsentanten.
a) Recht, die Zahlung zu fordern, §. 238.
b) Verbindlichkeit, sie anzunehmen, §. 239.
2) Beym Acceptanten,
a) dessen Recht, §. 240.
b) Verbindlichkeit, §. 241.
3) Beym Trassanten:
a) Recht oder Vortheil. §. 242.
b) Verbindlichkeit, §. 243.

IV. Capitel. Von ausserordentlicher Endigung und Aufhebung des Wechsel-Contracts.

Diese geschieht
A) mit Willen der Contrahenten,
1) durch Aufruf von beyden Seiten, §. 244.
2) durch einseitigen Widerruf:
a) des Ausstellers, §. 245.
b) des Remittenten, und zwar
1) würklichen Aufruf, §. 246.
2) Verbot der Acceptation, §. 247.
c) Verbot dessen, auf dessen Rechnung der Wechsel geschrieben werden soll. §. 248.
d) durch Rückwechsel, §. 249.

B) Ohne Bewilligung eines der Contrahenten.
1) durch Verjährung, §. 250.
a) Bey eigenen Wechseln, §. 251.
b) bey trassirten, §. 252.
2) Wenn ein Wechsel verlohren geht, §. 253.
3) Durch allgemeine Arten Verbindlichkeiten aufzuheben, §. 254.

IV. Abschnitt. Von gerichtlicher Verfolgung der aus dem Wechsel-Contracte habenden Gerechtsame.

Diese geschieht überhaupt, entweder ausser Concurs, oder in demselben, §. 255.

I. Capitel. Vom Wechselproceß.

Hier kommen in Betrachtung:

A) Dessen Begriff und Beschaffenheit, §. 256. 257.

B) Die

B) Die Personen, so dabey vorkommen,
1) überhaupt, §. 258.
2) insbesondere.
I. Von Seiten des Gerichts:
1) Schiedsrichter, §. 259.
2) Magistrats-Personen. §. 260.
Hier ist Verschiedenheit des Gerichtsstandes, §. 261.
a) der gemeine:
α) allgemeine, §. 262.
β) der besondere,
1) des Contracts, §. 263.
2) des Arrestes, §. 264.
b) Der privilegirte, §. 265.
II. Von Seiten der Partheyen,
1) in eigener Person, §. 266.
2) durch Bevollmächtigte, §. 267.
C) Die Verfahrungsart.
A) Bey Klagen aus Wechseln.
1) Klage und deren Einrichtung, §. 268. 269.
2) Citation:
a) deren Einrichtung, §. 270.
b) Erfolg.
I.) Wenn Partheyen erscheinen, und
a) der Beklagte den Wechsel recognoscirt;
α) ohne Einwendungen, §. 271.
β) wenn er Einwendungen hat, §. 272.
b) wenn er den Wechsel abschwört, §. 273.
II.) Wenn einer ungehorsam ist.
a) Der Beklagte, §. 274.
b) der Kläger, § 275.
3) Urthel, wo die Frage:
a) von dessen Inhalte §. 276.
b) dessen Vollstreckung, §. 277.
c) da-

c) dagegen zuläßigen Rechtsmitteln, und zwar
1) in wiefern sie erlaubt, §. 278.
2) was sie bewürken, §. 279.
B) Klagen, so bey Gelegenheit des Wechselgeschäffts vorkommen, §. 280.

II. Capitel. Vom Rechte der Wechsel im Concurs.

A) Ob Wechselgläubiger sich da melden müssen? §. 281.
B) In welche Classe sie gehören?
1) Ueberhaupt aus trassirten Wechseln, §. 282.
a) Vermöge des Absonderungs-Rechts ganz voraus, §. 283.
b) unter andern Gläubiger, §. 284.
2) Insbesondere bey eigenen Wechseln, §. 285.

Ein-

Einleitung.

§. 1.

Handlung, heißt das Geschäfft, wo man Waaren in beträchtlicher Menge an sich bringt, um sie unverändert mit Vortheil wieder zu veräußern a).

a) Der Umsatz, *Change*, ist häufiger als der Kaufhandel.

§. 2.

Sie ist verschieden, und theilt sich in Waaren- Geld- Actien- und Wechsel-Handlung. Erstere, die Waaren-Handlung, ist wieder, entweder Handlung im Großen, Großohandel, der von Großirern oder Kaufleuten im engern Verstande getrieben wird, und wo die Waaren nicht nach kleinen, sondern nach den größten Maaßen umgesetzt werden; oder Krämerey, Handkauf, wenn die Waaren nach kleinen Maaßen, Pfunden, Ellen, u. s. w. verkauft werden a). Sodann theilt sich Handlung, in auswärtige und einheimische, erstere in Activ- und Passivhandlung, ab.

a) Joh. Beckmann Anleitung zur Handlungs-Wissenschaft §. 6. 7. Rebuff de mercat. minutatim vendentib. Gl. 15.

§. 3.

Handlungs-Recht, ist der Inbegriff rechtlicher Bestimmungen, welche den Handel, und die solchen angehende Rechtshändel betreffen.

§. 4.

Quellen des Handlungs-Rechts, sind Gesetze und Gewohnheiten. Erstere theilen sich in einheimische und fremde ab. Die einheimische sind theils allgemeine Reichsgesetze a), theils besondere Landes- und Stadtgesetze b). Als fremde gehören hieher, einige brauchbare Stellen des römischen und canonischen Rechts.

a) Ein Verzeichniß der vornehmsten hieher gehörigen Reichsgesetze steht bey Mosern im Tr. von den Teutschen Reichstagsgeschäfften, S. 1443 ff.; und ein chronologischer Auszug bey Gerstlacher im Handbuche der teutschen Reichsgesetze, Th. 9. Cap. 7 und 9.

b) Auch deren viele sind angeführt b. Moser von der Landeshoheit in Policey-Sachen. S. 223 u. f. Mehrere bey Lünig in Corp. Jur. Saxon. Tom. 2. Libr. 7. p. 2014. und Kraitmayer in Cod. Jur. Bavarici. Th. 5. S. 2377.

§. 5.

In vielen Fällen gründet sich indessen das Handelsrecht auf Gewohnheiten, oder den Han-

Handels-Gebrauch, und auf richtige Begriffe von der wahren Natur der Handlungs-Geschäffte, woraus, mit Beyhülfe des natürlichen Rechts a), die richtigsten Bestimmungen abzuleiten sind.

a) CHR. HENR. BREUNING de vsu juris naturae in caussis commerciorum dijudicandis. Lips. 1759.

§. 6.

Hülfsmittel des Handlungs-Rechts hiernächst sind, Kenntniß des Handels a), und die einzelnen dabey vorkommenden Geschäffte b), nebst der Kenntniß der vorzüglichsten Schriften c), wie auch Wechsel- und See-Recht d).

a) Gottfr. Christoph Bohn Wohlerfahrner Kaufmann. Hamb. 1768. 8. Traité general de commerce par SAM. RICARD. Amster. 1700. 1705. 1714. Edition entierement refaite d'après un plan nouveau, redigée et considerablement augmentée par M. de M. Amsterd. 1781. 2 Thle. 4. Sam. Ricards Handbuch der Kaufleute; oder allgemeine Uebersicht und Beschreibung des Handels der vornehmsten europäischen Staaten; übersetzt von Thom. Henr. Gadebusch. Greifswalde, 1783 und 1784. 2. B. 4. Joh. Beckmanns Anleitung zur Handlungs-Wissenschaft — nebst Entwurf zur Handlungs-Bibliothek. Gött. 1789. Peter vollständige Einleitung in die Handlungs-Wissenschaften. Frankf. 1789. 2. B. 4. Das Ganze der Handlung: oder vollständiges Handbuch der vorzüglichsten Handlungskenntnisse, in systematischer Ordnung abgefaßt von G. H. Buse. Erf. 1798. Joh. Christian Schedel practisches Taschenbuch der Waarenkunde, ein vollständiges Handbuch für Kaufleute. Leipzig 1798. 2 Thle. gr. 8.

b) J. G. Büsch kleine Schriften von der Handlung. Leipz. 1772. od. Dessen Schriften über Staatswirthschaft und Handlung. Leipz. 1784. Almanach für Kaufleute. Leipz. 1784. A. Fr. W. Crome Handbuch für Kaufleute. Leipz. 1784. 85. u. 86. 2 Thle. 8. Desselben Abhandlungen aus dem Handlungsgebiete. Leipz. 1786. 8.

c) Handlungs-Bibliothek, herausgegeben von Büsch und Ebeling. 1. Stck. 1784. Literatur für Kaufleute, oder Anführung zur Handlungswissenschaftlichen Bücherkunde, und der damit verschwisterten Wissenschaften. Frkf. u. Leipz. 1787. 8. S. a. Gutschmid diss. de favore commerciorum. Lips. 1750. praef. (n. *)

d) S. meine Juristische Beyträge. I. Samml. IV. Abh. S. 84. Schottelius de singularibus quibusdam et antiquis in Germania juribus. Cap. XXV. und Bibliotheca di Gius nautico. Florenz. 1784. et 85.

§. 7.

Ein vorzüglich wichtiges Hülfsmittel des Handlungs-Rechts ist Geschichte des Handels a). Die Hauptperioden derselben lassen sich füglich dahin bestimmen, daß, bis zur Zeit der großen Völkerwanderung, man im innern und nördlichen Teutschlande von keinem wahren Handel etwas gewußt b), da erst nach dieser Veränderung Kenntniß und Gebrauch des Geldes in ganz Teutschland allgemein geworden. Durch die Kreuzzüge erhielt der Handel von Europa, vorzüglich der deutsche, eine neue Richtung und neues Leben c), und der Hanseatische Bund d) brachte ihn in vollen Flor; so wie er durch dessen Auflösung wieder in Verfall gerieth. Von nun an schadeten ihm Finanzkünste, und militärischer Geist in der Regierung teutscher Staa-

Staaten; und nur die Freyheit einiger Reichs-Städte beförderte ihn e); bis man in neueren Zeiten auch anderwärts aufmerksam darauf geworden, und auf dessen Beförderung Bedacht genommen f).

a) Allgemeine Geschichte der Handlung, Schifffarth, der Manufacturen und Künste, des Finanz- und Cameralwesens zu allen Zeiten und unter allen Völkern. Breslau 1751—54. 2 Bde. 4. A. L. Schlözers Versuch einer allgemeinen Geschichte der Handlung und Seefarth in den ältesten Zeiten; aus dem Schwed. übers. Rostock 1791. 8. A. Anderson historische und chronologische Geschichte des Handels von den ältesten bis auf jetzige Zeiten; aus dem Engl. übers. Riga 1773—79. 7. Bde. 8. Fr. Chr. Jon. Fischers Geschichte des teutschen Handels. Hannover 1785. 2 Thle. 8.

b) CAESAR de bello gallico. Libr. 4. Cap. 2. TACITUS de M. Germanorum. Cap. 5.

c) J. Chstp. Majer Geschichte der Kreuzzüge. Berlin 1780. 8. 2. Thl. 4. Abh. S. 111. ff.

d) Vom Ursprunge, Geschichte und der Verfassung dieses berühmten Bundes handeln: ANGELUS A WERDENHAGEN de Rebus publicis Hanseaticis, tractatus generalis et specialis. Part IV. Lugd. Batav. 1631. 16. et longe auct. antegressu scil. Part. IV. vt et Part. V et VI. Frf. ad M. 1641. f. Io. WERLHOF specimen secundum juris germanici enucleati Cap. 9. §. 9. p. 132 sq. Joh. Peter Willebrandt Hänsische Chronik. Lübeck, 1748. Fol. Joh. G. Büsch Welt-Handel neuerer Zeit, S. 136 ff. Beckers Lübeckische Geschichte, 1. Th. S. 191, 210, 292, 296. G. P. H. Normann geographisches und historisches Handbuch der Länder- Völker- u. Staatenkunde. 1. B. 5te Abth. S. 2983 ff. Io. KLEFECKER de Hansa teutonica, secundum principia juris publici considerata. Goett. 1783. Von dessen Benennung s. meine Juristische Beyträge, I. Samml.

IV.

IV. Abh. §. 14. und SCHOTTELIVS de singularibus et antiquis in Germania juribus Cap. XXVI. §. 31 ff.

e) ANT. DIDER. GÜTSCHOW diss. s. tit.: Studia Lubecensium promovendi commercia inprimis Nomothesiae auxilio. Goett. 1788. Joh. Ludw. Gries Hamburgisches Staats- und Privat-Recht, in Bezug auf Hamburgs Handel, 1. Th. Hamb. 1795. CAROL. FRIDER. STARCK de commerciorum favore in iure tam publico quam privato Francofurthensi conspicuo. Goett. 1796.

f) CHR. GOTH. GUTSCHMID de favore commerciorum Lips. 1750. IDEM de mercaturae legum ferendarum auxilio iuuandae ratione salutari. ibid. 1752. G. L. BOEHMER de jure principis restringendi commerciorum libertatem in vtilitatem subditorum. Goett. 1753. et in Electis Jur. civil T. III. Ex. 19. p. 17. sq. ERNST MART. CHLADENIVS de incrementis et iuribus mercaturae in Germania Viteb. 1763. cf. IO. GOTTLOB BOEHM progr. de commerciorum apud Germanos initiis. Lips. 1751. (4.)

§. 8.

Gleich nothwendig ist endlich Kenntniß der Schriften vom Handlungs-Rechte überhaupt, und einzelnen dahin einschlagenden Materien. Vom Handlungs-Rechte überhaupt gehören hieher:

1) CASPAR CAVALLINI tractat. Commerciorum et vsurarum redituumque pecunia constitutorum et mercatura. Venet. 1416. f. Colon. 1577. Lugd. 1582. (8)

2) BENEVENUTUS STRACCHA mercator juris peritus; sive variorum auctorum tractatus

tus de mercatura et mercatore. Lugd. 1556. Edit. auctior Amstelod. 1669. fol.

3) Caroli Molinaei tractatus commerciorum, contractuum, vsurarum. Paris. 1605. 4. Lugd. 1675.

4) Dider. Cantera tractat. de commerciis et cambio. Colon. 1620.

5) Sigismund Scaccias de commerciis et cambio. Genev. 1664.

6) Io. Marquard tractatus politico-juridicus de jure mercatorum et commerciorum singulari, cum documentis commercalibus. Francof. ad M. 1662. Libr. IV. fol.

7) Jac. Strozzi de commerciis et cambio. Genev. 1664.

8) Jo. Toubeau Instituta iuris consularis, sive jurisprudentia mercatorum, les instituts du droit consulaire, ou la jurisprudence des marchands. Paris. 1682. 4.

9) Ansaldi de Ansaldis discursus de commercio et mercatura. Rom. 1689. fol. et Genev. 1698 et 1708.

10) Paul Jac. Marperger Handelsgericht, oder wolbestelltes Commerz-Collegium. Hamb. 1709. 4.

11) J. G. Ibbecke Grundlehre von der Geschichte, von der Ausübung und von Rechten der Handlung. 1. Th. Hildesh. 1777.

12)

12) **meine** Grundsätze des Handlungsrechts. Hamburg und Kiel. 1785.

13) **F. C. J. Fischer** im Lehrbegriffe sämmtlicher Cameral- und Policey-Rechte, 3. B. S. 132 ff.

14) **Jos. Christ. Schedel** Handbuch der kaufmannischen Jurisprudenz. Leipzig, 1795.

15) **Fr. Aug. Lobethan** Grundsätze des Handlungs-Rechts. Leipzig. 1795.

Auch Sammlungen von Rechtssprüchen, die Handlung betreffend.

1) Marc. Anton Bellonii decisiones votae Genuae de mercatura. Venet. 1552. 4.

2) Decisiones votae Genuensis de mercatura. Fref. 1612 et 1652. 4.

3) Jac. Savary consilia et responsa de praecipuis et maxime arduis commerciorum caussis. Paris. 1678. 4.

Einzelne ins Handlungs-Recht gehörige Materien sind in Dissertationen, und in besondern, in vermischten Schriften befindlichen Abhandlungen ausgeführt; auch finden sich, in den besonders neueren Sammlungen von rechtlichen Erkenntnissen und Gutachten, manche dahin gehörige Ausführungen, deren an seinem Orte gedacht werden soll.

Erster

Erster Abschnitt

vom

persönlichen Verhältnisse der Kaufleute.

Erster Abschnitt vom persönlichen Verhältnisse der Kaufleute.

Erstes Capitel.

Persönliches Verhältniß der Kaufleute als einzelner Personen betrachtet.

§. 9.

Kaufleute oder Handelsleute überhaupt, sind alle die, so sich mit der Handlung auf irgend eine Art beschäfftigen, und davon ihren Unterhalt haben a). Im genauern Verstande aber sind es Personen von geehrtem Bürgerstande b), welche für sich selbst ihre Hauptbeschäfftigung Handlung seyn lassen.

a) So werden nicht allein Krämer, sondern auch andre, die bey der Handlung gebraucht werden, darunter begriffen.

b) Da der Handel anfänglich nur in Städten getrieben wurde, so wurde er ein bürgerliches Nahrungsmittel. Dieß, und der Geist des Mittelalters, veranlaßte das Verbot desselben für den Adel. Ad. Rossius de mercatu-

catura et nobilitate. Lubec. 1619. ARN. MAUR. HOLTERMANN de commerciis et mercatura illustrium. Marb. 1674. JAC. LEMBKE de interdicta nobilibus negotiatione. Rost. 1677. RAYM. PELLER an mercatura nobilitatem obfuscet? Basil. 1699. JO. CAROL. HAMMERER de mercatura viro in dignitate constituto non indecente. Arg. 1726. CHR. HENR. BREUNING de nobile non mercatore, Lips. 1759. Der Kaufmannsadel, untersucht von einem unpartheyischen Rechtsgelehrten. Frkf. a. M. 1742 u. 1745. Strubens Nebenstunden, 3 Th. S. 308. LEYSER spec. 189. M. ad P. Vol. III. BECMANNOR. consilia. T. I. Cons. 4. p. 80.

---

§. 10.

In großen Handelsstädten werden anbey eigentliche Kaufleute, Krämer und Hocken, als drey besondere Klassen von Handelsleuten, nach der besonderen Beschaffenheit ihres Handels von einander unterschieden; wo dann auch beyde letztern, mit den erstern nicht gleiche Rechte genießen a). Auch haben Krämer, an Orten, wo kein eigentlicher Handel getrieben wird, wenn sie nicht kraft ausdrücklicher Verordnungen etwan einiger Vorzüge genießen, vor andern Bürgern nichts voraus b), und ihre Zünfte stehen wohl gar andern nach c).

a) MEVIUS ad Jus Lubecense, Libr. I. Art. IV. Additam. I.

b) Reformation guter Policey v. J. 1530. Tit. II. §. 1.

c) ZAHN Politia municipalis, Libr. 2. Cap. 6. n. 22. p. 817.

§. 11.

§. 11.

Handeln darf der Regel nach jeder, dem es nicht ausdrücklich verboten ist; wo jedoch Handlung zünftig ist, da ist es zur Ausübung derselben nicht mehr hinreichend, daß man großes oder kleines Bürgerrecht gewonnen habe; sondern, alle, die nicht zur Zunft gehören, sind davon ausgeschlossen a). Außerdem sind Weibspersonen der eigentlichen Handlung unfähig; auch ist gemeiniglich den Geistlichen b) und Soldaten c), Handlung zu treiben untersagt.

a) S. das folgende Capitel.

b) T. Tit. X. ne clerici secular. negot. sese immisceant. C. 16. X. de vita et Bon. Cler. Straccha de mercatura, Qu. 3. n. 4. sq. G. Fr. Krauss de clerico mercatore, Vit. 1763. Michael Grass de negotiatione clericorum prohibita. Tub. 1755.

c) Moser Landeshoheit in Policeysachen, S. 226. ff. J. Marquard de Jure mercat. Libr. I. Cap. 9. n. 40.

§. 12.

Eine Ausnahme machen Handelsfrauen, Kauffrauen (foeminae mercatrices), d. i. solche Frauenspersonen, die für ihre eigene Rechnung offenen Laden führen, und allein oder auch wohl in Gemeinschaft Handlung treiben a); und die in Rücksicht der Handelsgeschäffte, als solche, die sich zu dem Gewerbe bekennen, oder Kunstverständige den Männern gleich geachtet werden. Zur Sicherheit der Handlung,

 ist

ist daher der Grundsatz angenommen, daß alle aus der Schwäche des weiblichen Geschlechts abgeleitete, bey andern eintretende rechtliche Folgen hier wegfallen, insbesondere, die im römischen Rechte angeordnete Unverbindlichkeit ihrer Bürgschaften, bey denen, welche die Handelsfrau in ihren Handelsgeschäfften übernommen hat, keine Anwendung leidet b).

a) Petr. Schulzen de foemina mercatrice, Francof. ad Viadr. 1684. recus. Halae 1748. E. J. F. Manzeln de foemina mercatrice. Rost. 1742. J. Rebhan de quaestione: quae sit vxor mercatrix. recus. Lips. 1748. Casp. a Rheden de muliere mercatrice. Brem. 1714. J. C. Quistorp de foemina mercatrice. Bützov. 1779.

b) Io. Petr. de Ludewig diss. Jur. Rom. et Germanici in fidejussione vxoris. Hal. 1720. 1737. Chr. Thomasius de vsu exiguo Scti Vellejani in foris Germaniae. 1707. 1784. G. Fr. Deinlin de vera indole Scti Vellejani ad vxorem mercatricem pro marito intercedentem adplicata. Alt. 1751. Röslin von besondern weiblichen Rechten. Thl. 2. S. 249. u. f. Schröters Abhandl. aus den teutschen Rechten. I. Th. S. 25. f.

§. 13.

Handlungsfähige Personen theilen sich demnächst in Haupt- und Neben-Personen ab. Erstere sind Eigenthümer der Handlung, die in ihrem Namen geführt wird, und heißen Handelsherrn, Principalen.

§. 14.

§. 14.

Diese hauptsächlich genießen vieler Vorzüge und Freyheiten, theils im auswärtigen Handel, welcher seiner Natur nach frey ist a), theils selbst im einländischen, vermöge besonderer ihnen zugestandenen Privilegien b); anderer persönlicher und gar verschiedener Vorzüge zu geschweigen c).

a) Beckhoff differentiae juris naturae et gentium in libertate nauigationis commerciorum causa institutae. Kemmerich de libertate commerciorum tempore belli restricta. Jen. 1735. J. G. Heineccius de jure principis circa commerciorum libertatem tuendam. Hal. 1738.

b) G. H. Ayrer de S. R. I. principe politiam circa commercia et studia rite adornante. Goett. 1746. Bartholomaeus Schwendendörfer de privilegiis mercatorum. Lips. 1685.

c) Tenzel de jure mercatus. Petr. Theodorici s. Resp. Marquard de jure mercaturae singulari. Ien. 1636.

§. 15.

Eines der wichtigsten ihrer Privilegien, ist die, durch den allgemeinen Handelsgebrauch eingeführte Regel: daß ein ordentlich geführtes, und gehörig eingerichtetes Handelsbuch a), selbst für den Herrn der Handlung, oder den, der sich sonst darauf gründet, einen halben Beweis macht b), der Kaufmann also zum Erfüllungs-Eyde gelassen wird, um dadurch einen vollen Beweis zu erbringen; wodurch nicht allein die Größe der Schuld c), sondern auch

selbst ihre Würklichkeit; und überhaupt der ganze Activ- und Passivzustand einer Handlung erweislich gemacht wird d).

a) Andr. Mylius de libris mercatorum. Lipſ. 1681. A. Chr. Roesner de mercatorum libris. Lipſ. 1690. Jo. Appeldorn de libris mercatorum. Harderov. 1727.

b) Io. Wolfgang Textor de fide libri mercatoris. Heidelb. 1684. Io. Klein de probatione per libros mercatorum. Roſtok. 1698. Gerh. Langermann de probatione per libros mercatoris mortui. Groen. 1727. Edzard de fide librorum mercatorum. Arg. 1740. Henr. Godofr. Bauer de probatione per libros mercatoris. Lipſ. 1784. Guil. Blancard de probatione per libros mercatorum. Colon. 1786. J. C. L. Meister de fide librorum mercatorum. Goett. 1789. Jo. Nicol. Schaffthausen de probatione per libros mercatorum. Goett. 1795. J. Marquard de Jure mercatorum. Libr. III. Cap. IX §. 17.

c) Wie Leyser ſp. 279. m. 1. irrig behauptet.

d) Reinharth ad Christinaei Deciſ. Vol. III. Obſ. 12. Malblanc de jure jurando. Libr. 3. §. 74. Westphal im teutschen und Reichsständischen Privatrechte, 1 Thl S. 134. von Zangen Sammlung einiger Rechtsmaterien, Mod. 6.

§. 16.

Der Regel nach, gilt dieses eigentlich nur von dem Hauptbuche Mastro a); und soll solches von dem Kaufmanne selbst, oder einem eigenen Buchhalter geführt werden b). Es muß solches gebunden, die Blätter numerirt, und darinnen nichts radirt

radirt oder ausgestrichen, und alles deutlich ausgeschrieben seyn. Einnahme und Ausgabe müssen mit Beysetzung Jahres und Tages eingeführt, und bemerkt seyn, woher die Schuld rühre c). Anbey muß das Hauptbuch mit der Klatte und dem Journal übereinkommen d), und durchaus unverdächtig seyn. Das Buch eines Falliten ist blos aus der Ursache nicht verdächtig e), wenn sonst kein Grund des Mißtrauens vorhanden.

a) Beschreibung der bey den Kaufleuten gebräuchlichen Handlungsbücher rc. von Christ. Heinr. Simon. Frkf. und Leipz. 1780

b) STRACCHA de mercatura. P. 2. n. 65. GUIL Libr. 2. Obs. 20.

c) BODINUS de libris mercatorum suspectis. Cap. 2. §. 6. MEVIUS ad Jus. Lubec. P. V. Tit. 6. Art. 4. n. 24. BOEHMER T. II. Resp. 326. n. 7. 8. 9.

d) BARTH Hodegeta forensis. Cap. 2. §. 7. n. 6. p. 461. von Cramers Wetzl. Nebenstunden, 73. Th. S. 143.

e) HEINECCIUS de mercatorum qui foro cesserunt libris rationibus et Codicibus. Francof. 1728. Orth Anm. zur Frankfurther Reformation, I. Thl. S. 180. ROESNER cit. dis. Cap. XIV. n. 24. MEVIUS c. l. in additam. BERGER Elect. disceptat. forens. p. 819.

§. 17.

Der wahre Grund dieses Vorrechts ist weder in der allgemeinen Begünstigung des Handels, noch in der Genauigkeit zu suchen, womit solche Bücher geführt werden; sondern darinnen, daß ohne activen und passiven Credit kein Handel beste-

hen kann. Eine Folge davon ist, daß der Verkäufer ohne Verschreibung, auf des Käufers bloßes Wort Credit giebt, weßfalls auch das eigene Anschreiben des Verkäufers für glaubwürdig angenommen wird. Aus eben dem Grunde läßt sich behaupten, daß auch Fabricanten und Handwerker a), wenn sie ordentliche Handelsbücher führen, desgleichen solchen Personen, welche große Lieferungen an Hoflager und Kriegsheere thun b), und überhaupt diejenige, die herkömmlich ohne Handschrift borgen, dieses Rechts theilhaftig sind. Dagegen ist streitig, ob solches auch auf die Bücher der Wechsler und Banquiers c), wie auch Lotto- und Lotterie-Bücher auszudehnen d). Außer Zweifel aber ist, daß das Handelsbuch eines würklichen Kaufmanns keinen Glauben verdient, wenn darinnen Posten enthalten sind, die weder nach der Natur dieser Handlung, noch nach der Eigenschaft des Käufers auf Credit abgesetzt zu werden pflegen e).

a) Leyser sp. 279. m. 4. Hert D, 258. Wernher T. I. p. 5. Obs. 149. Strube Rechtl. Bed. 5ter Thl. 104. Bd. S. 215. f.

b) Strube 3ter Thl. 92. Bd. S. 329.

c) Strube 4ter Thl. 44. Bd. S. 102.

d) Lottorecht (v. G. L. Eckard) Coburg 1771. S. 51. Andrer Meinung ist Runde in den Grundsätzen des teutschen Privatrechts. §. 460.

e) Orth Anm. über die Frankf. Reformation. I. Th. S. 175.

§. 18.

§. 18.

Da Juden gemeiniglich als Handelsleute angenommen werden: so kann, nach Erwägung des richtigen Grundes dieses Privilegii, ihren Handelsbüchern gleiche Glaubwürdigkeit nicht versagt werden a). Es wird jedoch billig vorausgesetzt, daß der Jude sein Handelsbuch eben so wie christliche Kaufleute, also insonderheit in teutscher Sprache führe b), und daß es sonst unverdächtig sey c).

a) Bodinus c. l. Cap. 2. §. 6. n. a) Jo. Fr. Kayser de autonomia Judaeorum. §. 55. de Cramer T. II. P. I. obs. 507. S. a. Seyfarts teutschen Reichsproceß, XIV. Cap. §. 15. S. 268. Fischers Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Policeyrechte, I. B. §. 491. S. 354.

b) Einen analogischen Grund giebt die Reichs-Policey-Ordnung von 1577. Tit. 20. §. 3. Einige Juden-Ordnungen machen es zur Bedingung. Arg. der Hessen-Darmstädtischen Juden-Ordnung §. 10. in Sr. Excellenz des Herrn Geheimenraths Frhrn. von Gatzens tract. de jure Judaeorum in Hassia. §. 13. p. 34. Vergl. Hessen-Darmstädtische Verordnung vom 18ten Octobr. 1785. Landzeitung No. 93. Maynzische Juden-Ordnung von 1783. in Schlötzers Staatsanz. Heft 24. S. 502. Orth a. a. O. I. Thl. S. 181. Fr. G. Schreiber de inualiditate librorum mercaturam concernentium, judaica lingua conscriptorum, quoad probationem. Marb. 1766. Strube R. B. 3. Thl. 136. Bd. S. 486. Anderer Meinung ist Cramer a. a. O.

c) Einige Judenordnungen sprechen den Handelsbüchern der Juden die Glaubwürdigkeit ab. Z. B. Hessen-Casselsche Judenordnung §. 24. Cöllnische J. O. Cap. 4. §. 5. Auch Schriftsteller sind oft anderer Meinung. M. s. Wernher T. I. P. I. obs. 193. p. 205. Ester

Bürgerl. Rechtsgelahrtheit der Teutschen. 3. Thl. §. 220. S. 240.

§. 19.

In allen diesen Fällen sind indessen bloße Extracte aus dem Handelsbuche unzulänglich; es muß vielmehr dasselbe, wenn es verlangt wird, im Original der unter richterlicher Auctorität zu veranstaltenden Prüfung ausgestellt werden, und sind, dieses zu verweigern, die vorgebliche Geheimnisse der Handlung kein Grund. Ist es richtig befunden: so muß den nun zuläßigen Erfüllungseyd, der Regel nach, derjenige ablegen, welcher das Buch geführt hat a), falls jedoch dieserwegen eines in seinem persönlichen Charakter gegründeten Verdachts hierzu nicht gelassen werden kann: so wird der Käufer oder Schuldner aus dem Handelsbuche den Reinigungs-Eyd zu schwören angewiesen. Ist der, welcher das Handelsbuch geführt hat, nicht mehr vorhanden: so können diejenigen, welche ihre Forderung darauf gründen, dasselbe mit einem iuramento credulitatis bestärken b).

a) Westphal a. a. O. S. 134.

b) LANGERMANN e. diss. et HENRICUS LAMBERTS disquisitio et decisio quaestionis, vtrum libri mercatorum post eorum mortem plene probent. Duisb. 1753. Vom Gegenbeweise wider den aus einem Handelsbuche geführten Beweis. S. Orth a. a. O. S. 182.

§. 20.

In einigen Ländern hat man gleichwohl diese Glaubwürdigkeit der Handelsbücher als eine dem gemeinen Rechte zuwiderlaufende Anomalie betrachtet a), und solche deßfalls auf mancherley Art eingeschränkt b). Dahin gehören, die verlangte Namensunterschrift des Schuldners, Zeitbestimmung, wie lange das Handelsbuch diesen Glauben verdienen soll; ingleichen die Verordnung, daß die Glaubwürdigkeit sich nur auf eine gewisse Summe erstrecken c), oder gar nur unter Kaufleuten gelten soll d).

a) L. 7. C. de probat. HUBER praelect. jur. ciuil. ad Tit. D. de fide instrumentor. §. 19.

b) von Ludewig vom Beweise aus Handelsbüchern: in den Hallischen gelehrten Anzeigen v. J. 1734. p. 698. Carl Gottl. Knorre vom Landesfürstlichen Satzungen wider den Beweis durch Handelsbücher und Krämerglauben: in den rechtlichen Anmerkungen N. 2. S. 8. f. REINHARTH ad CHRISTINAEI Decis. Vol. III. obs. 12.

c) MEVIUS ad Jus Lubecens. Libr. 5. Tit. 6. Art. 4 n. 7.

d) PUFENDORF Process. civ. Brunsvico Luneb. P. 3. Cap. 8. §. 25. Willich im Auszuge der Calenbergischen Landesordnungen, 2. Thl. S. 26.

§. 21.

Neben den angeführten Hauptpersonen, kommen mehrere Nebenpersonen bey der Handlung vor. Einige derselben sind Hausgenossen des

Kaufmanns, andere nicht. Unter erstern ist der vornehmste der Factor, oder der Handelsdiener, dem die Verwaltung der Handlung überhaupt oder in einzelnen Theilen anvertraut ist a). Ihm zunächst ist der Buchhalter b), welcher die Bücher der Handlung führt, aus dem Memorial (Klatte), oder in dessen Ermangelung aus den Nebenbüchern, alle in der Handlung vorkommende Fälle richtig und gehörig in Journal stellt, aus demselben im Hauptbuche überträgt, und dem Principal auf Verlangen jederzeit eine richtige Bilanz und Uebersicht seines Vermögens liefert.

a) Tot. Tit. D. de institoria actione. Mevius ad Jus Lubecense. Libr. III. Tit. VI. Art. VI. n. 14. seq. Hulder ab Euben de constitutione et juribus factorum seu institorum; Factoren, Buchhaltern rc. Giss. 1694. Leyser sp. 161.

b) Bisweilen ist er zugleich ein zu andern Geschäfften mit angenommener Handelsdiener, der nur durch das in ihn gesetzte Vertrauen seines Principals unterschieden wird. Bisweilen lebt er für sich, und ist auch wohl auf mehreren Comtoiren angenommen. Beckmann Anl. zur Handlungswissenschaft, §. 21.

§. 33.

Außer diesen gehören noch als Hausgenossen des Kaufmanns hieher, die Handels- oder Ladendiener, Kaufmannsdiener, als solche, die die Handlung erlernt haben, und mit ihren Kenntnissen und Arbeiten einem Kaufmanne für Lohn dienen. Der von diesen, welcher die Casse führt,

und darüber Buch hält, heißt Cassirer; derjenige, der den Briefwechsel zu besorgen hat, Contorist; der zum Ausschicken angenommen ist, Contoirdiener, und der, dem die nöthigen Reisen aufgetragen werden, reisender Diener. Dann sind Handelsjungen, Kaufmannsjungen, Lehrlinge, Lehrbursche, welche die Handlung erlernen, und so weit sie können, Dienste leisten.

§. 23.

Andere bey der Handlung nöthige Nebenpersonen, sind Leute, so für sich leben, und durch die bey der Handlung zu leistende Dienste ihren Unterhalt zu erwerben suchen. Die wichtigsten unter ihnen sind die Mäckler, Sensale, Censale, Mezzano, Courtier, Proxeneta a), als entweder öffentlich angeordnete, oder aus eigener Wahl dazu bestimmte Personen, Geschäffte unter andern zu vermitteln b), Vorschläge zu hören und zu thun c), ohne selbst Handlung zu treiben. Sie erhalten für ihre Arbeit einen von der Obrigkeit oder durch Herkommen bestimmten Mäcklerlohn, Mäcklercourtage, Senserie, proxeneticum; welches, so wie ihre Pflichten, in den Mäcklerordnungen vorgeschrieben ist. Die so das Mäcklergeschäfft treiben, ohne von der Obrigkeit bestellt zu seyn, heißen Umläufer, Bönhasen. Sie alle müssen über ihre Verrichtungen Buch halten d), und die Nachrichten, die sie daraus den Interessenten zustellen, heißt Mäcklernotiz. Die

Zeug-

Zeugnisse der öffentlich bestellten sind von großem Gewichte e).

a) J. Just. Silberrad de Sensalibus vulgo Mäckletn. Altorf. 1711. recus. 1716. Leyser de proxenetis. Viteb. 1747. Fr. a Roenne de proxenetis. Hieron. Fr. Schorch de proxenetis. Erf. 1766. J. Matth. Wincop de proxetis. Erf. 1703.

b) Straccha de proxenetis. pr. n. 2. sq.

c) L. 2. et 3. de proxenetis. Savary negociant parfait. P. II. Cap. 61. p. 349.

d) Gylmann Symphorem. T. VI. Cap. 7. n. 25. Decis. 30. n. 10. Voëtius ad Dig. Libr. 50. Tit. 14. n. 2.

e) Estor Bürgerl. Rechtsgel. der Teutschen. II. Th. §. 4204. Guil Libr. I. obs. 100. n. 17. p. 175. Stryk in Vs. Mod. Pand. Libr. 50. Tit. 14. §. 3.

§. 24.

Endlich sind Markthelfer, Meßgehülfen bloße Taglöhner, die beym Ein- und Auspacken, zur Wache und geringen Handdiensten gebraucht werden.

Zwey-

Zweytes Kapitel.

Collegialische Verfassung der Kaufleute, Handlungs-Gesellschaften und Handlungs-Orte.

§. 25.

An verschiedenen großen Handels-Plätzen besteht zwar entweder aller Handel a) oder wenigstens der große Handel, ohne alle Gildenverfassung; an vielen aber machen Kaufleute und Krämer bald eine, bald verschiedene Zünfte oder Gilden aus b). Sie hießen in alten Zeiten Hansen c), und werden eigenes Gefallens errichtet; heutiges Tages aber kann solches nicht ohne landesherrliche oder obrigkeitliche Bewilligung geschehen d). Wenn nun in einer Stadt die Handlung überhaupt, oder doch eine besondere Art derselben innungs- oder zunftmäßig betrieben wird: so ists zur Ausübung derselben nicht genug, daß jemand das Bürgerrecht erlangt habe; sondern er muß auch Mitglied der Kaufmanns-Gilde, des Kramer- oder Hocken-Amts geworden seyn.

a) Orth Anm zur Frankfurther Reformation, I. Th. S. 56. Moritz Frankfurther Staatsverfassung. I. Th. S. 223.

b) Kemmerich de collegiis mercatorum. Jen. 1739. Jo. Heumann initia juris politiae. Cap. 33. §. 278. p. 398. sq. Westphal teutsches Privatrecht. I. Thl. S. 135.

c) S. 7. (d)

d) Heumann c. l. §. 271. p. 396.

§. 26.

§. 26.

Diese Kaufmanns- und Kramer-Gilden stehen mit den übrigen Handwerks-Gilden in völlig gleichem Verhältnisse a), und üben gegen die, so nicht zur Zunft gehören, das Verbietungs-Recht aus b). Sie sind dem zu Folge berechtigt, gegen alle Krämerey, die zu ihrem Nachtheile auf benachbarten Dörfern entstehen möchte, obrigkeitliches Verbot auszuwürken c); wie denn auch alles dem städtischen Gewerbe nachtheilige Handeln und Hausirengehen fremder Kaufleute, Messen und Jahrmärkte ausgenommen d), schon an sich selbst unerlaubt ist, wenn solches auch durch keine besondere Landesgesetze verboten ist e).

a) Lutterloh de statutis collegiorum opificum. Sect. I. §. 5. Struv Systema jurisprudentiae opificiariae. T. II. Lib. V. Cap. I. p. 351. Estor Bürgerliche Rechtsgelahrtheit der Teutschen, §. 254. Sieber von den Schwierigkeiten in den Reichsstädten das Reichsgesetz vom 16. Aug. 1731. zu vollziehen, §. 8 S. 12. Moser Tr. von der Landeshoheit in Policeysachen. S. 179. u. f. Ludovici Kaufmanns System. I. Th. 13. Cap. §. 260

b) Mevius P. I. D. 508. Schwendendörffer de privilegiis mercatorum. Lips. 1685. von Cramers Wetzl. Nebenstunden. 23. Thl. S. 1. u. f. 38. Thl. S. 147. Handwerker haben jedoch das Recht, mit denen von ihnen verfertigten Waaren zu handeln. von Cramer 25. Thl. S. 19. Strube rechtl. Bed. 3. Thl. S. 489.

c) Ein Beyspiel hierzu giebt der Mecklenburgische Erblandsvergleich von 1755. §. 253. 254.

d) Wernher T. I. P. 4. Obs. 199. Fischers Lehrbegriff 3. B. §. 270.

e) S.

e) S. z. B. Willichs Auszug aus den Calenbergischen Landesordnungen. 2. Thl. S. 42.

§. 27.

Sodann giebt es noch besondere vertragsmäßige Handlungs-Gesellschaften, Mascopey a) und Compagnie-Handlungen, wo einige zusammen treten, Geld zusammen schießen, und durch gemeinschaftlichen Handel gemeinschaftlichen Profit zu machen suchen, welche Verbindungen bald auf eine ganze Handlung, bald auf einzelne Artikel gehen b), und bald auf beständig, bald auf Zeit, bald nur in Absicht auf einzelne Unternehmungen errichtet zu werden pflegen c).

a) Heineccius Elem. Jur. German. Libr. II. §. 407. (*) und Manzeln in select. Rostoch. fasc. III. spec. 14. not. 1.

b) J. Rudolph Engau de societate mercatoria §. VII. G. Henr. Ayrer de societate mariti et vxoris mercatoria. Goett. 1773.

c) Dies heißt bey einigen *Compagnie anonyme, compte en participation.*

§. 28.

Ferner, wird bald würkliche Gemeinschaft errichtet, bald nur *en commandité*, wo einer blos Geld her schießt, ohne sich in Verrichtungen einzulassen, der andere aber die Handlung unter seinem Namen führt, und alle und jede Angelegenheiten allein besorgt a).

a) SAVARY Parer. 65. Bey Marperger im Vorrath unterschiedener über allerhand die Kaufmannschaft betreffende Vorfälle eingeholten Responsorum. p. 217. u. f.

§. 29.

Außer diesen giebt es noch größere aus mehreren Mitgliedern bestehende, vorzüglich zum auswärtigen Handel, bald zu Lande, bald zu Wasser bestimmte Gesellschaften a). Einige derselben werden unter öffentlicher Autorität errichtet, und heißen daher **octroyrte Handlungs-Gesellschaften** b).

a) Z. B. in England, Frankreich, Holland.

b) DAN. NETTELBLADT Systema elementare jurisprud. natural. Tom. II. §. 2063. KILIAN diction. Teuton. Latin. Gallic. p. 689. C. FR. PAULI de jure belli societatis maioris privilegiatae vulgo einer octroyrten Handlungs-Gesellschaft. Hal. 1751.

§. 30.

Auch finden sich größere nicht privilegirte oder Privat-Handlungs-Gesellschaften a), welche nur in der Absicht errichtet sind, um ihre Handlung mit desto besserm Erfolge zu treiben; und welche gleichwohl viele Vorzüge genießen.

a) Z. B. Bergenfahrer.

§. 31.

Außer den eigentlichen Mitgliedern solcher Gesellschaften, sind einige Theilhaber blos Actionisten,

sten, welche zur Compagnie Geld vorgeschossen, und dagegen eine schriftliche Obligation erhalten, wogegen sie an Gewinnst und Verlust Antheil nehmen, auch ihre Actien nach Gefallen verhändeln dürfen.

§. 32.

Städte, wo Handlung im Flor ist, heißen **Handelsstädte, Handlung treibende Städte** a), *Emporia* b), obgleich man darunter eigentlich solche Städte versteht, welche Handelsleuten aller Nationen offen stehen, und auch diese genießen zu Gunsten der Handlung viele Vorzüge, und oberherrlichen Schutz.

a) S. die neueste Wahl-Capitulat. Art. VII. §. 2.
b) STYPMANN jus maritimum P. I. Cap. I. n. 13. sq.

§. 33.

Unter denen, solchen Städten zur Beförderung und Erleichterung ihres Handels zukommenden Vorrechten, ist das erste **Stapel- oder Niederlags-Recht** a), vermöge dessen gewisse Güther b), welche das dem Stapelrecht unterworfene Land paßiren, an einen solchen Ort hingebracht, ausgepackt, und auch wohl feil geboten werden müssen c), jedoch alsdann weiter gebracht werden dürfen d).

a) S. SCHOTTELIUM de singularibus quibusdam et antiquis in Germania juribus Cap. XXVI. v. Cramers Nebenstunden, 9ter Thl. S. 25.

b) Nehmlich staffelbare, d. i. dem Stapel unterworfene Güther, da andere nicht staffelbare, sondern freye Güther sind.

c) Ge. Wilh. Kühlewein de Jure Stapulae Lipſ. 1662. Jo. Speimann de Stapula. Corb. 1667. Mich. Frid. Lederer de jure Stapulae. Viteb. 1668. Jo. Wolfg. Textor de jure Stapulae. Heidelberg. 1673. Melch. Lübeck de jure Stapulae. Regiom. 1711. Jo. Wilh. Engelbrecht de jure stapulae. Helmst. 1711. Otto Phil. Zepper discurs. juridicus contra jus aggratiandi, detractionis item Stapulae. Brem. 1661. J. J. Mascov ſ. Resp Jac. Henr. Born diſſ. II. de jure Stapulae ac nundinarum ciuitatis Lipsiae 1738 et 1739. Ahasv. Fritsch de jure Stapulae in opuscul.

d) Verschiedene über dieses Recht entstandene Streitigkeiten, haben mehrere Ausführungen darüber veranlaßt: als, I. über das Magdeburgische Stapelrecht: Jo. Borcholten Gutachten: ob in dem Stifte Magdeburg die Kornschiffung allein vor der Stadt Magdeburg seyn müsse, oder ob ein jeder in dem Stifte Magdeburg Korn auf der Elbe zu schiffen befugt, *in Consiliis* n. 6. und besonders S. T. Jo. Borcholten consilium enucleate addocens ciuitati Magdeburgensi SCti exclusis archiepiscopatus Magdeburgensis subditis jus nauigandi in flumine Albis competere. Magdeb. 1611. Jo Göddaei consilium contrarium de jure nauigandi siue stationis et emporii quousque se id extendat, pro Hamburgensibus contra Magdeburgenses, in Consil. Marburg. Vol IV. n. 17. 18. Benjamin Leubers Discours über etlichen der Stadt Magdeburg Privilegien ꝛc. Freyberg 1648. und in von Meiern Actis P. IV. T. III. p. 26. sq. *ejusd.* disquis. plenaria Stapulae Saxon. etc. d. i. gründliche Erwegung der Sächsischen Stapel und Niederlage. Bautzen 1658. II. Wegen des Leipziger Stapels: Mascov ſ. Born citt. dissert. und III. in Betreff der letztern Streitigkeiten zwischen Magdeburg und Leipzig. Anon. (Christoph Cellarius) vom Stapelrechte der Stadt Magdeburg,

worin

worin die in Benjam. Leubers Stapel-Unfug enthaltene Fehler entdeckt, und andere Einwürfe abgelehnt werden, 1741. Anon. (Jac. Henr. Born) vom Stapelrecht der alten Stadt Magdeburg, worinn zugleich einige Beweise desselben geprüft, und die Befugnisse der Stadt Leipzig gegen Magdeburg in Ansehung der Stapel-Gerechtigkeit erörtert werden. Leipz. 1742. Smalian gründliche Widerlegung des von der Stadt Leipzig angemaaßten, unbefugten Straßenzwanges gegen die Stadt Magdeburg, nebst standhafter Behauptung der Stadt Magdeburg Niederlags- oder Stapel-Rechts, auch Straßenfarth- Markt und Meß-Gerechtsame mit 36 Beylagen. S. a. die Nachricht von der über das Magdeburgische Stapelrecht entstandene Streitigkeit, in den Hallischen Beyträgen zur juristischen Gelehrten-Historie P. 4. p. 609. u. f. IV. Jo. Wolfg. Trier de jure Stapulae ciuitatis Francofurthanae ad Viad. Frf 1743. V. Henne diss. S. T. stapula Vbio-Coloniensis. Windscheid de stapula, qua praecipue ducatibus Juliae et Montium libertas navigandi et commercandi in Rheno contra injustas Agripinatum molitiones vindicatur. Düsseldorp. 1786.

§. 34.

Ferner gehört hieher das Krahn-Recht a), vermöge dessen Waaren, so zu Schiffe an einen Ort kommen, daselbst ausgepackt, verzollt und eingepackt, auch wohl zum Verkaufe ausgeboten werden müssen, und nur dann, wenn sich kein Käufer findet, weiter gebracht werden dürfen.

a) Schottelius c. l. Cap XXIV. ibiq. Gerken in Schottelio continuato etc.

§. 35.

Das strengste endlich ist das Stadteinlager-Recht (jus emporii) a), in Gefolge dessen, Waaren, so an einen Ort hinkommen, nur an Einwohner und Bürger desselben verkauft, und von diesen erst wieder an fremde verhandelt werden dürfen.

a) Leuber cit. disquis. n. 490. Casp. Ziegler de juribus majestat. Libr. I. Cap. 62. th. 2. Marquard de J. M. Libr. 2. Cap. 6. n. 33. C. Klock de contributionibus Cap. I. n. 272. Pfeffinger ad Vitriar. T. III. p. 198. von Dohm Einleitung zu dem Schreiben eines Elbingers. Berl. 1784.

§. 36.

Solche Rechte ertheilten ehedem teutsche Könige und Kaiser nach Gefallen, bis endlich die beständige Wahl-Capitulation ein anderes hierunter verordnet a), welches jedoch ältern rechtmäßig erworbenen Gerechtsamen keinen Eintrag thun kann b).

a) Art. VIII. §. 23. S. auch Mosers Anm. zu Franz I. Wahl-Capitul. I. Th. S. 106. Freyherrn von Cramers Wetzl. Nebenstunden. VIII. Th. S. 29. u. f.

b) Henniges ad J. P. O. Art. IX. mantiss. 3.

Zwey-

Zweyter Abschnitt.

Von

Handlungs-Geschäfften.

Zweyter Abschnitt.

Von Handlungs-Geschäfften.

Erster Theil.

Von erlaubten Handlungs-Geschäfften.

Erstes Kapitel.

Von Handlungs-Geschäfften zu Lande.

§. 37.

Die Handlungs-Geschäffte sind in gar mancher Rücksicht verschieden. Der erste Unterschied besteht darinnen, daß der Kaufmann theils Waaren umtauscht, theils kauft, daher der Handel im eigentlichen Tausch- und Kauf-Handel eingetheilt zu werden pflegt. Ersterer, welcher vorzüglich unter Auswärtigen Statt findet, beruht daher darauf, daß man Waaren für eine gewiße Vergütung an sich bringt a), deren Bestimmung allein von dem Willen der Contrahenten abhängt b).

a) Chr. L. B. de Wolf Jus Naturae. P. V. Cap. VII. §. 5.

b) Hert Libr. I. Paroem. 44. in opuscul. Vol. II. p. 480. Riccard traité general de commerce p. 105. Christ. Thomasius de aequitate cerebrina. L. II. C. de rescindend. vendit. Hal. 1706.

§. 38.

Falls indessen bey diesem Handel auch Geld gebraucht wird, so verliehrt es doch seinen allgemeinen äusserlichen Werth, und wird blos nach seinem wahren innern Werthe beurtheilt a); woraus sich auch die Rechtmäßigkeit des Geld-Curses rechtfertigt b).

a) Rudolph de origine et natura monetae Helmst. 1659. Heineccius de reductione monetae ad justum pretium §. XII. Estor de permisso et vetito collybo, quem *agio* vocant. §. XXVIII.

b) Ludolf T. I. obs. 213. Leyser spec. 529 Pufendorf. T. I obs. 159. Engau Decis. P. II Decis. 27. p. 24. Heumann initia jur. polit. Germ §. 283. p. 408 u. f. Theod. Olbers de valore monetae mercatorum auctoritate mutato. Goett. 1776.

§. 39.

Bey dem davon verschiedenen Kaufhandel welcher der Regel nach nur unter Bürgern und Unterthanen eines Landes Statt findet, wird hergegen Geld nach seinem äußerlichen Werthe beurtheilt und gebraucht.

§. 40

§. 40.

Der Regel nach soll nun die gegenseitige Vergütung unverzüglich erfolgen; wo denn gemeiniglich der Verkäufer mit Ablieferung der verkauften Waare den Anfang macht, und muß er dafür stehen, daß solche in gehöriger Quantität und Güte geliefert werden. Sind die Waaren nicht Kaufmannsguth, so muß solches der Empfänger sogleich melden, und solche zurückschicken, oder dem Verkäufer zur Disposition liegen lassen; nach geschehener oder verabsäumter Besichtigung angenommene werden nicht zurückgenommen a). Falls jedoch nur einiges beschädigt ist, so wird dafür ein verhältnißmäßiger Abzug gemacht, welcher Refactie, *Refache*, Refaction heißt, wobey entweder ein gewisses pro Cent überhaupt abgerechnet, oder nur die beschädigten Waaren zu geringern Preise angenommen werden b).

a) L. 3. §. 6. L. 48. D. de Aedilitio Edicto. Rohr Haushaltungsrecht §. 9. 10.

b) Beckmann Anl. zur Handlungs-Wissenschaft. §. 47.

§. 41.

Eben so soll gleichbalden der Werth der Waaren vergütet, oder contant bezahlt werden; doch wird auch oft der Handel auf Zint, Ziel, Borg, Conto oder Credit geschlossen a), wo denn der Käufer erst nach Ablauf einer bestimmten Zeit bezahlen darf. Oft erhält er diesen Credit auf eines

andern

andern bloße Empfehlung b), welche aber auch unter Kaufleuten als Bürgschaft angesehen wird c).

a) S. STRYK de fide habita von Credit-Handlung: in Differt. Francof. Vol. III. n. 19. SAM. FREUER de auctoritate et fide gentium et rerum publicarum: *vom Credit der Völker und Staaten.* Helmst. 1750. Cap. IV. p. 79. sq.

b) COCCEII in Jur. civil. controv. Lib. XVII. Tit. I. Qu. 8. SCHILTER Ex. XXVIII. §. 81.

c) L. 32. D. Mandat. L. 4. §. fin. D. de fidejuss. et nominat. Tub., Frankfurther Wechsel-Responsa. I. Samml. n. 24.

§. 42.

Wenn nun in solchen Fällen die Zahlung nicht zur gehörigen Zeit erfolgt; so ist der Schuldner Zinsen zu bezahlen verbunden a), wenn er solches auch nicht versprochen; und sind solche nicht immer an die sonst vorgeschriebene Summe gebunden, da an vielen Orten den Kaufleuten für verliehene Gelder 6 pro Cto. zuerkannt werden b); unter ihnen selbst aber, nicht allein an manchen Orten noch höhere Zinsen Statt finden c), sondern auch ihnen erlaubt ist, für Provision, Mühwaltung u. s. w. noch außerdem etwas aufzurechnen d); wie ihnen denn auch unverwehrt ist, wegen entbehrten Gewinn nach Grundsätzen gemeinen Rechts Ersatz des erweislichen Schadens zu fordern e). In zweifelhaften Fällen bleibt es jedoch bey den landüblichen Zinsen f).

a) THO-

a) Thomasius problema juridicum an mercator vsuras pretii exigere possit? Lips. 1733. Gutschmid de vsuris mercatorum ex mora. Lips. 1755. Mevius P. 3 D. 2. n. 8.

b) Hoffmann in Consil. P. I. p. 418. v. Cramers Wetzl. Nebenstunden. 80. Th. S. 108.

c) Marquard de Jure mercatorum, Lib. II. Cap. VIII. n. 38. Lauterbach diss. de jure mercatorum §. 101. Mevius discuss. leuam. Cap. IV. sect. 6. nr. 5. Estor von Abfassung der Urthel und Bescheidn. §. 839. p. 355. Brunnemann ad L. 26. C. de vsuris. n. 21. Lyncker Resolut. 220. Barth dissensus Cent. VI. diss. 575. Carpzov P. II. Const. 30. def. 2. Struv Ex. XXVII. Tit. I. §. 48. n. γ) Faber in Cod. Libr. IV. Tit. 24. def. 2. Hugo Grotius J. B. et P. Lib. II. Cap. 12. §. 72. Frankfurthische Wechsel-Responsa. I. Samml. n. 3. und n. 39.

d) Fischers Lehrbegriff. 3. B. §. 370.

e) Stryk de caut. Contractuum. Sect. II. Cap. I. §. 26. Lauterbach. c. l.

f) Fischer a. a. O. §. 369. Horn in Consil. Class. XI. p. 752.

§. 43.

Die Entrichtung beym Tausch geschieht durch richtige Lieferung; beym Kaufhandel aber der Regel nach in baarem Gelde oder per cassa. So wie es aber im gemeinen Leben noch andere Arten giebt, Schulden zu tilgen, so sind auch unter Kaufleuten verschiedene Bezahlungsarten üblich, welche sie theils mit andern gemein haben, theils ihnen eigen sind.

§. 44.

§. 44.

Dahin gehört zuerst Compensation, Incontration, Bezahlung *a conto* a), wo nämlich das Ab- und Zuschreiben in Handelsbüchern nicht allein in Ansehung der Waaren, sondern auch in Bezug auf Einnahme und Ausgabe des baaren Geldes, für Zahlung gehalten wird b).

a) Francke Instit. Jur. Cambialis. Libr. I. Sect. 3. Tit. 7. § 3. Jo. Tob. Carrach differentiae juris Rom. et Germ. in compensationibus. Hal. 1739.

b) Freyherrn von Cramers Wetzl. Nebenstunden, Thl. 41. S. 140.

§. 45.

Den Kaufleuten ganz eigen ist Scontration, *Scontra*, *Rescontra*, *pagar in scontri* a); diese ist: eine nach vorhergegangener Delegation geschehene Compensation b). Diese muß in das Giro- oder Scontrobuch eingetragen werden c), welches auf der Börse, oder an den Giro- und Leihbanken und andern öffentlichen Orten zu geschehen pflegt d).

a) Francke c. l. Tit. 8. p. 308.

b) Zipfel vom Wechselbriefen, Sect. VII. p. 252. Königke Anm. über die Leipziger W. O. §. 24. in Siegels Corp. Jur. Camb. T. I. p. 39.

c) Beck vom Wechselrecht, Cap. X. §. 8. n. 2. u. f. Cap. VI. §. 40. Ludovici Einl. zum Wechselproceß. Cap. XI. §. 48.

d) Rud. Chr. Goeckel diss. de montibus pietatis, *von Leihhäusern*, *Pfand oder Anlehnämtern*. Alt. 1692.

1692. P. J. Marperger Montes pietatis. Lips. 1715. Henr. Chr. de Senckenberg de montibus pietatis. Giess. 1739. Estor Bürgerl. Rechtsgelarth. der T. II. Thl. §. 4059. III. Thl. §. 4851.

§. 46.

Assignation a), oder eine von dem Schuldner geschehene Benennung einer Person, von welcher der Gläubiger seine Befriedigung erhalten soll, ist keine Zahlung; und befreyt also den Schuldner nicht b); doch stehet es in des Gläubigers Willen, ob er solche als Ueberweisung annehmen, und in des Schuldners Stelle als Gläubiger eintreten wolle c).

a) Henr. Coccei de assignationibus. Frcf. 1713. Jo. Hier. Stenger de assignationibus mercatorum. Lips. 1712. C. Ph. Sicherer de assignationibus. Giess. 1782.

b) Sam. Stryk diss. de assignationis inter mercatores jure. Hal. 1708. C. A. Ritter de idea prima et genuina assignationis et cambii trassati. Lips. 1747. Barth hodegeta forens. Cap. II. §. 3.

c) Frankfurth. Wechselordnung. Art. 3. §. 17. Cölln. Wechselordnung. Art. 7. §. 6. Botzner. W. O. Cap. 10. Frankfurthische Wechsel-Responsa. I. Samml. n. 31. 39. 44. und 62. II. Samml. n. 72. n. 115. J. G. Bauer diss. An et quando assignatio processui exsecutiuo locum det? Lips. 1758.

§. 47.

Eine dagegen ganz gewöhnliche und sichere Art der Bezahlung unter Kaufleuten, ist die Gebung

eines

eines Bancozettels, Zahlung *per Banco*, wodurch der Gläubiger das Recht erhält, die Summe, welche er von seinem Schuldner zu fordern hat, und die dieser in der Bank zu heben hat, sich auszahlen, oder zuschreiben zu lassen a); welches an Orten, wo öffentliche Banken sind, keinen Anstand findet b).

a) Marberger Beschreibung der Banken. Cap. V. Büsch Abh. von den Banken; in den kleinen Schriften von der Handlung. Leipz. 1772. II. Abh. S. 171. u. f.

b) Fischers Lehrbegr. 3. B. §. 372. u. f.

§. 48.

Bey diesen Zahlungen findet nach Umständen ein Abzug Statt, welcher Rabat, Disconto heißt a), und theils dann Statt findet, wenn vor der Verfallzeit Zahlung auf eine oder die andere Art geleistet wird; oder wenn durch die Gewohnheit an einem Handelsorte, oder bey gewissen Waaren solcher eingeführt ist b).

a) Estor II. Th. 71. Hauptst. §. 4832. ff. III. Thl. 71. Hauptst. §. 4832.

b) Beckmann Anleitung zur Handlungswissenschaft. §. 41. 42. 43.

§. 49.

Noch theilt sich der Handel in öffentlichen und Privat-Handel ab. Der öffentliche Handel geschieht durch Ausminierung a), Vergantung b), Auction oder Versteigerung c), bald bey brennendem

dem Lichte d), bald ohne dasselbe; wo Waaren nach allgemeiner Bekanntmachung an den Meistbietenden überlassen werden; desgleichen durch Lotterien e). Er geschieht indessen der Regel nach, nur mit Bewilligung, und unter Aufsicht der Obrigkeit.

a) Bremische. Aus einer Ordnung von 1721 u. 1750. in der Sammlung. S. 199.

b) Estor Bürgerl. Rechtsgelartheit. der T. II. Thl. §. 4212. u. f.

c) Jun. Rabirius de hastarum et auctionum origine, ratione et solennibus. Paris. 1554. Ant. Matthaei de auctionibus. Traj. 1633. J. Otto Tabor de fide et jure hastae. Arg. 1631. G. Werner de auctionibus. Jo. Philippi de subhastationibus. Lips. 1667. Jo. Ant. Marcilius de evictionibus et subhastationibus. Gen. 1668. Martini de auctione voluntaria. Viteb. 1678. Lud. Pest de subhastatione. Gen. 1671. J. Hartmuth Rays de vsu hastae juridicae. Giess. 1739.

d) Jo. Fr. Moegling de contractu ad cautelam. Tub. 1740.

e) Chr. Wildvögel de eo quod justum et circa lottarias. Jen. 1718. Ern. Jo. Fr. Manzeln de Lotteriis. Rost. 1725. D. Grolmann Versuch einer Entwickelung der rechtlichen Natur des Ausspiel-Geschäfts. Gießen 1797.

§. 50.

Privat-Handel hergegen ist, wenn Käufer und Verkäufer, oder überhaupt Contrahenten ihre Geschäffte unter sich berichtigen; und dieser wird wieder in gewöhnlichen und ungewöhnlichen eingetheilt.

§. 51.

Der gewöhnliche ist der, wenn ein Kaufmann gangbare Waaren, womit er zu handeln pflegt, in der Quantität an sich bringt, welche er in einer gewissen Zeit, ohne Rücksicht auf besondere Vorfälle, wieder abzusetzen gedenkt. Er ist jedoch wieder in mancher Rücksicht verschieden.

§. 52.

So theilen sich Krämer in ausschneidende Gewandschneider und Materialisten ab. Erstere handeln mit Tüchern, seidenen und andern Fabrikwaaren; letztere, außer Medicamenten a), mit Natur-Producten, und Sachen, so zu Speise und Trank gehören. Beyde machen an den mehresten Orten zwey verschiedene Classen von Handelsleuten aus b). Bisweilen haben sie zwar nur eine Innung; es folgt aber daraus noch nicht, daß jeder nach Gefallen mehrere Arten des Handels zugleich treiben dürfe c), wo nicht ein anderes herkömmlich ist.

a) Brockes Sel. Obs. forens. Obs. 220.

b) Ludovici Kaufmanns System. 2. Th. 2. Cap. §. 492. Desselben Academie der Kaufleute v. Materialist, Kramer, Gewandschneider, Tuchhändler.

c) Westphal teutsches und Reichsständisches Privatrecht. I. Thl. S. 135. u. f.

§. 53.

Eine eigene Art von Handlung treiben Italiener a). Diese, wenn sie sich in einer Stadt niederlassen und Bürger werden, treten gemeiniglich in die Materialisten-Zunft, führen also mit diesen, nebst den italienischen Producten und Fungibilien, gleichen Handel. Oft aber sitzen sie blos auf landesherrlichen Privilegien, ohne zu der Kramer-Innung zu gehören, wo dann ihr Handel durch selbige bestimmt ist; enthält dieses nichts: so schränkt sich solcher blos auf italienische Fungibilien ein b).

a) G. E. L. Preuschen pr. de juribus mercatorum italorum in Germania commorantium singularibus. Giss. 1753.

b) Westphal a. a. O. S. 154.

§. 54.

Auch Apotheker treiben eine Art von Handlung. Sie verkaufen einfache und zusammengesetzte oder präparirte Arzneymittel allein mit Ausschließung der Aerzte und Chirurgen a). Sachen, so der Gesundheit nicht schädlich seyn können, verkaufen sie auch ohne Recept; gefährliche oder offenbar schädliche nicht anders als gegen Recept oder Schein. In kleinen Orten, wo kein Arzt ist, dürfen sie in geringen Fällen wohl curiren; in wichtigen aber müssen sie für Herbeyrufung eines Arztes sorgen. Mit Aemtern, die sie hindern, in der

Apotheke zu seyn, sind sie zu verschonen b). Branntwein brennen und verkaufen dürfen sie nur gleich andern Bürgern; Liqueurs aber werden als Präparate betrachtet, und in Apotheken verkauft c).

a) Das eigene Dispensiren der Aerzte wird nur unter gewissen Einschränkungen für zuläßig erachtet. ALBERTI Syst. jurispr. medicae. P. 2. Cas. 63. HOMMEL Rhapsod. Vol. IV. Obs. 504. Westphal a. a. O. S. 191. §. 11. diss. PUFFENDORF T. I. Animad. 44.

b) THOMASIUS de jure circa pharmacopolia ciuitatum. Hal. 1697. RENZ de praerogatiuis pharmacopaearum. Vien. 1729.

c) Westphal a. a. O. S. 200.

§. 55.

Eine gleichfalls eigene Art der Handlung ist der Buchhandel. Gegen ein bestimmtes Honorarium überläßt der Verf. das ihm unstreitig zustehende Eigenthum seines Manuscripts an den Buchhändler als Verleger. Dieser allein also erwirbt das Verlagsrecht, als die Befugniß, das Werk drucken zu lassen, und die gedruckten Exemplare zu verhandeln a); wer Exemplare nimmt, darf sie wieder verkaufen; er ist aber nur Eigenthümer dieser Exemplare, nicht des Verlagsrechts, und der Nachdruck ist Diebstahl.

a) S. die hieher gehörige Schriften bey Pütter in der Literatur des teutschen Staatsrechts. 3. B. S. 595. f. und Klübers neue Literatur des T. St. R. S. 454. f.

§. 56.

§. 56.

Die Zahl der zu druckenden Exemplare wird, so wie das Honorarium, durch einen Contract bestimmt. Ist nichts verabredet, so steht dem Verleger frey zu drucken, so viel er will a). Neue Auflagen bey Lebzeiten des Verfassers ohne dessen Vorwissen zu machen, ist unrecht und unklug b); nach des Verfassers Tode aber steht es dem Verleger frey, das Werk nach Gefallen wieder auflegen, auch wohl von andern Gelehrten umarbeiten zu lassen c). Auch Buchdrucker dürfen Bücher verlegen, nicht aber mit andern Verlagsartikeln handeln.

a) Fritsch de bibliopolis. Cap. 6. n. 6.

b) Westphal a. a. O. S. 186.

c) Gutachten verschiedener Buchhändler, über das Verlagsrecht an Werke verstorbener Gelehrten. 1791. 8.

§. 57.

Der ungewöhnliche hergegen ist der, wenn jemand auf besondere Veranlassung mit Waaren zu handeln anfängt, womit er sonst nicht zu handeln pflegt, oder auch sonst gewöhnliche Artikel in grösserer Menge an sich handelt. Es gehört dahin zuvörderst Lieferung a), wo einer es übernimmt, gewisse Bedürfnisse allein in erforderlicher Menge beyzubringen. Es wird hierbey ein sogenannter Lieferungs-Contract errichtet, wodurch die zu liefernde Quantität und Beschaffenheit der Waaren oder Sachen, wie auch der Preis und Ort der Lie-

ferung bestimmt wird. Der die Lieferung übernimmt, heißt Lieferant, der, an den sie geschieht, Empfänger. Zur Bekräftigung, wird gemeiniglich Handgeld, Gottespfennig gegeben, auch wohl Geld auf Rechnung vorgeschossen b).

a) Ludovici Academie der Kaufleute. v. Lieferung. von Cramers Wetzl. Nebenstunden. 117. Th. S. 1. u. f.

b) Lobethan Grundsätze des Handlungsrechts. §. 71.

§. 58.

Hieher gehört auch Speculations-Handlung, wo jemand in Hoffnung eines ausserordentlichen Vortheils, mit Rücksicht auf gewisse Ereignisse, Waaren und Sachen in ungewöhnlicher Menge an sich bringt, und es auf den Erfolg ankommen läßt a); welches jedoch nur Eigenthümern einer Handlung erlaubt ist b).

a) Rhetius de jure ac judicio fortunae. Francof. 1673. Cramer de aequitate emtionis spei. §. 17. 23. p. 379-388. Surland Grundsätze des Europäischen Seerechts. §. 300.

b) Pütters auserlesene Rechtsfälle. I. B. Ded. 32. §. 30. f.

§. 59.

Auch wird durch Prämien bisweilen ein ausserordentlicher Handel mit Waaren, womit sonst niemand handelt, veranlaßt.

§. 60.

In Ansehung des Orts, wird Handlung theils von Haus aus, theils bey Zusammenkünften der Kaufleute auf Messen und Märkten betrieben. **Messen** a) sind größere Jahrmärkte, wo auf gewissen Handelsplätzen zwischen Einheimischen und Auswärtigen mehr Handelsgeschäffte im Großen gemacht, Waaren in Quantität abgesetzt und bestellt, als im Kleinen und Einzelnen verkauft werden. Sie werden auf eine feyerliche Weise ein- und ausgeläutet b), und theilen sich in die Vorwoche, Meß- und Zahlwoche.

a) ANT. GLOCK de nundinis earumque priuilegiis. Marb. 1637. GOTTH. SCHNEIDER de nundinis. Viteb. 1649. JO. THOMAS de nundinis. Jen. 1650. CHR. LYSER de jure nundinarum Vit. 1654. CREGEL de nundinis. Alt. 1658. AHASV. FRITSCH de regali nundinarum jure. Jen. 1660. HENR. PETER HABERKORN de nundinis. Giss. 1670. J. JAC. DE RYSSEL de nundinis. Lugd. 1692. J. G. EVERBACH de nundinis. Erf. 1692. JAC. WENCKER de solennibus in Germania nundinis. Arg. 1654. JO. KLEIN Progr. et Dissert. de nundinis solennioribus vulgo *von Reichsmessen*. Rost. 1696. JO. FR. RHETIUS de nundinis solennibus. Francof. 1661.

b) JAC. SEBAST. LAURENBERG or. de solennibus nundinarum ineptis. Rost. 1652. LUDOVICI de eo quod justum et circa campanas. Hal. 1708. Cap. I. §. 40.

§. 61.

Die Meßfreyheiten bestehen, ausser den gewöhnlichen Marktfreyheiten a), hauptsächlich in

dem dahin reisenden zugesicherten Meßgeleite b), und der Befreyung von aller Verkümmerung in Schuldsachen c) ausgenommen der Schuldner wäre der Entweichung verdächtig, oder hätte ein Verbrechen begangen d), oder hätte die Schuld erst auf der Messe contrahirt, und wollte sich, des Verbots ungeachtet, ohne Zahlung geleistet zu haben, heimlich wegbegeben e), oder hätte der Meßfreyheit entsagt. Die übrigen angeblichen Meßfreyheiten sind entweder unrichtig, oder finden nur zufolge besonderer Verordnungen hie und da Statt f).

a) Estor Bürgerl. Rechtsgel. III. Thl. §. 308. S. 270. ff. Jo. Chr. Wiesand de ratione interpretandi priuilegia nundinarum solennium. Lipf. 1764. 4.

b) R. A. v. 1442. Tit. wer in offenen Fehden gefreyet seyn soll. §. 6. R. A. v. 1599. §. 33. und 34. Pfeffinger ad Vitriar. T. III. p. 167. Chr. Wildvogel diss. S. T. conductor mercatorius. Jen. 1707. v. Selchow de reliquiis juris manuarii in jure publico et priuato. §. 12. p. 38 sq.

c) Beyspiele davon finden sich in den mehresten Privilegien. Z. B. von Braunschweig: s. Ayrer de S. R. J. principe politiam circa commercia et studia ciuium suorum rite adornante. Cap. II. §. 19. und Rethmeyer Braunschweig-Lüneburgische Chronik. T. III. Cap. 76. Ein Verzeichniß alter Kaiserlicher Meß- und Jahrmarktsprivilegien für einzelne Städte hat Pfeffinger c. l. p. 169. sq. Von der Leipziger Messe gehören hieher: Zach. Schneider Chronicon Lipsiense. p. 354. Jo. Jacob Mascov s. Resp. Born diss. I. et II. de jure stapulae et nundinarum ciuitatis Lipsiensis. Lipf. 1739. Von der Frankfurther Traugott Thomasius s. Resp. Benj. Lehnemann de nundinarum Moeno-Francofurthensium historia, juribus et priuilegiis. Lipf. 1738. Joh. Heinr. Fries vom Pfeifergerich-

gerichte zu Frankfurth am Mayn, und vom wahren Ursprunge der dasigen Reichsmessen; mit einem Sendschreiben des Frhrn. von Senkenberg. Frankf. 1752. 8. Anon. (Orth) Ausführliche Abhandlung von den zwoen Reichsmessen, so zu Frankfurth am M. jährlich gehalten werden. Frkf. 1765. 4.

d) Tenzel c. l.

e) Chladenius de incrementis et iure mercaturae in Germania. § 7. Pestel diss. s. tit. Justitia et benignitas legum germanicarum erga peregrinos examinata. Sect. I. §. 11. p. 25. Siegel Corp. Jur. Cambialis. T. I. p. 26. T. II. p. 368. Simon de mercatura. Cap. 6.

f) Orth a. a. O.

§. 62.

Das Recht Meßprivilegien zu ertheilen, war in ältern Zeiten ein kaiserliches Vorrecht a). Heut zu Tage kann es keinem Landesherrn bezweifelt werden b); doch geben solche Privilegien keine, sich über die Grenzen des Territoriums hinaus erstreckende Rechte; auch dürfen sie nichts enthalten, wodurch ältere, zu ihrer Zeit rechtlich erworbene Gerechtsame beeinträchtiget werden.

a) Pütters Rechtsfälle. I. B. S. 398. n. 16. ff. Hert de superioritate territoriali. §. XXI. in Opusc. T. II. p. 166.

b) J. J. Moser von der Landeshoheit in Gnadensachen, S. 73. f., wo S. 76 ein Chur-Maynzisches Patent von 1747 angeführt ist, wodurch jährlich zwey Messen in Maynz angeordnet werden. Horix historica nundinarum moguntinarum delineatio. Mog. 1752. Id. Praef. Hahn de jure instituendi nundinas in imperio R. G. Mog. 1752. Zu Cassel hat Landgraf Friedrich II.

ao. 1763 gleichfalls zwey Messen ohne kaiserliches Privilegium angelegt. cf. v SELCHOW Or. de jure imperatoris circa concessionem privilegiorum in territoriis statuum imperii. p. 7. sq.

§. 63.

Von Jahr- und Wochenmärkten versteht es sich ohnehin, daß solche lediglich kraft der in jedem Lande begründeten Territorial-Gewalt angelegt werden können, da solche blos für den kleinen Handel eines Orts, oder einer gewissen Gegend bestimmt sind.

Zwey-

Zweytes Kapitel.

Von Handlungs-Geschäfften zu Wasser.

§. 64.

Bey der Handlung zu Wasser kommt es zuvörderst darauf an, Schiffe zum Gebrauche zu erhalten, in welcher Absicht verschiedene besondere Contracte eingegangen zu werden pflegen. Der erste davon betrifft den Schiffsbau, in Ansehung dessen gemeiniglich mehrere Schiffer oder Rheder a), unterm Namen der Bestedern, mit einem oder mehreren Schiffs-Zimmerleuten als Annehmern übereinkommen, und festsetzen, wenn und wie ein Schiff erbauet werden, und wie viel dafür überhaupt bezahlt werden soll b), das darüber zu errichtende Instrument heißt Mähl-Brief.

a) S. Hanse-Recht von 1426. 1440. 1441. B. MARQUARD de jure mercatorum. Libr. II. Cap. V. n. 18., doch steht auch andern frey Schiffe zu bauen. Quistorp rechtliche Bemerkungen. N. XV. S. 75.

b) Surland Grundsätze des Europäischen See-Rechts. §. 199. u. f. STYPMANN Jus maritimum. P. III. Cap. II. n. 34. sq.

§. 65.

Der oder die Bestedere müssen zu Folge dieses Contracts, und wenn die Annehmer ihre Schuldigkeit thun, zur bestimmten Zeit die Zahlung leisten, sonst haben die Annehmer das Recht, das

Schiff

Schiff wegen ihres Arbeits-Lohns einzubehalten. Wenn aber bezahlt ist, erhält der Besteder einen Byl- oder Beil-Brief, oder ein vor der Obrigkeit gethanes Bekenntniß des Annehmers, daß er das Schiff erbauet habe, und wegen seiner Arbeit befriediget sey.

§. 66.

Sodann kann man auch Schiffe kaufen, wo denn über den Kauf-Contract ein Instrument aufgesetzt, sonst aber es nach gemeinen Rechten gehalten zu werden pfleget.

§. 67.

Der Kauf-Contract geht auf das Schiff, und sind Boot, Tauen, Anker und Seegel darinnen nicht begriffen. Es sey denn, daß das Schiff mit allem Zugehör verkauft worden a).

a) Surland a. a. O. §. 223. und 224.

§. 68.

Nur haben die Rheder, welche mit dem Verkäufer in Mascopey stehen, das Näherkaufs-Recht, und muß er es ihnen um einen billigen Preis anbieten a). Anbey ist dahin zu sehen, daß der Verkäufer diejenigen Gläubiger befriedige, welche in Ansehung des Schiffs Forderung haben, sonst haftet das Schiff b); und der Schiffer oder Verkäufer muß Eviction leisten c).

a) Sta-

a) Statut. Hamb. P. II. Tit. 13. Art. 1. und 13.

b) Statut. Hamb. P. II. Tit. IV. Art. 14. LEYSER specim. 159. m. 1. NEGUSANT de pignor. et hypoth. P. II. membr. IV. n. 162. MARQUARD de jure mercat. L. II. Cap. V. n. 22.

c) MARQUARD c. l. Cap. X. n. 71.

§. 69.

Oft miethet der, so Schiffe benöthigt ist, solche blos zur Ueberbringung gewisser Waaren, welches **Befrachten** heißt. Der Eigenthümer, welcher sein Schiff hergiebt, heißt **Verheuerer**, der, so es miethet, **Befrachter**, das Miethgeld heißt **Fracht**, wenn es der Befrachter selbst, **Fuhrgeld**, wenn es ein anderer bezahlt.

§. 70.

Ueber diesen Contract werden drey besondere Aufsätze ausgefertigt. Der erstere ist die **Certe**, Certeparthie, oder das Eingeständniß eines zwischen Verheurern und Befrachtern errichteten Vergleichs, vermöge dessen erstere in ihr benanntes wohl ausgereuderes Schiff die bestimmte Ladung einzunehmen, wohl zu überbringen und binnen gesetzter Frist zu liefern; letztere hingegen dafür eine bestimmte Fracht ohne Versäumniß zu entrichten; beyde aber, nach usance der See sich zu verhalten, versprechen. Es werden davon drey Exemplare ausgefertigt, wovon eines der Befrachter, das

zweyte der Verheuerer, das dritte der Correspondent erhält.

§. 71.

Das zweyte Document ist das Recief, oder ein kurzes Geständniß des Verheuerers oder Schiffers, daß das Gut eingeladen worden.

§. 72.

Zu diesen kommt das Connossement, der Frachtbrief zur See; oder, ein von den Befrachtern aufgesetztes und dem Schiffer zur Unterschrift zugeschicktes Geständniß, daß er auf sein seegelfertiges mit erstem guten Winde nach dem benannten Orte bestimmtes Schiff gewisse, so und so beschaffene Waaren, in gutem Zustande erhalten, mit dem Versprechen, solche nach erhaltener Fracht, und gewöhnlichen Abzuge anderer Kosten, an den genannten Correspondenten zu liefern.

§. 73.

Der Regel nach muß der Contract auf das genaueste erfüllt werden; im Fall jedoch der Befrachter durch schwere Krankheit verhindert wird, oder stirbt, und es dem Schiffer zeitig gemeldet wird, so ist erster oder dessen Erben frey. Wird aber während des Ladens der Handel mit dem bestimmten Orte verboten, so sind beyde Theile frey.

§. 74.

Nach geschehener Lieferung oder Löschung des Schiffs, erhält der Schiffer von dem Correspondenten abermals ein Reciet; und verlangt alsdann volle Zahlung, ohne für Unglücksfälle zu stehen a). Es können jedoch die Rheder das Schiff und die Befrachter das Gut dem Schiffer stehen lassen b). Falls aber der Correspondent die Waaren anzunehmen, und die Fracht zu bezahlen sich weigert, kann der Schiffer so viel gerichtlich verkaufen lassen, daß er seine Fracht heraus bekomme c).

a) Statut. Hamb. P. II. Tit. XV. Art. I.
b) Statut. Hamb. c. l. Hanse-Recht Tit. VIII. Art. 3.
c) Marquard de I. M. L. II. Cap. X. n. 37. Gail Libr. II. Obs. 12.

§. 75.

Für die auf dem Schiffe erforderlichen Leute muß der Schiffer sorgen a). Auch mit diesen, welche unter dem Namen Equipage, Schiffskinder vorkommen, wird gemeiniglich ein schriftlicher Contract errichtet, falls jedoch solches nicht geschehen, so entscheidet ihre beschworne Aussage b), werden sie im Kriege gefangen, so müssen sie ausgelöst werden, und erhalten gleichwohl ihre volle Bezahlung c).

a) Stypmann Jus maritimum. P. III. Cap. VI.
b) Hanse-Recht Tit. IV. Art. 7. Marquard c. l. n. 42.
c) Peter Mueller de redemtione captiuorum.

Drit-

Drittes Kapitel.

Von Nebengeschäfften und Anstalten, welche die Handlung betreffen.

§. 76.

Außer den eigentlichen Handlungs-Geschäfften sind mancherley Nebengeschäffte und Anstalten zum Besten der Handlung theils nothwendig, theils vortheilhaft. Von der Art sind außer den Geschäfften der zur Handlung gehörigen Nebenpersonen (§. 21-- 24.) zuerst Commissions- und Speditionshandlung.

§. 77.

Commissions-Handlung ist die, wo ein Kaufmann an dem Orte seines Aufenthalts von auswärtigen Kaufleuten Aufträge annimmt, um für sie Gelder einzucassiren und auszuzahlen, Waaren einzukaufen und zu verkaufen a). Der Eigenthümer der Waaren heißt **Committent**, der Empfänger **Commissionair**, **Agent**, **Factor**, **Glanderer**. Dieser erhält von ersterem eine Vollmacht, **Procura**, nebst der Vorschrift **Ordre**, welche letztere er genau zu befolgen hat. So lange er sich darnach richtet, haftet er für nichts, insbesondere nicht für die Zahlbarkeit der ~~Gläubiger~~, das heißt, er steht nicht *del credere* b); es sey denn, daß er die Waaren auf seine Gefahr übernommen, oder durch erhöhete, gemeiniglich doppelte Provision, Com-

Commissions-Gebühren dazu verbindlich gemacht worden c). An einigen Orten ist dieser Handel so weit eingeschränkt, daß die angekommenen Waaren in die Kauf- und Waagehäuser eingesetzt, dort abgewogen, und nur zu ganzen Ballen, Steinen und Stücken verkauft werden dürfen d).

a) Herr Geheime Rath Koch diss. de mercibus in commissum datis. Giss. 1766. PÜTTMANN de negotiatione, quae procuratorio nomine exercetur. in EJUSD. Miscell. spec. IX. Lips. 1786.

b) BARTH hodegeta forensis. p. 658. MEVIUS ad Jus Lubecens. Libr. 3. Tit. 6. Art. 20. MARQUARD de jure mercator. Libr. 2. Cap. 11. n. 58. STRYK de fide habita. Cap. 3. n. 48.

c) Herr Geh. Rath KOCH cit. diss. §. 6. BARTH c. l. p. 659.

d) Fischers Lehrbegriff, 3. B. §. 338. Lobethan Grundsätze des Handlungsrechts, §. 73.

§. 78.

Ein ähnliches Geschäfft ist die Speditions-Handlung, wo jemand sich blos mit Versendung oder weiterer Beförderung der von fremden Kaufleuten an ihn addressirten Waaren, gegen gewisse durch Handelsgebrauch oder Vertrag bestimmte Speditions-Gebühren beschäfftigt a). In dem, mit den Gütern an ihn kommenden Speditions-Briefe wird die Beschaffenheit derselben aufs genaueste bemerkt. Er muß diese genau bemerken, und haftet für jedes Versehen b), nicht aber für Unglücksfälle.

a) Lobethan §. 77.

b) Westphal Teutsches und Reichsständisches Privatrecht. I. Thl. S. 146. ff. Anderer Meinung ist Lobethan a. a. O.

§. 79.

Nächstdem gehören hierher alle bey Verschickung der Waaren vorkommende Geschäffte, zu Wasser durch Schiffe a), zu Lande durch Fuhrleute. Mit diesen wird ein Contract errichtet, wodurch der Fuhrmann sich verbindlich macht, die ihm nach einem gewissen Preise veraccordirten Waaren an Ort und Stelle zu bringen b), und muß er solchen genau und treulich erfüllen; es sey denn, daß er durch Unglücksfälle verhindert worden, wo er so viel erhält, als er verdient hat c).

a) S. das vorige Capitel.

b) Harpprecht de jure aurigarum circa contractus. Tub. 1693. Peter Mieth de eo quod justum est circa aurigas. Erf 1699. 4. Harpprecht Recht der Fuhrleute. Zelle 1706.

c) Lauterbach in Coll. theor. pract. Pandect. Tit. Loc. Cond. §. 107.

§. 80.

Waaren, welche jemand verschickt, oder an Fuhrleute abgiebt, müssen ordentlich gepackt, und mit Marken versehen werden a), welches theils Zeichen sind, wodurch man sein Recht an einer Sache zu erkennen giebt, theils den bezeichnet, für welchen die Waaren bestimmt sind b).

a) Sur-

a) Surland Grundsätze des Seerechts. §. 235. Jo. von Somm de notis mercatorum, vulgo von Mark- oder Zeichen der Kaufleute. Alt. 1668.

b) Kaestner de signis mercatorum mercibus impositis. Lipſ. 1733. Marquard de Jure mercatorum. Libr. 2. Cap. 9. n. 47.

§. 81.

Derjenige, an den die Waaren versandt werden, muß mittelst eines Advis-Briefes davon Nachricht erhalten.

§. 82.

Zur Sicherheit, und zu Abwendung eines allenfalls zu befürchtenden Verlustes sind verschiedene Nebencontracte üblich. Dahin gehört zuerst Versicherung, Assecuranz a), als der Contract, wo jemand verspricht, im Falle die versicherten Waaren verlohren gehen, oder beschädiget werden sollten, eine bestimmte Summe ganz oder zum Theil zu bezahlen; dagegen aber, auf den Fall, daß solche glücklich ankommen, eine gewisse Vergütung, Prämie, Versenkerlohn erhält b).

a) Petr. Santera de aſſecurationibus et ſponſionibus mercatorum. Col. 1598. Reinh. Küricke de Aſſecurationibus. Hamb. 1667. Henr. Coccejі de Aſſecuratione. Francof. ad Viatr. 1663. Mart. Meier de aſſecurationibus mercatorum. Baſil. 1668. M. D. Grolmann de jure aſſecurationis. Giſſ. 1708. Jo. Ad. Cron de jure aſſecurationum. Roſt. 1725. Franc. Mich. Poppe de litium aſſecurationis cauſſa orien-

orientium decisione. Goett. 1752. Versuch über Assecuranzen, Havereyen und Bodmereyen. Hamb. 1753. 4. Das Recht der Assecuranzen und Bodmerey. Königsberg 1771. Joh. Weskett Theorie und Praxis der Assecuranzen; aus dem Engl. übersetzt und mit Anmerkungen und Zusätzen vermehrt von Joh. Andr. Engelbrecht. Tüb. 1782—87. 3 B. 4. Traité des assurances et des contracts à la grosse pr. Mr. Balhasar Marie Emericon, Avocat et ancien Conseiller au Siège de l'Arminauté de Marseille. 1784. 2 Tom. 4. Delle Assicurazioni maritime trattato del Avocato Ascanio Baldasseroni in Fiorenza. T. 1 — 3. 1786. Die Assecuranz-Wissenschaft, systematisch bearbeitet, nebst einer Sammlung alter und neuer Seerechte und dahin gehöriger Verordnungen von J. A. Engelbrecht. I. B. Lübeck 1787. Fr. Herrm. Otto de contractu assecurationis. Goett. 1788. Joach. Dehn de assecuratione maritima. Goett. 1788.

b) Hamb. Assecuranz- und Haverey-Ordnung v. J. 1731. B. Nettelbladt in Thes. T. I. Vol I. p. 1071. u f. von Cramers Wetzl. Nebenstunden. 11. Thl. S. 129.

§. 83.

Der über diesen Contract zu fertigende Aufsatz heißt Polizze a). Es wird darin alles, worüber die Contrahenten einig geworden, auf das genaueste bestimmt, und muß sich der, so etwas zu fordern hat, zeitig melden, weil nach Ablauf der bestimmten Zeit sein Recht für erloschen geachtet wird b).

a) Jo. Werlhof de instrumento Assecurationis vulgo Polizza Helmst. 1707. rec. Lips. 1736.

b) Rud. Gülich de termino a quo praescriptionis ex contractu assecurationis sec. ordinationem assecurationis Hamburgensem. Goett. 1776.

§. 84.

§. 84.

Ferner gehört hieher der Bodmerey, Bodemerey, Bomerey=Contract a), als derjenige See=Contract, da jemand auf seine Gefahr dem Schiffsherrn oder Schiffer, Geld auf den Boden des Schiffs als ein Unterpfand vorschießt, mit der Bedingung, daß, wenn das Schiff gut behalten an dem bestimmten Orte einläuft, der Schuldner das Capital mit höhern als gewöhnlichen Zinsen, welche wegen übernommener Gefahr erlaubt sind b), wieder bezahlen soll c).

a) Nic. Chr. Lynker de bodemeria sive foenore nautico. Jen. 1679. Henr. Cocceii de Bodemeria. Heidelb. 1683. Henr. Bodinus de Bodemeria. Hal. 1697. Sam. Frid. Willenberg de Bodemeria.

b) L. 1. C. de Naut. Foen. L. 26. §. 1. C. de vsur. Cap. 19. X. eod.

c) Schottelius de Singularibus quibusdam et antiquis in Germania juribus. Cap. XXII. Wohlinstruirter Schiffer. Sect. II. Cap. 3. §. 13. Stein Abh. des Lübschen Rechts. P. V. §. 138.

§. 85.

Es wird über sothanen Contract ein Instrument verfaßt, welches der Kiel= oder Bodmerey-Brief heißt, und worin die Namen der Contrahenten und des Schiffs ausgedrückt, die verbodmete Güter beschrieben, und zugleich die aufgenommene Summe nebst dem Grunde der Aufnahme

enthalten seyn muß; mit dem Versprechen, nach Angabe dessen, was der Boden an Land bringt, beschriebenen Rechten gemäß wieder zu bezahlen, nebst ausdrücklicher Verpfändung des Schiffs.

§. 86.

Bisweilen wird kein eigener Bodmerey-Brief gefertigt, sondern nur auf dem Rücken des Conossements bemerkt, daß der Schiffer so und so viel aufgenommen, welches ein See-Wechsel heißt a).

a) Surland Grundsätze des Seerechts. §. 303.

§. 87.

Der Bodmerist ist zu Folge dieses Contracts die Gefahr zur See zu tragen schuldig, welche Verbindlichkeit von dem Tage anfängt, wo das Schiff in See gegangen a), und, im Falle der Schiffer an mehreren Orten Bodmerey zu machen genöthigt ist, geht der vor, welcher den letzten Vorschuß gethan hat b).

a) L. 3. D. de Naut. foenore.

b) L. 5. et 6. D. qui potiores in pignore. Es gehört dahin das Sprichwort: Der jüngste Bodmerey-Brief geht dem ältern vor. Eisenhart Grundsätze des teutschen Rechts in Sprichwörtern S. 372.

§. 88.

Diesem geht jedoch der Byl-Brief vor, wenn jemand zu Erbauung oder Besserung eines Schiffs Geld vorgeschossen a).

a) Ei-

a) Eisenhart Sprichwörter S. 370. SCHOTTELIUS c. l. §. 10. LUDOLF P. II. obs. 149. p. 518.

§. 89.

Wenn nun Schaden geschehen, und einiges gerettet worden, wird Haverey gemacht a), das ist diejenige Berechnung, da der Schade der ausgeworfenen beschädigten oder sonst verlohrnen Güter über das Schiff und Gut, so erhalten worden, dergestalt ergeht, daß sowohl der Kaufmann als auch die übrigen Personen, den andern, deren Güter ausgeworfen worden, oder verunglückt sind, solche proportionsmäßig bezahlen müssen b). Es sind jedoch davon die frey, welche auf das Schiff selbst geliehen haben; denn von Bodmerey giebt man keine Haverey.

a) Vom Ursprunge des Worts s. SCHILTER Ex. 27. §. 28. JO. HENR. FRICKE de Hauariarum discrimine in primis ex legibus nauticis Germaniae septentrionalis. Kilon. 1773. id. Comparat. juris nautici Rigensis et Hamburgensis antiqui in materia Hauariarum. ibid.

b) Daher das Sprichwort: Die auf einem Schiffe zur See sind gleich reich. S. Eisenhart S. 373. J. H. BOEHMER de discrimine tempestatis marinae. Hal. 1709.

§. 90.

Die Haverey ist übrigens verschieden a), nämlich große, welche ins Allgemeine oder auf alle geht; kleine, welche die gewöhnlichen Ausgaben

zur Reise betrifft, und particuliere, welche durch ein besonderes Unglück einem oder dem andern zur Last fällt b). Das Geld aber, was zu Ersetzung der in die Haverey gebrachten Kosten bezahlt wird, heißt Werfgeld, und wird von allen, was an Land gekommen, nach dem dermaligen Werthe bezahlt c).

a) S. davon Wedderkopf introduct. in jus naut. Libr. IV. Tit. I. p. 153. u. f.

b) Surland §. 324-326. Fr. Gottl. Zoller de eo quod justum est circa Havariam particularem. Lips. 1774. Franz Matth. Klefecker von der Haverey-Grossa oder extraordinairen, besonders nach den Gesetzen der Reichsstadt Hamburg. Gött. 1798.

c) L. 2. §. 4. D. ad L. Rhod. de jactu.

§. 91.

Zu dergleichen Berechnungen sind bisweilen öffentliche Personen angeordnet, und diese heißen Dispacheurs; die Berechnung aber selbst, oder das darüber ausgefertigte Instrument, Dispache.

§. 92.

Als Anstalten zum Besten der Handlung, gehören noch hieher Banken und Börsen. Erstere sind Orte, wo man sein Vermögen oder dessen Werth in sichere Verwahrung bringen kann, um dadurch selbst gewisse Vortheile im Gebrauche desselben

selben zu erhalten, und dem, der es verwahrt, Vortheile zu gewähren a).

a) Büsch Abh. von den Banken, in dessen kl. Schriften von der Handl. III. Abh.

§. 93.

Börsen hingegen heißen Orte, wo sich täglich zu einer gewissen Zeit alle mit der Handlung beschäfftigte Personen einfinden, von Handlungs-Angelegenheiten mit einander sprechen, und Geschäffte machen; und wo man von allem, was Handlung betrifft, wie auch von sonstigen Vorfällen Nachricht erhält.

Zweyter Theil.

Von unerlaubten Geschäfften der Kaufleute.

§. 94.

Bey Gelegenheit der Handlung können viele Verbrechen begangen werden. Es gehören aber vorzüglich diejenigen hieher, welche zunächst du ch die Handlung selbst veranlaßt werden. Zuerst ist ein solches die eigenmächtige Anmaßung von Monopolien a), wo einer oder mehrere die Handlung allein an sich ziehen, um den Werth der Waaren nach Gefallen zu erhöhen oder zu vermindern, welche Anmaßung durch mehrere Reichs-Gesetze verboten b); ohne daß jedoch einem Landesherrn benommen, aus gegründeten Ursachen einem oder dem andern solche zu gestatten c).

a) L. VII. C. de monopoliis. AHASVER. FRITSCH de monopoliis. Jen. 1658. in Op. T. II. P. III. n. 12. AUG. A LEYSER sp. 679. J. J. Moser in den Nebenstunden S. 245.

b) R. A. v. J. 1500. Tit. von Wucherl. Contracten, Monopolien, Gewerben, u. s. w. R. A von 1512. Tit. 3. §. 16. Von 1524. § 27. Von 1526. § 26. Von 1529. §. 34. Von 1530. §. 135. u. f. Neueste Wahl Capitulat. Art. 7. §. 3. und 4.

c) S. des Freyherrn von Cramer Wetzlar. Nebenstunden. II. Th. S. 171. u. f. XXXVIII. Th. S. 148.

§. 95.

Gleiche Bewandniß hat es mit den Propolien oder dem Vorkauf, wo jemand Waaren aufkauft

und solche an sich hält, in der Absicht, den Preis derselben zum Nachtheil anderer zu erhöhen a), und dieses Verbrechen wird nach den Reichs-Gesetzen mit Landes-Verweisung oder sonst willkührlich bestraft b), wovon jedoch in einigen Landes-Gesetzen abgegangen ist c).

a) L. 6. D. de extraord. crimin. L. 37. D. de poenis. MICH. GRASS de propolio juste prohibito. Tub. 1702. rec. 1765. S. STRYK de dardanar. Frf. 1663.

b) R. P. O. v. J. 1548. Tit. 18. §. 2. und 1577. Tit. 18. §. 1. S. des Herrn Geh. Rath Koch Instit. Jur. Criminal. §. 628.

c) S. z. B. Hanövrisches Edict vom J. 1699.

§. 96.

Als ein Hauptverbrechen der Kaufleute wird das Banqueroutiren angesehen. Banqueroutirer-Fallit überhaupt, heißt der, welcher außer Stande ist, seine Gläubiger zu befriedigen a). Sie werden in schuldlose und boshafte eingetheilt; erstere genießen billig mehrere Rechts-Wohlthaten, als cessionis bonorum b), dationis in solutum c), competentiae d) und solutionis particularis e); wie auch die Erlaubniß, Moratorien zu suchen f).

a) MARQUARD de Jure Mercatorum. Libr. IV. Cap. VIII. n. 9. PETR. HEIG Quaest. illustr. Libr. I. Qu. 35. n. 4. sq. BENEVENUTUS STRACCHA de conturbatoribus s. decoctoribus, in tr. de mercatura, p. 335. CHR. FAHRENHORST de Bancaerottorum, scelere practico. Rost. 1625. Heinrich Zipffel von vorsetzlichen Banquerottiren. Leipz. 1717. 4. Ueber Banque-

querotte und Fallimente, nebst einigen Anmerkungen über das neueste Chursächsische Banquerottir-Mandat. 1785.

b) L. 1. et 4. C. qui bon. cedere poss. STRECKER de cess. bonor. famam non sugillante. Erf. 1729.

c) Auth. *hoc nisi* C. de solut. Nov. IV. Cap. 3. L. 29. C. de Evict.

d) §. 40. I. de Action. L. 16. L. 17. §. 1. L. 30. D. de re jud.

e) L. 41. §. 1. de Vsur. L. 9. C. de Solut. L. 21. C. de reb. cred.

f) L. fin. C. qui bon. ced. poss. L. 4. C. de prec. imper. offerend.

§. 97.

Boshafte Verschwender genießen nicht allein dieser Vortheile nicht, und wurden ehedem wohl ihren Gläubigern zu Hand und Halfter übergeben a), wovon jedoch neuere Gesetze größtentheils abgegangen b). Nach den Reichs-Gesetzen sollen sie den Dieben gleich geachtet, und zu Ehren und Würden nicht zugelassen werden, sie sollen kein Geleit haben, und ihre Indulte und Moratorien sollen erloschen seyn c). In einzelnen Ländern ist der Schuldthurn eingeführt, und sonst ihre Strafe willkührlich bestimmt d).

a) GOTTL. VOGT de additione ad manus praesertim Saxon. Frf. 1724 et 1727. J. R. ENGAU de addictione debitoris in manum creditoris. Jen. 1746. PUFENDORF T. I. obs. 120. JO. FR. KOBE de pecunia mutuatitia tuto colloc. Cap. III. §. 25.

b) ENGAU §. 18—21. Kopp von Heßischen Gerichten. T. I. 498.

c) R. P. O. von 1548. Tit. 22. §. 1. und von 1577. Tit. 23. §. 2. R. Schl von 1670. bey Pochner von Eggenstorff T. I. S. 450.

d) Jo.

d) Jo. Frid. Georgi de carcere obaeratorum. Jen. 1679. J. Ge. Zeidtler de carcere debitorum. Alt. 1679. Abr. Kaestner de obligatione ad carcerem ex causa debiti in masculo et femina obtinente. Lips. 1723. Car. Wilh. Gaertner de femina debitrice ex pacto ad carceres obligata. Lips. 1728. Gotth. Lud. Mencken de eo quod justum est, circa carceris obaeratorum poenam. Viteb. 1729. Jo. Tob. Hoffmann de justitia poena capitalis debitoribus obaeratis imponendae. Jen. 1727. Jo. Wendelinus Neuhaus ad Legem Petiliam de obaeratis debitoribus. Lips. 1739.

§. 98.

Es folgt der Contrebande oder Schleichhandel a), als der Handel gegen ausdrückliche Verordnungen, insbesondere aber mit Waaren, deren Einfuhr in einem Lande verboten ist.

a) Henr. Cocceii de commissis, vbi de mercibus Contrabando, vulgo Contrebande Waaren. Heidelb. 1686. W. Theod. Martini de mercibus illicitis. Viteb. 1684.

§. 99.

Mit dem steht in Verbindung das Verfahren und Betriegen der Zölle welches, so wie das vorige Vergehen, mit Confiscation der verheimlichten Sachen bestraft wird a). Man nimmt nach der Strenge dem Fuhrmann sein Fuhrwerk, dem Schiffer sein Schiff, wenn sie vorsätzlich betrogen haben b); doch pflegt auch wohl nur auf eine Geldstrafe erkannt zu werden c).

a) L. 14. D. de public. et Vectigal.

b) Gasser Einleit. zu den Cameral-Wissenschaften. Cap. 17. §. 7. J. G. Heineccius de navibus, ob mer-

mercium vetitarum vecturam commissis. Hal. 1721. KLÜGEL de commissis fraudatorum vectigalium causa. Viteb. 1786.

c) Hessen-Darmstädtische Verordnung wegen des Gebrauchs des Caffees, wie auch Rauch- und Schnupftoback-Accis, d. d. Darmstadt, den 11. Febr. 1775.

§. 100.

Andere Betrügereyen, deren sich Kaufleute schuldig machen können, werden nach den im peinlichen Rechte bestimmten Grundsätzen der Verfälschung beurtheilt. Insbesondere ist, wenn Kaufleute falsche Zeichen an Tücher machen, und schlechte Farben für gute ausgeben, bestimmt, daß solche Waaren verbrannt, und sie noch besonders gestraft werden sollen a). Weinverfälscher sollen nach Befinden an Leib, Ehre und Gut bestraft, und ihnen die Weine verschüttet werden b). Auch wird der Gebrauch falschen Maaßes und Gewichts scharf, bisweilen peinlich bestraft c).

a) MARQUARD de I. M. Libr. IV. Cap. 5. n. 10. DAMHOUDER in praxi crimin. C. 125. n. 14.

b) R. A. von 1487. 1495. 1497. 1498. 1500. R. P. O. von 1548. Tit. 12. IMM. WEBER de crimine adulteratorum vinorum. Giess. 1708.

c) v. Rohr Haushaltungs-Recht. IV. B. 10. Cap.

§. 101.

Sodann ist aller Wucher, so wie überhaupt, auch den Kaufleuten verboten a).

a) S. des Herrn Geh. Rath KOCH Instit. Jur. Criminalis. §. 620. sqq. MARQUARD Libr. IV. Cap. 3. n. 13. Cap. 4. n. 38. sq.

Dritter Abschnitt.

Von

Handlungs-Gerichten und Proceß.

Dritter Abschnitt.

Von

Handlungs-Gerichten und Proceß.

§. 102.

Irrungen, welche wegen der Handlung entstehen, werden an Handels-Orten gemeiniglich zuvörderst durch unpartheyische, der Handlungs-Geschäffte verständige Personen, als erwählte Schiedsrichter, beurtheilt a), und die Entscheidung derselben als ein richterlicher Ausspruch angenommen b).

a) LAUTERBACH de jure in curia mercatorum vsitato. Tub. 1655. SLÜTER de Responsis mercatorum vulgo *pareres* dictis.

b) MARQUARD Libr. III. Cap. 4. n. 2. sq.

§. 103.

Können sich die Partheyen über ein solches zu erwählendes Gericht nicht vereinigen, so müssen sie ihre Sache vor Gericht ausmachen, welche

sodann vor dem ordentlichen Richter des Beklagten nach Vorschrift gemeiner Rechte anzubringen.

§. 104.

An einigen Orten sind jedoch besondere Kauf- und Handels-Gerichte vorhanden a), welche theils beständig, theils zu gewissen Zeiten bestehen b), und vor welchen alle aus dem Gewerbe und der Handlung entstehende Uneinigkeiten, mehrentheils durch Kauf- und Handels-Leute entschieden werden c).

a) Paul Jacob Marperger neueröffnetes Handels-Gericht. Hamb. 1709. Meine Anfangsgründe des Wechsel-Rechts §. 163.

b) Ludovici Einl. zum Wechsel-Proceß Cap. XII. §. II. und Ern. Wilh. Kuistner de antiquissimis mercaturae judiciis. Lipf. 1782. in praefat.

c) C. G. Ludovici Academie der Kaufleute oder Kaufmanns-Lexicon f. v. Handlungs-Gerichte. III. Th. S. 194. J. G. Hofmann de modo procedendi in judicio mercatorio Lipfienfi in noviff. edit. de modo procedendi in caufis ordinariis, Lipf. 1763. 8. J. Flor. Rivinus prog. de fingular. quibusdam proceffus judicii mercatorii Lipfienfis. Lipf. 1729. C. W. Strecker de differentiis proceffus ordinar. et Saxon. et illum fic dictum fummarium in judicio mercatorio Lipfienfi vfitatum. Erf. 1733. 4. Sebast. Maier de fideiufforibus Cap. IV. Obf. 53. n. 5. p. 149. Jo. Klein de fingularibus in caufis mercatorum a legibus conftitutis. Roft. 1698. et in Vol. Differt. p. 971.

§. 105.

Auch ist an einigen Handels-Orten zum Besten der Handlung das Gastrecht, oder wie es sonst ge-

nannt

nannt wird, Kaufrecht, angeordnet a). Es sind dieses Gerichte, wo Fremden gegen Einheimische, und umgekehrt, in kurzer Zeit, und mittelst eines summarischen Verfahrens zu ihrem Rechte verholfen wird b).

a) Schottelius Cap. XV. et Gericke in Schottelio contin. ibid. et Aug. Balthasar de jure peregrinorum singulari circa processum Germ. vulgo in sensu eminentiori Gastrecht appellato. Gryph. 1742. J. Boeclerus vom Gastrecht. übers. von Jod. Beck. Leipz. 1727. Gralath de privilegio peregrinorum forensi. Gedan. 1780. v. Cramers Nebenstunden. 42. Th. S. 142.

b) G. A. Schmidt de modo procedendi circa peregrinos. Alt. 1681. Car. Henr. Moeller de judicio summario peregrinorum. Rost. 1733. Frider. Wilh. Pestel diss. s. T. justitia et benignitas legum germanicar. erga peregrinos examinata. Schilter de jure peregrinorum. §. 47. Mevius ad Jus Lubecens. P. 3. Tit. 1. n. 52. Zahn Politia municipalis. Libr. 2. Cap. 40. n. 44.

§. 106.

Eine Haupt-Rücksicht bey Handlungs-Angelegenheiten ist auf geschwinde Beendigung gerichtet, weßfalls Handlungs-Sachen summarisch behandelt werden a), wenn nicht besondere Umstände ein ausführliches Verfahren zur Nothwendigkeit machen.

a) Maranta de ordin. judiciorum. P. IV. distinct. IX. Marquard de Jure mercator. Libr. III. Cap. 7. n. 4. sq. Mevius ad Jus Lubecens. Libr. V. Tit. VII. Art. 4.

§. 107.

Gegen das Erkenntniß der ordentlichen Gerichte sind zwar Rechtsmittel, so wie überhaupt zuläßig; wohergegen gegen schiedsrichterliche Aussprüche der Kaufleute a) so wenig, als gegen Gastgerichts-Urtheile b), der Regel nach keine Appellationen zugelassen werden c).

a) Marquard Libr. III. Cap. 11. n. 9.

b) von Cramers Wetzlarische Nebenstunden. XLII. Th. S. 138.

c) Ausnahmen s. B. Gail Libr. I. obs. 150. n. 9.

Wech-

Wechsel-Recht.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Einleitung

zum Wechsel-Recht.

Erster Abschnitt
Allgemeine Einleitung
zum Wechsel-Recht.

Erstes Capitel.
Vom Wechsel-Geschäffte überhaupt.

§. 108.

Das Wort **Wechsel** wird in sehr verschiedenem Verstande gebraucht; daher auch dessen Bedeutung verschiedentlich zu betrachten; und sowohl die grammatische, als wissenschaftliche Bedeutung zu erörtern ist.

§. 109.

Das teutsche Wort **Wechsel** bedeutet so viel als einen Tausch oder Umsetzung verschiedener Waaren gegen einander a), und scheint daher auf das Wechselgeschäfft angewandt zu seyn, weil in diesem das Geld gewissermaßen seinen allgemeinen Werth verliehrt b), und als eine Waare angesehen wird c). Woraus sich die Begriffe von dem allgemeinen und bestimmten Verstande des Worts Wechsel ergeben.

a) S. Zipfel von Wechselbriefen und deren Vsancen. S. 1. §. 1.

b) Man nennt dieses Hand- oder Klein-Wechsel, cambium manuale, reale, minutum, commune. S. Hrn. Hofrath v. Selchow Grundsätze des Wechselrechts. §. 32. Heydiger Anleitung zum gründlichen Verstande des Wechselrechts C. I. p. 2.

c) Dic. Vom allgemeinen Werth des Geldes: pretio eminenti. S. §. 38.

§. 110.

Das lateinische Wort Cambium soll nach einigen aus dem Teutschen a), nach andern aus dem Griechischen herkommen b). Es ist indessen auch in lateinischen Scribenten und Gesetzbüchern anzutreffen c), wo es so viel heißt als Handeln, Verkaufen oder Vertauschen d).

a) Von dem Worte *Kam, manus* leitet es her Wachter in Glossar. hac voce *Kam.* vid. B. Ayrer de instituti cambialis vestigiis apud Romanos §. 1. inde deducunt vocem *Rosskamm* vid. Eccard in not. ad L. Salicam. Tit. XXXIX et XLIX.

b) So wird ἀπὸ τȣ̃ κάμπειν hergeleitet campsare, *permutare.* vid. Stryk Diss. de Cambialium litterarum acceptatione C. I. §. I. n. 4. Marquard de jure mercatorum. L. II. C. XII. n. 10.

c) Vossius de vitiis Sermonis. L. I. C. XVIII. du Fresne in Glossar. med. et infimae latinitatis voce *Cambium.* Conf. C. 6. pr. X. de except.

d) II. Feud. 22. Lex Salica. Tit. XXXIX. et. XLIX. add. Lex. Bogoariorum. Tit. XI. C. VIII.

§. 111.

§. 111.

Wenn wir das Wort Wechsel in wissenschaftlichem Verstande nehmen, so heißt es ein Geschäfft des Kaufmanns, welches, sowohl wegen seines großen Einflusses auf den Staat im Ganzen, als auch auf den Nutzen einzelner Privatpersonen, wichtig ist, und daher einen der wichtigsten Gegenstände der Staatsklugheit ausmacht a). Indem es mit dem Besten der Handlung unzertrennlich verbunden ist, und bey Aufhebung der Staatsschulden beträchtliche Vortheile leistet, vermöge dessen **kann man an einem Orte bezahltes Geld an einem andern selbst oder durch andere wieder erheben.**

a) vid. Achenwalls Staatsklugheit nach ihren ersten Grundsätzen. Gött. 1774. it. Sonnenfels Staatswirthschaft. C. XIII. FORTBONOIS Elemens de Commerce. Chap. VIII.

§. 112.

Dem Kaufmann dient es in seiner Handlung zu bequemer Entrichtung seiner Bezahlungen, zu Aufhebung seiner Activ- und Passivschulden, und überhebt ihn der Nothwendigkeit, baares Geld zu versenden, und einzuwechseln a); welches wegen Verschiedenheit der Münzsorten oft vielen Beschwerden unterworfen ist. Auch beruht darauf der Credit der Kaufleute, und gemeiniglich mehrerer.

a) Hrn. Pr. Büsch Abhandl. vom wahren Grunde des Wechselrechts nebst einem Beytrag zur Geschichte desselben. Hamb. 1770.

§. 113.

Aus dem letztern Vortheil läßt sich mit Grunde folgern, daß dieses Geschäffte, nicht bloß der Sicherheit wegen, sondern vielmehr zur Bequemlichkeit der Handlung eingeführt. Weil aber beym Handel Credit unentbehrlich, und zur Aufrechthaltung des Credits strenge Hülfe nöthig, so ist nachher das Wechselrecht vorzüglich dahin eingerichtet, diese Verbindlichkeit mehr zu bestärken.

§. 114.

In dieser Rücksicht entstehen nun aus diesem Geschäffte Rechte und Verbindlichkeiten; daher das Wechselgeschäffte im allgemeinen juristischen Verstande ein **Vertrag** ist, wodurch sich einer bey **Vermeidung der schleunigsten Execution und Gefängnißstrafe**, eine Summe Geldes auszuzahlen, oder auszahlen zu lassen, anheischig macht.

§. 115.

Bey diesem Contract giebt es Bemerkungen, die bey demselben entweder wesentlich, oder natürlich, oder zufällig sind, und welche, bey Erlernung

nung und dem Vortrage des Wechselrechts, wohl unterschieden werden müssen.

§. 116.

Im engern juristischen Verstande versteht man unter einem Wechsel das Instrument oder den schriftlichen Aufsatz, welcher über einen eingegangenen Wechselcontract gemacht wird a). Bisweilen aber versteht man darunter auch die aus einem solchen Contract entstehende Verbindlichkeit; oder die vermöge derselben zu bezahlende Summe.

a) Dahin zielt z. E. die Formel: auf diesen meinen Wechselbrief u. s. f.

Zweytes Capitel.

Vom Ursprunge und Nutzen der Wechsel und des Wechsel-Rechts.

§. 117.

Hier ist die Entstehungsart des Geschäffts billig voraus zu bestimmen. Und in Ansehung dieser ist begreiflich, daß die handelnden Nationen ähnliche Geschäffte gekannt, ehe das Wechselgeschäffte, wie es heutiges Tages gewöhnlich, aufgekommen.

§. 118.

Namentlich findet man bey den Römern von dergleichen Geschäfften einige Spuren a), und auch selbst bey den Juden b). Es ist aber daher das heutige Wechselgeschäfte nicht abzuleiten c), da die wesentlichen Folgen der bey Wechseln eintretenden Verbindlichkeit diesen Völkern unbekannt gewesen sind.

a) G. H. Ayrer de cambialis instituti vestigiis apud Romanos, Lips. 1735. in opusc. T. I. n. 1. et in calce Elementorum juris cambialis Heineccianorum. p. m. 97 sqq. Huber in praef. ad pandectas. Lib. XVIII. Tit. I. p. 17. Heineccius Diss. de vitiis negotii collybistici. §. 3. Mascov de Jure stapulae et nundinarum ciuitatis Lipsiensis. §. 22. n. 7.

b) J. G. Estor in Diss. de permisso et vetito collybo s. agio. C. VIII. p. 29 sq.

c) S. Hrn. Hofrath v. Selchow Grundsätze des Wechselrechts. §. 5.

§. 119.

§. 119.

Die Meinung, daß die Juden, bey ihrer Vertreibung aus Frankreich, die Wechsel als ein Mittel erfunden, das Ihrige fortzubringen a); wie auch, daß die Florentiner, als sie durch der Gibellinen Beeinträchtigungen vertrieben worden, und sich nach Frankreich gewendet, daselbst das Wechselgeschäffte erfunden b), ist gleichfalls ohne Grund.

a) Dieses behaupten SAVARY negoc. parf. P. I. L. III. C. III. p. 103. und RICCARD Traité general de Commerce. p. 122. MONTESQUIEU Esprit des lois. Chap. XXI. n. 20.

b) S. DU PUIS de arte litterarum cambii. C. II. n. 5.

§. 120.

Ohne Juden und Gibellinen hatten die Italiener Anlaß genug zu diesem wichtigen Geschäffte a), durch ihre ausgebreitete Handlung. Und die ganze Terminologie lehrt, daß solches italienischen Ursprungs sey.

a) Büsch a. a. Orte.

§. 121.

Die eigentliche Zeit läßt sich nicht bestimmen; doch ist es höchst wahrscheinlich, daß im zwölften und dreyzehnten Jahrhunderte das Wechselgeschäfte seine Einrichtung erhalten habe, indem man im vierzehnten Jahrhunderte bereits Wechsel antrifft,

die

die völlig wie die heutigen aussehen a); obgleich nachher noch mehr in ihrer äußern Einrichtung geändert worden b).

a) Einen förmlichen Wechsel findet man beym BALDUS Consil. Vol. I. C. 348. abgedruckt b. Püttmann in der Vorrede zu dessen Grundsätzen des Wechselrechts.

b) Büsch a. a. O.

§. 122.

Erst lange nach Einführung des eigentlichen Wechselgeschäfftes ist es aufgekommen, die Wechselverbindlichkeit auf andere Assignationen und Schuldverschreibungen anzuwenden. Daher die sogenannten trockenen, Hand- oder Kleinwechsel ihren Ursprung haben, die man sonst auch eigene Wechsel nennt; wozu das canonische Recht, durch das Verbot der Zinsen, kann Anlaß gegeben haben a). Doch findet man auch schon in der Mitte des vierzehenden Jahrhunderts Spuren davon b).

a) S. Wegelin in seinem Oesterreichischen Wechselrecht ad art. 54.

b) ALCIATUS Resp. 33., wo eine ziemlich viel beweisende Stelle des Bartolus angeführt ist.

†) An einigen Orten sind sie verboten, an andern aber durch besondere Verordnungen eingeschränkt, z. E. in Dänemark durch ein Rescript vom 16ten Novembr. 1731. S. die Wiener Wechselordnung. Art. XLIV. MARQUARD de jure Mercatorum. Libr. II. C. XII. n. 27.

§. 123.

Das Wechselrecht beruhte anfänglich blos auf dem Herkommen, und im vierzehnten Jahrhundert scheinen schon in den Statuten der Kaufleute einige Verfügungen vorhanden gewesen zu seyn a), die aber blos die Einrichtung der Wechsel betrafen; und noch im sechzehnten Jahrhundert nahmen die Rechtsgelehrten ihre Entscheidungen aus dem römischen Recht. Mit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts sind endlich Wechselordnungen, meist von Magistratspersonen der handelnden Städte b) entworfen worden.

a) Dieses beweisen Alciats Worte a. a. O. *literae cambii* verificatae secundum formam statuti mercatorum.

b) Z. E. in Amsterdam, Hamburg, Nürnberg. Am deutlichsten beweisen hier die im Jahr 1601 ad protocollum genommenen Aussagen erfahrner Kaufleute, und die Sprache des Amsterdamer Wechselgebrauchs.

§. 124.

Nachdem also die Wechselgesetze vorhanden waren a), mußten nothwendig auch die Rechtsgelehrten sich nach denselben bequemen; daher auch nachher das Wechselrecht zu einem neuen Theile der Rechtsgelahrtheit Anlaß gegeben hat, welcher als ein Theil des deutschen Privat-Rechts angesehen wird b); ob es sich gleich weiter erstreckt, und auch außer Deutschland gültig ist.

a) Die

a) Die mehresten hiervon hat Joh. Gottl. Siegel unter dem Namen eines Corporis juris cambialis zu Leipzig 1742 und 1746 in 2 Theilen herausgegeben, dem Joh. Ludw. Uhl im Jahr 1757 die erste, 1764 die zweyte, 1771 die dritte und 1786 die vierte Forsetzung beygefügt hat.

b) Es sind deswegen in den Lehrbüchern des teutschen Rechts die Hauptgrundsätze desselben vorgetragen.

§. 125.

Es ist aber das Wechselrecht der Inbegriff aller in Wechselsachen eintretender Gesetze und Gewohnheiten; und theilet sich, wie alle übrigen Rechte, in das geschriebene und ungeschriebene ab a), welches letztere seinen Grund in den Gewohnheiten der Kaufleute und den Urtheilen der Wechsel- und Handelsgerichte hat.

a) Jo. Christoph Franke in institut. jur. cambialis. L. I. S. I. Tit. 1. §. 8. p. 37 sq.

§. 126.

Der Nutzen des Wechselgeschäfftes ergiebt sich aus der Veranlassung desselben, nämlich der Bequemlichkeit des Handels, und Beförderung des Credits b).

a) Becks Wechselrecht. C. II. §. 2. n. 66.

§. 127.

Der Nutzen des Wechselrechts folgt aus der Nothwendigkeit, die im gemeinen Leben vorkommen-

menden Fälle richtig beurtheilen zu können; und ist nun so viel größer, jemehr dieses Geschäffte allenthalben, wo Handlung getrieben wird, vorzukommen pflegt. Woraus der Umfang dieser Wissenschaft leicht abzunehmen.

†) Dic. Vom Nutzen des Wechselrechts, an Orten, wo kein Wechselrecht gilt. Cf. Jo. Gottl. Slevogt de processus cambialis rigore in locis vbi introductus non est.

§. 128.

In wesentlichen Stücken kommen alle Wechselordnungen mit einander überein, und in so fern läßt sich mit Recht behaupten, daß es ein allgemeines Wechselrecht gebe a); in natürlichen und zufälligen Stücken aber weichen sie von einander ab; und darin besteht das besondere Wechselrecht b).

a) Siegel im Vorbericht seiner Einleitung zum Wechselrecht läugnet dieses ohne Grund.

b) Hrn. Hofr. Selchow Grundsätze des Wechselrechts. §. 10.

Drittes Kapitel.

Von den Quellen und Hülfsmitteln des Wechsel-Rechts.

§. 129.

Die Quellen des Wechsel-Rechts sind ohnstreitig Wechsel-Ordnungen, deren man, um das Wechsel-Recht gehörig erlernen zu können, mehrere kennen muß a).

a) Die Sammlung derselben, so Siegel veranstaltet und Uhl fortgesetzt, ist oben §. 17. angeführt.

§. 130.

Die Wechsel-Ordnungen sind theils teutsche, theils auswärtige. Eine allgemeine teutsche Wechsel-Ordnung ist noch zur Zeit nicht vorhanden a); hergegen finden sich solche in einzelnen Provinzen, Handels- und andern Städten. Wo aber auch keine besondern Wechsel-Ordnungen sind, findet man doch in Statuten hie und da einzelne dahin einschlagende Verfügungen.

a) Der §. 107. des Reichsabschieds vom J. 1654. kann wohl nicht als eine Wechselordnung angesehen werden.

§. 131.

Die auswärtigen Wechsel-Ordnungen sind theils für ganze Reiche und Provinzen, theils für einzelne Handelsorte gemacht.

§. 132.

§. 132.

Wegen der genauen Verbindung des Wechselgeschäffts mit der Handlung, findet man auch in den mehresten Handlungsgesetzen einzelne Verordnungen von Wechseln; daher auch diese mit zu den Quellen des Wechsel-Rechts gehören.

§. 133.

Die Hülfsmittel des Wechsel-Rechts sind theils andere Wissenschaften, theils Schriftsteller. Die Hülfswissenschaften lassen sich füglich in juristische und nicht juristische abtheilen.

§. 134.

Des geringen Einflusses des römischen Rechts ohnerachtet auf das Wechselgeschäffte, ist solches bey dem, so Gebrauch davon machen will, nothwendig a), noch mehr aber das canonische und teutsche Privat- und Handlungsrecht, wiewohl bey Anwendung auswärtiger Rechte es sehr nothwendig ist, behutsam zu verfahren, daß man nicht aus solchen Grundsätzen entscheide, welche der wesentlichen Beschaffenheit des Wechselrechts zuwider sind b).

a) S. Barth in Hodegeta for. C. IV. §. 21. n. B. p. 753. Francke L. I. S. I. Tit. I. §. XI.

b) S. Hrn. Hofr. Selchow Grundsätze §. 9.

§. 135.

Als nicht juristische Hülfswissenschaften gehören hieher, Geschichte, Politik, Kenntniß der Handlung, der Banken a) und des Münzwesens.

a) Büsch Abhandlung von den Banken, in s. kleinen Schriften von der Handlung. n. 3.

§. 136.

Aus allen diesen Fächern, sind nun die Schriftsteller im Wechselrecht sowohl bey Erlernung als Anwendung desselben brauchbar.

§. 137.

Nachrichten von Schriften über das Wechsel-Recht liefern:

1) THURMANN in libr. s. t. *Cambialia*. Hamb. 1704. et Lips. 1712.

2) LIPPENIUS in Bibliotheca Iuris, T. I. p. 147. SCHOTT in Contin. p. 53. v. SENKENBERG Supplem. p. 60.

3) Moshammer im Wechselrecht, p. 21.

4) J. FR. EISENHART Spec. Bibliothecae juris cambialis in fine HEINECCII Elem. Iur. Cambialis. Norimb. 1764.

5) J. M. G. BESECKE Bibliotheca juris cambialis; in *Ejusd.* Thesauro I. C. p. 1287 sq.

6) Joh.

6) Joh. Beckmann Handlungsbibliothek. Bey dessen Anleitung zur Handlungswissenschaft. S. 127.

Von ältern Schriften sind die vorzüglichsten:

1) MARTINUS AZPILCUETA Tr. de cambiis; in Oper. Venet. 1602. fol.

2) ANT. MECENDA de cambio nundinali. Pav. 1645. fol.

3) RAPHAEL DE TURRI Tr. de cambiis. Francof. 1548. Genev. 1641. fol.

4) Anon. Anleitung zum gründlichen Verstande des Wechselrechts; herausgegeben von Joh. Jacob Heydigern. Frankf. 1676.

5) Heinr. Zipffels Tract. von Wechselbriefen und deren Usancen. Frankf. und Leipz. 1699. 1701. (4).

6) JAC. DU BUY *de la Serre* de arte litterarum cambii. Col. 1712.

7) J. P. RICÇARD les loix et les Coutumes du Change. Amst. 1715.

8) Joh. Max. Naumburger Grundfeste des H. R. Reichs und anderer Königreiche und Staaten Rechte und Gewohnheiten in Wechselsachen. Frankf. 1723.

Die neuern sind meistens Compendien; davon hier angeführt zu werden verdienen:

1) FRANCKE Institutiones juris cambialis. Hal. 1721. et cum Praef. BROCKES. Francof. et Lipſ. 1751.

2) J. G. HEINECCII Elementa juris cambialis. Amſt. 1743. Ed. sexta, cum G. H. AYRERI diatr. de cambialis instituti vestigiis apud romanos; vt et J. FR. EISENHARTI spec. bibliothecae jur. cambial. Francof. et Lipſ. 1756. Ed. VIII. cum animadu. GMELINII. Norimb. 1779. Auch ist davon eine deutsche Uebersetzung unter dem Titel vorhanden: J. G. Heineccii Anfangsgründe des W. R. ins Teutsche übersetzt, und durch Zusätze aus den neuen, vorzüglich K. Preußischen Gesetzen, brauchbar gemacht, von G. Fr. Müllern zu Halle, 1775.

3) J. Gottl. Siegels Einleitung zum Wechselrecht. Leipz. 1743. vermehrt von A. F. Schott. 1773.

4) Desselben fürsichtiger Wechselgläubiger. Leipz. 1726. und vermehrt von Schott. 1776.

5) W. G. Vangerow Entwurf des Wechselrechts nach den Grundsätzen der Preußischen Staaten. Halle, 1773.

6) Desselben Ergänzungen und Anmerkungen über den Entwurf des Wechselrechts. Halle, 1776.

7) Eines Ungenannten (J. E. F. Schalls) Zusätze zu des Hrn. Regierungsrath Vangerows Entw. des W. R. Halle, 1775.

8) Grund-

8) Grundsätze des Wechselrechts, von J. H. C. von Selchow. Gött. 1758 und 1777.

9) Meine Anfangsgründe des Wechselrechts. Kiel und Hamb. 1777.

10) Grundsätze des Wechselrechts, von J. L. E. Püttmann. Leipzig, 1784. Neue Auflage, besorgt von Prof. v. Martens. Leipzig 1804.

11) Fr. Chph. J. Fischer im Lehrbegriff sämmtlicher Cammeral- u. Policey-Rechte, 3. B. S. 227 ff.

Vom Wechsel-Proceß handeln mehrere Schriftsteller vom Proceß; eigen hieher gehört aber:

Ludovici Einleitung zum Wechsel-Proceß. Halle, 1712. 13. 18. 28. Herausgegeben von J. G. Schlitte. Halle, 1743. Zuletzt mit Schlittens Anm. Halle, 1753.

Auch das Wechsel-Recht hat durch Bearbeitung einzelner Materien in vermischten Schriften, rechtlichen Erkenntnissen und Gutachten, auch Dissertationen merklich gewonnen. Hieher zunächst gehörige Sammlungen sind:

1) Frankfurthische Wechsel-Responsa. Frkft. an der Oder. 1749 und 1750. 2 Theile. 4. Herausgegeben von J. Ludw. Uhl.

2) C. G. Riccius septendecim exercitationes in vniuersum Ius cambiale. Goett. 1779 — 1782. (4.)

3) I. G. M. Besecke Thesaurus juris cambialis. Berol. 1783. II. Tom. 4.

Zwey-

Zweyter Abschnitt.

Vom

Wechsel-Contract selbst.

Zweyter Abschnitt.

Vom Wechsel-Contract selbst.

Erstes Kapitel.

Vom Wechsel-Contract überhaupt, und den Personen, die solchen einzugehen fähig sind.

§. 138.

Das Wesen dieses Contracts, macht die Verbindlichkeit zur Bezahlung einer Summe Geldes, bey Vermeidung des Gefängnisses oder schleuniger Execution a). Es mag nun die Absicht seyn, dadurch Geldverschickung und Bezahlung, oder Erhebung in eigener Person zu erlangen.

a) HEDLER Diss. de natura Cambiorum. Viteb. 1749.

§. 139.

Es kommt aber hierbey vorzüglich darauf an, daß die Personen, so diesen Contract schließen wollen, fähig sind, sich nach Wechselrecht zu verbinden; doch ist dieses eigentlich nur von dem Aussteller

ler des Wechsels zu verstehen; da bey dem, so den Wechsel bekommt, nichts weiter erfordert wird, als daß er überhaupt contrahiren könne.

§. 140.

Die Fähigkeit, Wechsel auszustellen, bestimmet sich nun, sowohl in Rücksicht auf Handlung, als sonst. Im ersten Betracht sind alle, die Handlung in ihrem eigenen oder andern Namen treiben, Wechsel auszustellen fähig.

§. 141.

Ohne Rücksicht auf Handlung wird erfordert, daß solche über ihre Güter freye Verfügung zu machen im Stande seyn a), und in keiner solchen Verbindung stehen, welche ihnen die freye Bestimmung über ihre Person untersagt b), indem sie sonst an der persönlichen Abhaltung des Arrestes gehindert werden würden c).

a) Goth. Lud. Menken de personis, quae cambia dare possunt. Viteb. 1751.

b) Conr. Wilh. Strecker de iis qui a nexu cambiorum sunt exemti. Erf. 1735.

c) G. W. Joecher de personis rigori cambiali subjectis. Helmst. 1725. Conf. J. Chr. Hedler de personis quae cambia dare possunt. Viteb. 1751. Jo. Buchner de illis qui cambialiter se obligare possunt. Giess. 1778.

§. 142.

§. 142.

Es können dannenhero gemeiniglich Minderjährige a), und überhaupt solche, die unter fremder Vormundschaft stehen, so wie auch Kinder, die unter ihrer Eltern Gewalt stehen b), wenn sie nicht eigenes Vermögen unter Händen haben, Soldaten, Geistliche c), und Weibspersonen d), wenn sie nicht Handelsfrauen sind e), keine Wechsel ausstellen.

a) Beck a. a. O. C. I. §. 28.

b) ERN. FRID. KNORRE de filio familias cambiante. Hal. 1754.

c) Vid. JO. FLORENT. RIVINUS Diss. de Clerico cambiante. Lips. 1739.

d) JAC. FRID. LUDOVICI de muliere cambiante. Halae 1710. AUG. FERD. HURLEBUSCH de exceptione Scti Vellejani et Auth. *si qua mulier* in cambiis jure Brunsicensi cessante. Goett. 1778. Siegel Einl. zum Wechselrecht. Cap. 2.

e) REBHAN de quaestione, quae sit vxor mercatrix? Argent. 1639. SCHULZ mercator foemina. Erf. 1684.

§. 143.

Besondere einzelne Verfügungen schließen bald diese, bald jene Art Leute aus. Als Bauern a), Tagelöhner, Handwerksleute, die nicht mit ihren verfertigten Waaren handeln dürfen b), Lehrjungen c) und andere. Bey denen denn auch die Entsagung derer Gesetze ungültig ist d). Wie sie denn auch, wenn sie sich für solche Personen, die der Wechselverbindlichkeit fähig ausgegeben, zwar deßfalls gestraft,

straft, nicht aber durchgehends nach Wechselrecht belangt werden können e).

a) Ludovici a. a. O. C. I. §. 15.

b) Churpfälzische Wechselordn. Art. IX. G. D. HOFFMANN de opifice et rustico cambiante. Tub. 1761.

c) Hamburger Wechselordn. Art. XLVIII.

d) Siegel Th. I. Cap II. §. XIV.

e) Hrn. Hofr. v. Selchow Grundsätze. §. 24. FRANCKE L. I. S. I. Tit. IX. p. 119 sq.

†) Hier ist von der eydlichen Entsagung der gegen die Wechselverbindlichkeit habenden Rechtswohlthaten zu handeln.

§. 144.

Der Unterschied der Religion ändert in der Wechselverbindlichkeit nichts; doch findet man in Ansehung der Juden a), wegen des von ihnen zu befürchtenden Unterschleifs, hin und wieder besondere Einschränkungen b).

a) GOTTLIEB SIGISM. SCHWEIZER de validitate Contractuum in specie cambialium cum Judaeis initorum. Gieff. 1739.

b) Conf. LUD. UHL de jure cambia judaeorum. Francof. 1754. S. Leipziger Wechselordn. §. XII. Märkische Wechselordn. Art. 34. Braunschw. Wechselordn. Art. 25. Frankfurther Wechselordn. Art. 37 et 38. Churpfälz. Art. VIII.

Zwey-

Zweytes Capitel.

Von der Art den Wechsel-Contract zu schließen.

§. 145.

Zu Schließung dieses Contracts gehört, wie zu allen, wechselseitige Einwilligung; wodurch denn auch, außer dem Hauptcontract, die Nebenpuncte, als agio a), oder Aufgeld, und der Geld-Cours bestimmt werden b).

a) J. G. Estor de permisso et vetito collybo quem agio vocant praesertim in debitis antiquioribus jure civili haud permisso. Marb. 1755.

b) Dieses ist wegen Verschiedenheit der Münze nothwendig, und wird der Cours bisweilen, zumal bey Meßwechseln, öffentlich bestimmt. S. Siegel P. II. Cap. I. §. 8. Henr. de Bünau de jure circa rem monetariam in Germania. Lips. 1716.

§. 146.

Diese Puncte werden bisweilen von den Contrahenten selbst, bisweilen vermittelst eines Unterhändlers, in Richtigkeit gebracht a). Diese Personen sind an einigen Orten unter dem Namen von Mäcklern, Proxeneta, Courtier, Censale, Sensale, Mezzano b) bekannt, und öffentlich bestellt. Und müssen sie ordentliche Bücher über die von ihnen besorgten Wechsel halten. Auch kann der Contract bisweilen durch Bevollmächtigte, besonders Handlungsbediente c), geschlossen werden.

a) Beck's

a) Becks Wechselrecht. Cap. I. §. 40.

b) J. Just. Silberrad Dissert. de Sensalibus vulgo von Mäcklern. Altorf. 1711.

c) Ludovici Einleitung zum Wechselproceß. Cap. I. §. 17. Hamburger Wechselordn. Art. VIII. Leipziger. §. 9.

§. 147.

Der Wechselcontract wird auf die Art geschlossen, daß man eine gewisse Summe Geldes an jemand auszahlt, oder verspricht, und dagegen eine Handschrift erhält, gegen welche man, an einem andern Orte, die ausgezahlte Summe entweder selbst, oder durch einen andern erheben kann; und so kommen hierbey bald drey, bald vier Personen vor a).

a) Fulemanns Abhandlung von Wechselbriefen. Strasburg 1755. 8. S. I. p. 1. sq.

§. 148.

Eigentlich sollen folgende Personen beym Wechselcontract vorfallen. Diese sind nun

1) *Remittens* oder *Numerans*, *Redimens*, welcher das Geld auszahlt, um es entweder selbst oder durch einen andern an dem bestimmten Orte zu heben, welcher daher der Herr des Wechsels genannt wird.

2) Der *Trassans*, *Dator*, *Cambsans*, *Cambsor*, *Cambist*, *Collybista*, *Transportans*, Wechselgeber, welcher das Geld empfängt, und ver-

verspricht, solches an dem bestimmten Orte nach Wechselrecht wieder auszahlen zu lassen. Er wird, weil er zu dem Ende einen Wechselbrief ausstellt, auch der **Aussteller des Wechsels** genannt.

3) Der *Praesentans* oder *Cambsarius*, welcher sich das Geld am bestimmten Orte wieder auszahlen läßt.

4) Der *Acceptans* oder *Trassatus*, welcher das von dem **Remittenten** ausgezahlte Geld im Namen des **Trassanten** nach Wechselrecht wieder bezahlet, und daher der **Geldausgeber** genannt wird.

a) Der Remittent stellt bisweilen zugleich die Person des Präsentanten vor, und das ist der Fall, wo nur drey Personen beym Wechsel vorkommen, welches man *Cambium contitum* oder *comparatum* nennt. S. v. **Selchow** Grundsätze. §. 34. n. 2.

§. 149.

Den Contract schließen nun eigentlich der **Remittent** und **Trassant** unter sich, entweder allein, oder mit Hülfe eines **Mäcklers** a), und wird, wenn sie wegen der Summe, dem *Agio* und sonsten einig sind, der Anfang vom **Remittenten** mit Auszahlung des Geldes gemacht, wofern nicht der Wechsel auf Credit gegeben, oder die Erstattung auf andere Art bestimmt wird b). Und dieses heißt **Valuta** des Wechsels, oder auch prezzo.

a) S. §. 33. Sie erhalten dafür gemeiniglich etwas gewisses, so courtage oder souserve genannt wird.

b) S. STRYK de fide habita s. von Credithandlung. in Diss. Francof. Vol. 3. n. 19.

§. 150.

Es geschieht hierauf die Errichtung des Wechselcontracts durch ein Instrument a), welches zu dem Wesen dieses Contracts gehört, daher solcher nicht mit Unrecht als ein, jedoch blos teutscher Contractus litteralis angesehen wird b). Zu was für einer Art der römischen Contracte aber er zu rechnen sey, ist unnöthig zu untersuchen c).

a) Sprenger Wechselpractik. §. 3. n. 3.

b) GODOFR. BARTH Diss. de negatione Contractuum vnilateratium §. 22. und Ebenderselbe im Hodegeta forensi. C. 4. §. 2. n. a. c.

c) S. LEYSER meditatt. ad Pandectas. Sp. 133. m. 2. FRANCKE I. I. C. L. I. S. I. Tit. IV. §. XIX. et S. II. Tit. II. §. 4. MARQUARD de Jure mercatorum. Lib. II. Cap. XII. v. Selchow a. a. O. §. 49. GERH. TITIUS in jure priuato, Lib. IV. Cap. V. thes. 4. §. 1. et 16.

§. 151.

Dieses Instrument hat drey Haupttheile; nämlich Ueberschrift, Inhalt und Unterschrift. Die Ueberschrift enthält die Anrufung des Namens Gottes a), Ort, Jahr und Tag, nebst Ausdrückung der Summe, worüber der Wechsel ausgestellt. Der Inhalt enthält das, was in einem sogenannten Instrumento guarentigiato enthalten ist; nämlich, Geständniß des empfangenen Geldes oder die *Valuta,* nebst einer Bitte an den Trassaten, sothane Sum-

Summe nach Maaßgabe des Aviso-Briefes, zur bestimmten Zeit, auf diesen Wechsel zu zahlen b); worauf noch in der Unterschrift c) der Vor- und Zuname des Ausstellers oder auch des allenfalsigen Bürgen steht.

a) Laus Deo, Ady, à dio.

b) Knorre Ob das Wort Wechsel ein wesentliches Stück eines Wechselbriefs sey? in Schotts juristischen Wochenblatte. 4. Thl. S. 114. Id. de vera natura et indole contractus cambialis in cambio trassato. Halae 1752. Car. Aug. Ritter Assignationis et cambii trassati idea prima curatius euoluta et e principiis euidentibus deducta. Lips. 1747. J. V. de Cramer Cambium legitimae formae non est, in quo vocabulum *Wechselbrief* non expressum. in Ej. Obs. I. V. P. I. obs. 196. M. s. jedoch Runde Grundsätze des teutschen Privatrechts. §. 224. (d.)

c) Ludovici Einleitung zum Wechselproceß. C. II. §. IX.

§. 152.

Aus verschiedenen Ursachen wird bisweilen ein, bisweilen mehrere Exemplare des Wechsels ausgestellt. Im ersten Falle ists ein *Sola*-Wechsel; sind aber mehrere ausgestellt, so wird solches durch die Beyworte: *Prima*, *Secunda* und *Tertia*-Wechsel angezeigt a), und auch wohl durch die Formel *prima* ohngezahlt erinnert, nur alsdann auf den zweyten zu bezahlen, wenn solches nicht bereits auf den ersten geschehen.

a) Ludovici C. IV. §. VI. Heydiger Anleitung zum gründlichen Verstand des Wechselrechts. C. VII. p. 64.

§. 153.

Wenn übrigens nicht auf einen Sola-Wechsel Abrede genommen, so ist der Trassant schuldig, wenigstens zwey, an einigen Orten auch wohl drey Wechsel-Briefe zu geben.

§. 154.

Diese Wechsel muß nun der Trassant eigentlich gleich nach empfangener Bezahlung ausfertigen a). Bey Meßwechseln aber pflegt dieses gemeiniglich nur einige Zeit vor der Messe zu geschehen, und indessen dem Remittenten ein Instrument oder Recognitionsschein gegeben zu werden b). Wenn aber der Trassant sonst säumig ist, so kann sogleich gegen ihn geklagt werden c): wiewohl wenn kein Interims-Wechsel vorhanden, die Klage nach Wechsel-Recht nicht Statt findet; und wenn ein Recognitionsschein gegeben, blos executive geklagt werden kann. Welches auch Statt hat, wenn an einem Ort die Strenge des Wechselrechts nicht beobachtet wird.

a) FRANCKE I. I. C. Lib. I. Sect. II. Tit. IV.
b) Siegel P. II. C. 3. §. 4. Brüchting Unterricht zum gründlichen Verstand des Wechselrechts. 2. Thl. C. III. §. 3.
c) Herr Hofrath v. Selchow §. 46.

§. 155.

Gemeiniglich bleibt es der Willkühr des Trassanten anheim gestellt, ob er einen besondern Wech-

sel schreiben, oder einen, den er zu erheben hätte, indossiren will a)?

a) Herr Hofr. v. Selchow a. a. O. §. 45.

§. 156.

Zur Sicherheit des Remittenten sowohl, als des Trassanten selbst, muß dieser dem Trassaten Nachricht geben, daß er einen Wechsel auf ihn gezogen, und dieses geschieht durch einen sogenannten Aviso-Brief a); welcher deßfalls auch vorzüglich nöthig ist, damit der Trassat wisse, woher er seine Wiederbezahlung erlangen soll b); und es ist nicht rathsam, ohne Aviso zu trassiren.

a) Francke L. I. Sect. II. Tit. VII. Brüchting a. a. O. §. 5. 6. 7.

b) Ludovici Cap. IV. Cap. XIII.

†) Dic. Vom Unterschied unter spachium und Aviso-Brief.

§. 157.

Der Trassant muß hierauf den Wechsel an den Remittenten übergeben, welcher für seine Abschickung und Präsentation zu sorgen hat a).

a) Brüchting P. II. C. II. §. IV. Ludovici C. IV. §. X.

§. 158.

Die Abschickung des Aviso-Briefs hergegen ist der Trassant selbst zu besorgen schuldig a), und der

aus Unterlassung dieser Besorgung erfolgende Schade trifft ihn allein. Doch kann der Remittent bisweilen die Besorgung desselben mit Nutzen übernehmen b).

a) STRYCK de litterarum cambialium acceptatione Cap. III. §. 6. Ludovici Cap. IV. §. XIV.

b) S. Siegel P. II. Cap III. §. 4 sq. BERGER Oec. Juris. Lib. III. Tit. VII. th. 6. n. 1.

§. 159.

Bisweilen kommen zu den Hauptcontrahenten gewisse Nebenpersonen hinzu: wohin besonders indossatarii gehören, welches die sind, denen ein Wechsel abgetreten ist, um sich solchen statt des eigentlichen Präsentanten auszahlen zu lassen.

§. 160.

Diese Abtretung geschieht vermittelst einer kurzen Aufschrift auf den Rücken des Wechsels, worin der, so ihn zu erheben hätte, den der ihn auszahlen soll, ersucht, die Summe an den neuen Inhaber zu bezahlen, und dieses wird das Indossament genannt a), welches zu Einforderung einer im Wechsel enthaltenen Summe nöthig ist b).

a) HOECKNER diss. de litterarum cambialium indossamento. Cap. II. §. II. et VII. GROLLMANN de cessione litt. cambial. Giess 1711.

b) LUDOVICI diss. de legitimatione ad causam. HOECKNER c. l. §. IV. MEVIUS P. 8. D. 236. WERNHER P. V. obs. 247. CRAMER T. II. P. I. Obs. 444. HOMMEL Rhapsod. Vol. V. Obs. 645. n. 8.

§. 161.

Ein auf solche Art an jemand abgetretener Wechsel heißt nun ein girirter und indossirter Wechsel, cambium indossatum, giratum, transportatum, negotiatum, inductum.

§. 162.

In Ansehung der Absicht eines Indossaments, wird es entweder dazu gegeben, daß ein anderer blos Geld für jemanden eincassiren soll, und das heißt indossamentum in procura; oder es enthält eine würkliche Abtretung, und dann wird es indossamentum in giro genannt a). Welches letzte aber auch bisweilen eine wiederholte Indossation bedeutet b).

---

a) H. W. von Günderode Beantwortung der Frage: ob der Indossat gegen den Indossanten eines mit Protest zurückgekommenen Wechsels nach Wechselrecht klagen können? in seinen Beyträgen zur Rechtsgelehrsamkeit. (Gießen 1788. 8.) S. 102. und in seinen von Posselt herausgegebenen Werken. 2. B. S. 202. ff. Was für eine indossament zu vermuthen, ist streitig. S. Leyser in Meditatt. ad P. Sp. CCII. m. 1. Hoeckner cit. diss. Cap. III. §. IX. Francke Sect. II. Tit. V. §. 23. Barth hodegeta forensi. p. 778.

b) J. Christoph. Koch diss. quatenus indossatario exceptiones ex persona indossantis opponi queant? Giessae 1773.

§. 163.

Eine solche Abtretung muß nun vollkommen, mit Ausdrückung des Namens dessen, der den Wechsel erheben soll, geschehen, und ein indossamentum in bianco, wo entweder die Cession a), oder doch der Name des Cessionarii nicht ausgedrückt ist b), ist nach den mehresten Wechselordnungen verboten c).

a) Ludovici C. IV. §. XXV.

b) Herr Hofr. v. Selchow Grundsätze §. 25.

c) Leipziger Wechselordnung §. XI. Märkische W. O. Art. 30. Magdeburgische Art. XXVI. Danziger Art. XXVII.

†) Es heißt ein offenes *Giro*.

Drit=

Drittes Capitel.

Von ordentlicher Endigung des Wechsel-Contracts.

§. 164.

Der Wechsel-Contract endigt sich, entweder der Absicht der Contrahenten gemäß, oder auf eine derselben zuwider laufende Art. Vom erstern Falle ist hier die Rede.

§. 165.

Soll dieses geschehen, so muß der, so das Geld erheben will, vor allen Dingen den Wechsel vorzeigen, und anfragen, ob Trassat solchen annehme, und bezahlen wolle? und das heißt die **Präsentation**.

a) Koenigke de praesentatione litterarum cambialium. Lipſ. 1712. (rec. 1733).

§. 166.

Sie wird in simplicem und qualificatam abgetheilt, wovon erstere durch die Vorzeigung des Originalwechsels geschieht; letztere aber, wenn im Fall der Acceptant abwesend ist, eine Abschrift an den Ort seines Aufenthaltes geschickt wird, um ihm solche vorzuzeigen a).

a) Brüchting P. II. Cap. IV. §. 2.

§. 167.

Der Präsentant muß übrigens den Wechsel nicht immer selbst präsentiren, sondern es kann es auch ein anderer in seinem Namen a), wenn solcher auf ihn indossirt ist b), widrigenfalls der bloße Besitz eines Wechsels nicht hinlänglich ist, die Zahlung zu fordern c).

a) Beck Cap. IV. §. 2.

b) du Puy de arte litterarum cambii. Cap. VI. §. 30 et 34. S. oben §. 53.

c) Hoeckner de litterarum cambialium indossamento. Cap. II. §. 4. Zipfel am angef. O. Sect. VI. pag. 170.

§. 168.

Der Regel nach muß die Präsentation dem Trassaten in eigener Person geschehen; und wenn solcher nicht durch den Vornamen genug bestimmt ist, so muß der Wechsel allen, die den Namen führen, vorgezeigt werden.

a) Francke Inst. J. C. Lib. I. Sect. III. Tit. I. §. VI.

§. 169.

Bey Abwesenheit des Trassaten kann er seinem Ladendiener, oder auch seinen Kindern vorgezeigt werden a); ihn aber im Hause zu lassen, oder die Acceptation von andern anzunehmen, ist gefährlich b).

a) Beck Cap. IV. §. 7.

b) Von der Frage, ob auch Ladendiener Acceptation verrichten können? wird unten gehandelt werden.

§. 170.

Die Zeit der Präsentation ist bey Meßwechseln an die Meßferien gebunden, bey deren Anfange solche geschehen muß. Außer-Meßwechsel hingegen müssen gleich nach ihrer geschehenen Anlangung präsentirt werden a). Doch braucht sie, wenn es nicht ausdrücklich in der Wechselordnung vorgeschrieben ist, an Sonn- und Feyertagen nicht zu geschehen b).

a) Francke Inst. Jur. Camb. S. I. Sect. III. §. 11 et 12.

b) Beck Cap. IV. §. 19. Stryck de jure Sabbathi.

§. 171.

Nach gehöriger Präsentation erwartet der Inhaber des Wechsels, daß der Trassat sich erkläre, ob er den auf ihn ausgestellten Wechsel bezahlen wolle, oder nicht? Dieses hängt, der Regel nach, von seiner Willkühr ab a); erklärt er sich zur Bezahlung, so heißt der Wechsel acceptirt, und der Trassat wird von nun an Acceptant genannt b).

a) Heydiger Anleit. zum gründlichen Verstand des Wechselrechts. Cap. VIII. §. 71. Ludovici Einleitung zum Wechselproceß. Cap. IV. §. 33.

b) S. J. Joach. Schoepffer de litterarum cambialium acceptatione. Francof. 1684. Stryck de litterarum cambialium acceptatione. Halae 1698.

§. 172.

So wie die Präsentation dem Trassaten selbst geschehen muß, so muß auch von diesem die Acceptation geschehen, und ist es gefährlich, solche von einem Ladendiener a), oder sonst jemand anzunehmen b).

a) VOGT de cambio. th. 7. p. 105.

b) Es ist bey diesem Fall mehr darauf zu sehen, ob man mit einem eigentlichen Ladendiener oder Factor zu thun hat, als darauf, ob er ein mandatum cum libera habe, oder nicht?

§. 173.

Die Acceptation muß eigentlich ausdrücklich, und zwar schriftlich geschehen a), doch kann sie auch stillschweigend verrichtet werden b).

a) STRYCK de litterarum cambialium acceptatione. Cap. III. §. 20.

b) S. KOENIGKE de praesentatione litterarum cambialium. §. 32. MARQUARD de jure mercatorum. L. 3. C. 9. n. 60.

§. 174.

Wenn sie aber ausdrücklich geschieht, so muß solches ohne alle Einschränkung und Bedingung seyn, und darf sich der Präsentant dergleichen nicht gefallen lassen.

§. 175.

Die Acceptation verbindet den Trassaten zur Bezahlung; er darf solche nicht widerrufen, und kann

kann deßfalls nach Wechselrecht belangt werden a). Unterdessen aber ist es nicht rathsam, den Wechsel dem Acceptanten vor geleisteter Zahlung zu übergeben.

a) Brüchting Unterricht zum gründlichen Verstand des Wechselrechts. II. Theil. V. Cap. §. VII.

§. 176.

Eigentlich soll nun die Bezahlung eines acceptirten Wechsels in baarem Gelde geschehen, als wozu sich der Trassat durch die Acceptation verbunden hat. Es können jedoch Wechsel, so wie andere Schulden der Kaufleute, auch durch Incontration, Scontration, Assignationen und Bancozettels bezahlt werden a).

a) S. oben §. 44—47.

§. 177.

In Ansehung dieser Bezahlung muß nun, nach geschehener Acceptation a), die Verfallzeit abgewartet werden, als welches der Tag ist, wo die Bezahlung geschehen soll b). Vor dieser kann dem Präsentanten die Zahlung nicht aufgedrungen werden; und geschieht es allenfalls auf seine Gefahr. Nach Ablauf derselben aber kann auch der Präsentant keinen weitern Aufschub ohne Gefahr verstatten.

a) Christoph Dondorf de termine peremtorio solutionis et protestationis in cambio. Lipf. 1710 et 1740.

b) Becks

b) Becks W. R. Cap. V. p. 199. Reinhard in Obseruat. ad Christin. Vol. I. obs. 75. p. 199 sq.

§. 178.

Es ist solche verschieden, nachdem die Wechsel Meß- oder Außer-Meßwechsel sind. Meßwechsel, cambia ordinaria, feriarum, regularia s. nundinalia, sind diejenigen, welche in einer Messe ausgestellt sind, oder bezahlt werden müssen a). Sie werden in der Zahlwoche, welches gemeiniglich die letzte Meßwoche ist, berichtigt; und so, daß bisweilen die ganze Woche, bisweilen ein gewisser Tag in derselben, zur Zahlung bestimmt ist.

a) Püttmanns Grundsätze des Wechselrechts. §. 22.

§. 179.

Außer-Meßwechsel, cambia irregularia, extraordinaria, extranundinalia platearum, sind die, welche außer der Meßzeit bezahlt werden sollen. Ihre Verfallzeit ist verschieden, nachdem sie entweder Wechsel *à vista*, oder *à uso*, und *à dato* sind.

§. 180.

Wechsel so *à vista* nach Sicht lauten, sind die, welche der Trasat, sobald sie ihm präsentirt werden, bezahlen solle a); welches denn auch binnen Vier und Zwanzig Stunden nach geschehener Acceptation geschehen muß. Diesen werden auch andere

andere alsdann gleich geachtet, wenn sie nach Ablauf der bestimmten Zahlungszeit einlaufen.

a) Siegel Einleitung zum Wechselrecht. II. Thl. I. C. §. 8. und V. Cap. §. 10 sq.

§. 181.

Wechsel *à vso* sind solche, welche nach Ablauf der an einem Handelsort gewöhnlichen Zeit, nach Maaßgabe des Verhältnisses mit dem Ort, woher der Wechsel kommt, verfallen a). Welche Zeit bisweilen ganz, bisweilen aber auch doppelt, verstattet zu werden pflegt b); und von der Zeit der Acceptation an läuft c).

a) Beck Cap. V. §. 12.
b) Siegel a. a. O. II. Th. V. Cap. §. 10—13.
c) Ludovici Cap. IV. §. 69.
†) Ein Wechsel steht auch à Vso, wenn nichts ausgedruckt ist. Eine Ausnahme davon hat Siegel II. Thl. V. Cap. §. X.

§. 182.

Wechsel *à dato* sind die, wo der Zahlungstag durch die Contrahenten festgesetzt ist, ohne auf die Acceptation Rücksicht zu nehmen a), und tritt die Verfallzeit in dem letzten Tage der in dem Wechselbriefe bestimmten Zeit ein, welche von dem Tage, nachdem der Wechsel geschrieben, an gerechnet wird b).

a) Francke L. I. Sect. 3. Tit. IV. §. 3.
b) Ludovici a. a. O. Cap. IV. §. 65.

§. 183.

An vielen Orten hat man dem Acceptanten noch außer der Verfallzeit einige Tage Frist verstattet a), um die Zahlung mit desto mehrerer Bequemlichkeit thun zu können; welche man dies arbitrarios, reverentiales, dilatorios, adiectos, gratiosos, honorarios, Discretions- Respect- Respit- und Ehrentage, oder *jours de faveur*, *giorni di rispetto* nennt a). Sie sind nach der Gewohnheit jedes Orts bestimmt, und werden Sonn- und Feyertage mit eingerechnet c).

a) Francke diss. de induciis ad litteras cambiales soluendas earumque termino addi solitis. Hal. 1715.

b) Francke I. I. C. Libr. I. Sect. III. Tit. 5. §. 11.

c) Ludovici Cap. IV. §. 77.

Vier-

Viertes Capitel.

Von eigenen Wechseln.

§. 184.

Der Vortheil der Wechselverbindlichkeit hat gemacht, daß man solche auch auf bloße Schuldverschreibungen angewandt hat, und daß also bisweilen Schuldner sich durch einen Wechselbrief zur Bezahlung nach der Strenge des Wechselrechts anheischig machen.

Dergleichen Wechselbriefe sind also nichts anders als Schuldverschreibungen a), und werden Cambia ſicca, propria, impropriè ſic dicta, trockene, eigene und auf sich selbst gestellte b), uneigentlich sogenannte c) Wechsel genannt.

a) Marperger Handelsrecht. XVI. Cap. p. m. 493. Rivinus Specim. Except. Cap. VIII. nr. 9.

b) Raumburger Juſtitia ſelecta gentium Europaearum in Cambiis. Cap. XVII. §. 1.

c) Des Hrn. Geh. R. Jo. Christoph Koch diſſ. quatenus indoſſatario exceptiones ex perſona indoſſantis opponi queant? §. II. nr. 10.

§. 185.

In Rücksicht auf solche Wechsel ist der Wechselcontract blos ein Contractus acceſſorius a), welcher zwar hauptsächlich bey einem geschehenen Darlehn eintritt b), übrigens aber auch zur Sicherheit anderer Verbindlichkeiten gebraucht werden kann.

Wo aber die Hauptverbindlichkeit ungültig ist, ist auch keine Sicherheit nöthig c); und kann solcher die Wechselverbindlichkeit keine Kraft geben d). Ist hingegen zwar die Hauptverbindlichkeit gültig, aber der Wechsel nur unrichtig abgefaßt, so kann zwar daraus nicht auf Wechselrecht geklagt werden, indessen wird die vorher bereits vorhandene Klage dadurch nicht aufgehoben. Daß also Haupt- und Nebenverbindlichkeit wohl von einander müssen unterschieden werden.

a) v. Selchow Grundsätze des W. R. §. 27.

b) Heydiger Anleit. zum gründlichen Verstand des W. R. Cap. XIII. p. 122.

c) Stryck ad Tit. de aleator. §. 8. et 9. Heumann diss. de aleatoribus in T. III. exercitatt. Jur. Germ. n. 5.

d) Lynker p. I. Dec. 462.

§. 186.

Es kommen hier eigentlich nur zwey Personen vor, nämlich der Gläubiger und der Schuldner: Doch kann ein solcher Wechsel eben so gut als ein trassirter indossirt werden, in welchem Fall auch obige Grundsätze (§. 52 u. f.) vom Indossament eintreten.

§. 187.

Es wird hier, so wie bey dem eigentlichen Wechselcontract, ein schriftlicher Aufsatz erfordert, dessen Einrichtung mit jener völlig übereinstimmt a) (§. 44); nur mit dem Unterschiede, daß, statt der Bitte an

den

den Trassaten, den Wechsel zu honoriren; hier das Bekenntniß der Schuld, und woher solche rühre b), nebst Versprechen erfordert wird, die in dem Wechsel enthaltene Summe auszuzahlen. Und es ist allerdings rathsam, den Zahlungstermin zu bestimmen c).

a) Ludovici Cap. III. §. II.
b) Cap. 16. X. de fide instrument. Das Gegentheil behauptet Siegel Cap. I. §. 7.
c) Siegel a. a. O. §. 8.

§. 188.

Gemeiniglich pflegt über dergleichen Schulden nur ein Wechsel ausgestellt a), auch mehrentheils Sola-Wechsel gesetzt zu werden; es ist dieses aber nicht erforderlich. Sie werden anbey gewöhnlich auf gemeines Papier geschrieben b); doch ist in einigen Wechselordnungen der Gebrauch des Stempelpapiers, zumal bey denen im Lande bleibenden Wechseln, anbefohlen; welches aber in zweifelhaftem Fall nie zu vermuthen c).

a) Ludovici Cap. III. §. VI.
b) Beck Cap. I. §. 4.
c) Hr. v. Selchow §. 31.

§. 189.

Die Würkung solcher Wechselverschreibungen besteht darinnen, daß, sobald die im Wechselbrief bestimmte Zahlungszeit angerückt ist, der Aussteller

zur Bezahlung verbunden ist, welche Verbindlichkeit a) auch auf die Erben geht. Es braucht anbey hier keiner besondern Präsentation b), ob es gleich hart ist, ohne den Schuldner zu erinnern, zu klagen c).

a) Vinc. Baumann de obligatione heredis ex cambio defuncti debitoris. Ultrai. 1752.

b) Zipfel Sect. VI. p. 174.

c) Ludovici Cap. III. §. XI.

§. 190.

Daß übrigens auch gegen den Indossanten nach Wechselrecht geklagt werden könne, wenn der Schuldner den Wechsel nicht honorirt, ist der Natur der Sache gemäß a).

a) Hr. v. Selchow §. 32. J. Fr. Hoeckner de cambialium literatum indossam. Cap. III. §. 2. Francke Diss. de jure adimplementi litterarum cambialium honoris causa. §. XI. lit. D. Meine Diss. de trassato litteras cambiales in honorem acceptante. Cap. III. §. 16.

§. 191.

Mit diesen Wechseln hat die sogenannte Wechsel-Clausul a) meist einerley Würkung, wo sie nicht durch besondere Verordnungen für ungültig erklärt ist a).

a) Rivinus diss. de clausula cambiali. Lips. 1715. Berger Elect. disceptat. forens. P. II. p. 116.

b) S. Griebner princip. Proc. Libr. II. C. V. §. VIII.

Dritter Abschnitt.

Von zufälligen Stücken beym Wechsel-Contract.

Dritter Abschnitt.

Von zufälligen Stücken beym Wechsel-Contract.

Erstes Kapitel.

Von Sicherheit der Wechsel.

§. 192.

Es treten bisweilen Umstände ein, welche die ordentliche Endigung des Wechsel-Contracts verhindern, und den Contrahenten nachtheilig werden können; weßfalls man bey dem Wechsel-Contract einige außerordentliche Sicherheitsmittel eingeführt hat. Diese werden nun entweder gleich anfänglich gebraucht, allen Nachtheil zu verhüten, oder sie treten erst in der Folge ein.

§. 193.

Die so im Anfang gebraucht werden, dienen besonders zur Sicherheit derer beyden Contrahenten, die eigentlich den Wechselcontract eingehn. Vorzüglich des Remittenten, der sein Geld ausgezahlt,

und es erst durch des Trassanten Vermittelung an einem andern Orte wieder haben will.

§. 194.

Die größte Sicherheit erhält er, durch ein **würklich übergebenes Unterpfand** a), da man ihm ohne viele Weitläuftigkeit, durch die geschwindere Verkaufung desselben, zu seiner Bezahlung zu verhelfen pflegt.

a) v. Selchow §. 88.

§. 195.

Gewöhnlicher aber ist die **Pfandverschreibung** a), welche durch die sogenannte clausulam hypothecae geschieht b).

a) Francke Instit. jur. Camb. Lib. II. Sect. II. Tit. I. p. 59 sq.

b) Bastineller de jure creditoris litterarum cambialium cum vel sine clausula hypothecae. Halae 1715. Zipfel Sect. VI. p. 117. Stryck de caut. contractuum. Sect. III. Cap. V. §. 20.

§. 196.

Wenn diese gebraucht wird, so wird sie mehrentheils auf alle Güter erstreckt, und ist die Formel gewöhnlich, sub hypotheca omnium bonorum.

§. 197.

Doch pflegt es auch zu geschehen, daß dem Gläubiger, auf den nicht Zahlungsfall, eine Special-

cialhypothek auf besondere Güter, als Waarenlager, oder auch andere Sachen gegeben wird.

§. 198.

In Ansehung der Würkung des Pfands sowohl, als der Hypothek, sind in einigen Wechselordnungen besondere Bestimmungen; gemeiniglich aber bleibt es bey Verfügungen des gemeinen Rechts.

§. 199.

Hier giebt nun erstlich das Pfand das Recht, durch dessen Verkauf unverzüglich Befriedigung zu erlangen a); und behält der Gläubiger solches auch, im Fall Concurs entsteht, zu seiner Sicherheit in Händen b).

a) STRYCK in Vſ. Mod. ff. Tit. Qui potiores in pignore. §. 2.

b) G. L. BOEHMER diſſ. de jure retentionis §. XIX. MEVIUS P. II. Deciſ. 15. S. 3. B. Magdeb. W. O. Art. XXXVI. Märkische Art. XLI. Jus Lubec. P. III. Tit. IV. Art. V. Leipziger W. O. §. 34. Frankfurther Art. 20.

§. 200.

Die clausula hypothecae hat ebenfalls, der Regel nach, eine der Absicht der Contrahenten gemäße Würkung a), und giebt auch im Concurs solchen Gläubigern vor andern einen billigen Vorzug.

a) Beck Cap. 15. §. 10. BASTINELLER l. c. §. XIII.

§. 201.

In einigen Wechselordnungen ist die Würkung der clausula hypothecae dahin eingeschränkt worden, daß solche Wechsel im Concurs vor andern keinen Vorzug, sondern mit denselben gleiches Recht haben sollen a); wodurch aber die Clausul nicht für ganz unkräftig erklärt ist b).

a) Z. E. in dem K. Preußischen Wechselrecht Art. 51. bey Siegel T. I. p. 132. womit die erneuerte Königl. Preußische W. O. vom 30. Januar 1751. Art. 16. bey Uhl in der ersten Fortsetzung p. 6. zu vergleichen. S. auch Corp. Constit. March. 2. Th. 2. Abh. S. 35., und Vangerow Entwurf des Wechselrechts nach den Grundsätzen der preußischen Staaten. §. 227.

b) S. von Selchow §. 87.

§. 202.

Es können ferner, wo es nicht ausdrücklich verboten ist a), auch zur Sicherheit der Wechsel Bürgen gestellt werden b). Diese müssen sich eigentlich in dem Wechselbriefe selbst durch Unterschreibung ihres Namens für die Richtigkeit des Wechsels verbinden, und so heißt die dadurch geleistete Sicherheit avallum c), und kann ein solcher Bürge ebenfalls nach Wechselrecht als ein Hauptschuldner belangt werden. Wenn hergegen die Verbürgung nicht in dem Wechselbriefe selbst geschehen, so muß zwar der Bürge für die Sicherheit des Wechsels stehn, doch kann man nicht nach der Strenge des Wechselrechts gegen ihn verfahren d).

a) Sa-

a) SAVARY Negoc. parf. P. II. Libr. III. Cap. VII. p. 262.

b) GERICKEN de fideiussoribus cambialibus. Giess. 1752. J. LUDOV. HETZLER de differentiis juris romani et juris Cambialis hodierni in fideiussione. Argentorat. 1755.

c) Ludovici Cap. IV. §. 39.

d) FRANCKE Libr. II. Sect. VII. Tit. XX. §. 7. p. 341.

§. 203.

So dient auch die Ausstellung mehrerer Wechsel über eine Post dem Briefinhaber zur Sicherheit auf den Fall, wenn ein Wechsel sollte verlohren gehen (§. 45.).

§. 204.

Bey Messenwechseln braucht der Trassant den Wechsel nicht eher als kurz vor, oder bald nach Anfang der Messe auszufertigen. In diesem Fall muß er dem Remittenten zu seiner Sicherheit einen Interimsschein oder Versicherung ausfertigen, daß er ihm zu seiner Zeit den Wechsel richtig einliefern wolle a), welches eigentlich nur eine Versicherung ist, bisweilen aber auch die Form eines Wechsels hat b).

a) Siegel P. II. Cap. III. §. IV. p. m. 132 sq.

b) Ein solcher Interimswechsel wird z. E. erfordert, nach dem allgem. Preuß. W. R. Art. XLVII. S. Siegel P. II. Cap. II. §. II.

§. 205.

§. 205.

Der Trassant selbst hat in allem Betracht Ursache, für seine Sicherheit zu sorgen, und dieses erstlich, in dem Fall, wenn er, ohne die Valuta des Wechsels erhoben zu haben, solchen von sich stellt. Hier ist wieder ein Interimsschein gewöhnlich a), worin sich der Remittent anheischig macht, falls der Wechsel acceptirt würde, die Valuta zu entrichten b).

a) Siegel P. II. Cap. II. §. II. p. m. 112.

b) Hiermit darf aber der Wechsel *à Retour* nicht verwechselt werden, welches ein dem Trassanten an Zahlungsstatt eingelieferter Wechsel ist. S. Siegel P. II. Cap. I. §. IX. p. m. 103.

§. 206.

Andern Theils ist ihm sehr daran gelegen, daß der Wechsel seiner Absicht gemäß honorirt werde, und dazu dient der *Aviso*-Brief (§. 49.).

§. 207.

Falls aber der Wechsel nicht sollte acceptirt oder bezahlt werden, so ersucht der Trassant öfters einen dritten durch die sogenannte Addresse oder Notiz a), denselben zur Ehre des Wechselbriefs zu honoriren b).

a) Barth in hodegeta forensi. Cap. IV. §. IV.

b) Francke Libr. II. Sect. II. Tit. V. p. 74.

§. 208.

§. 208.

Der Acceptant erhält auf den Fall, wenn er den Wechsel bezahlt, in dem *Aviso*-Brief Anweisung und Sicherheit.

§. 209.

Wenn ihm diese Versicherung nicht ansteht, so kann er *sopra protesto* acceptiren, und hat er sodann vermöge des Protests das Recht, seiner Entschädigung wegen, gegen den Trassanten nach Wechselrecht zu klagen (§. 132.)

§. 210.

Der Präsentant hat mit dem Remittenten gleiche Sicherheit. Wenn es aber mit der Acceptation und Bezahlung unrichtig geht, so muß er seiner Sicherheit wegen protestiren (§. 115 u. f.).

§. 211.

Dieser Protest geht nun zurück an den Trassanten, welcher, wenn nicht der ganze Wechselcontract aufgehoben wird, durch Bürgen, Unterpfand, Niederlegung des Geldes, oder durch Ausstellung eines neuen guten Wechsels Sicherheit zu leisten schuldig ist.

§. 212.

Ueberhaupt zur Sicherheit der Wechselforderung dient an einigen Orten die Zurückbehaltung solcher

solcher Waaren, die man von einem Schuldner in Händen hat a), ob es gleich nicht immer angeht b).

a) BASTINELLER cit. diss. §. VII. nr. 5. FRANCKE Lib. II. Sect. II. Tit. 3. p. 60.
b) Ludovici Cap. X. §. 16.

§. 213.

Wenn endlich rechtmäßige Ursachen eintreten, Arrest auf eines Schuldners Waaren zu suchen, so ist auch dieses ein Mittel der Sicherheit; zumal an denen Orten, wo der Arrest ein Pfandrecht giebt a).

a) BASTINELLER l. c. §. IX.

Zweytes Capitel.

Vom Wechsel-Protest.

§. 214.

Ein vorzügliches Sicherheitsmittel ist Protestation a), oder die solenne Erklärung, daß man seinem aus einem Wechsel habenden Rechte nicht entsagen, sondern sich solches vorbehalten wolle b); welche in Wechselsachen vielfältig nöthig ist.

a) Thomasius de protestatione jus protestantis conseruante. progr.

b) Uffenbach dissert. de protestatione in cambiis. Altorfi 1715.

§. 215.

Der Grund derselben beruht in Rücksicht auf trassirte Wechsel, in der Verbindlichkeit des Trassanten, für die richtige Beendigung des Wechselcontracts zu stehen a); welches bey eigenen Wechseln, wenn sie indossirt sind, allenfalls auch auf den Indossanten seine Anwendung findet b). Wobey aber auch nichts darf vorgenommen werden, wodurch ein Briefinhaber seinem habenden Rechte entsagt, oder sich mit einem andern einläßt.

a) S. meine Diss. de Trassato litteras cambiales in honorem acceptante. Cap. I. §. I. Es geht hier nach der teutschen Parömie Hand muß Hand wahren.

b) Dondorf de termino peremtorio solutionis et protestationis cambiarum. §. 27. Hoeckner de litterar. cambialium indossamento. Cap. III. §. 11. Sonst

ist bey eigenen Wechseln nicht leicht Protest nöthig. Ludovici W. P. Cap. III. §. 13.

§. 216.

Diese Protestation ist nun überhaupt nöthig, wenn man Gefahr läuft, ein aus dem Wechsel=Contract habendes Recht zu verlieren, und muß von jedem geschehen, der einigen Nachtheil zu besorgen hat.

§. 217.

Der erste Fall, wo Protest erfordert wird, ist der, wenn der Trassat die Annehmung des Wechsels verweigert, und solche gänzlich ausschlägt a); es mag geschehen warum es will.

a) Ludovici Cap. IV. §. 42.

§. 218.

Eben dieses ist nöthig, wenn die Acceptation fehlerhaft, und nicht so geschieht, wie sie geschehen sollte. Zum Exempel: Wenn Trassat unter Bedingungen acceptirt a), oder sonst Bestimmungen hinzufügt b), die der Absicht des Präsentanten entgegen sind.

a) Ludovici a. a. O. §. 36.

b) S. oben §. 67. und Könighe Anm. zu Leipzig. W. O. §. 8.

§. 219.

§. 219.

Gleichfalls ist Protestation nöthig, wenn der Trassat den Wechsel zwar acceptirt hat, die Bezahlung aber nicht zur gehörigen Zeit leistet a).

a) Francke Libr. I. Sect. IV. Tit. VIII. p. 427.

§. 220.

Eben dieses tritt ein, wenn die Bezahlung Stückweise a), oder nicht auf die im Wechsel benannte Bedingung, und nach Ablauf längerer Zeit, angeboten wird.

a) Ludovici Cap. IV. §. 84.

§. 221.

Die Art und Weise einer solchen Protestation besteht darinn, daß der Briefinhaber den Acceptanten nochmals befragt, ob er bezahlen wolle oder nicht? nach beharrlicher Weigerung, sich alle Gerechtsame vorbehält, und darüber einen schriftlichen Auffsatz machen läßt.

§. 222.

Dieses geschiehet gemeiniglich von einem Notarius und zwey Zeugen a): welche auch allenfals allein die Protestation verrichten können. An einigen Orten sind gewisse Notarien besonders dazu bestellt b); an andern aber kann es auch, besonders wo Handlungsgerichte sind, der Handelsgerichts-Actuarius c).

a) Uffenbach Cap. 7. §. 29. Kress Specim. Jurisprud. forens. Libr. III. Tit. XXII. §. 11.

b) S. Heydiger Anleitung zum gründlichen Verstand des Wechselrechts. Cap. VIII. §. 91.

c) Phoonsen Amsterdamer Wechselgebrauch. C. XI. pos. 4. Zipfel Tr. von Wechselbriefen. Sect. VI. p. 185.

§. 223.

In Ansehung der Zeit ist hier weiter nichts zu bemerken, als daß die Protestation, der Regel nach, sobald etwas nachtheiliges sich ereignet, unverzüglich geschehen, und dem, den sie betrifft, müsse zugesandt werden a).

a) Beyspiele besonderer Verordnungen hierüber hat Ludovici Cap. IV. §. 43. 44. S. auch Stryck de cautel. contractuum. Sect. 3. Cap. 3. §. 16.

§. 224.

Der Nutzen der Protestation von Seiten des Präsentanten besteht darinnen, daß, falls der Wechsel gar nicht acceptirt ist, er seinen Regreß gegen den Trassanten und alle übrigen Aussteller, und zwar gegen jeden auf die ganze Wechselforderung zu nehmen, und nicht nur die ganze Summe, sondern auch die Ersetzung aller gehabten Schäden und Unkosten zu fordern, berechtigt ist. Weßfalls ihm, sobald der Wechselbrief zurückgekommen, der Aussteller hinlängliche Sicherheit leisten, oder die Valuta wieder erstatten, und den ganzen Wechselcontract aufheben muß.

§. 225.

Falls hergegen bereits acceptirt gewesen, steht dem Präsentanten frey, nach interponirtem Protest,

gegen den Trassaten zu klagen, ohne daß er dadurch seinen Regreß gegen den Trassanten oder Indossanten verliehrt a).

a) Ludovici Cap. IV. §. 57.

§. 226.

Dem Trassanten hilft der Protest eigentlich zu weiter nichts, als zum Beweis gegen den Trassaten, wenn dieser ihm bereits vorher zur Bezahlung des Wechsels verbunden gewesen ist, und er deßfalls gegen ihn klagen will.

§. 227.

So hilft auch dem Trassaten oder Acceptanten der etwan vom Präsentanten interponirte Protest nichts; es giebt aber Fälle, wo er selbst sich der Protestation mit Nutzen bedient a); davon bereits im vorigen Capitel gehandelt ist.

a) S. Brüchting Unterricht zum gründlichen Verstand des Wechselrechts. II. Thl. VI. Cap. §. 7.

Drittes Kapitel.

Von der Acceptation zur Ehre der Wechsel-Briefe.

§. 228.

Wenn der Trassat einen an ihn gerichteten Wechsel nicht acceptirt, so ist es gewöhnlich, daß ein anderer die Zahlung zu leisten übernimmt a). Man nennt dieses *acceptationem in honorem litterarum cambialium, adimplementum litterarum cambialium honoris causa* b), *implementum non invitatum* c), *qualificatum* d), und *supra protesto* e); obgleich letztere Bedeutung eigentlich davon verstanden wird, wenn der Trassat selbst den Wechsel annimmt, sich aber andere Bedingungen vorbehält, als die, unter welchen der Wechsel auf ihn gezogen ist f).

a) S. R. de Turri de cambiis diss. II qu. XIII. n. 50. et qu. XIV. n. 54. Horn de praerogatiua mor. Germ. in concursu cum leg. recept. Sect. I. §. 10.

b) Thomasius s. p. Francke de jure adimplementi litterarum cambialium honoris caussa. Hal. 1715. §. 5.

c) Remer de vero obligationum valore. Sect. II. Cap. XIII. §. 10.

d) Carpzov in diss. de cambiis. Thes. XLIX.

e) Marperger Beschreibung der Messen und Märkte. Cap. X. §. 44.

f) S. meine diss. de trassato litteras cambiales in honorem acceptante. §. IV.

§. 229.

Die Ursache ist keine andere, als die Absicht, den Nachtheil, der einem Trassanten dadurch zuwächst, wenn sein Wechsel mit Protest zurückgeht, abzuwenden a). Folglich hat diese Annehmung überhaupt in allen den Fällen Statt, wo Protest wegen verweigerter Acceptation oder Bezahlung nöthig ist. (S. das vorhergehende Cap.)

a) SAM. FR. WILLENBERG de incommodo trassantis ob non acceptas litteras cambii.

§. 230.

Es kann demnächst diese Annehmung freywillig von denen geschehen, welche den Trassanten oder Indossanten, oder den Aussteller, dadurch bey Credit zu erhalten wünschen.

§. 231.

Häufig aber pflegt es auch zu geschehen, daß der Trassant jemanden an den Zahlungsort ersucht, falls der Trassat den Wechsel nicht honoriren sollte, die Zahlung zu leisten a).

a) S. oben §. 207. und FRANCKE cit. diss. §. VIII. Heydiger Cap. VIII. p. 77.

§. 232.

Eigentlich kann die Annehmung zur Ehre des Wechsels nur bey trassirten Wechseln vorkommen;

bey eigenen hat sie nicht eher Statt, als wenn solche indossirt sind, und also die Stelle trassirter Wechsel vertreten.

§. 233.

Diese Annehmung kann von allen, welche des Wechselrechts fähig sind, geschehen a). Gemeiniglich ist es ein dritter, der zum Besten des Trassanten oder Indossanten den Wechsel honorirt b).

a) Marperger Beschreibung der Messen und Märkte Cap. X. p. 45. Schulz de femina mercatrice. Cap. II. §. 27.

b) Stryck de cautel. contr. Sect. III. Cap. V. §. 13. Ludovici Cap. IV. §. LVIII.

§. 234.

Vorzüglich steht es dem Trassaten frey a), einen auf ihn gerichteten Wechsel nicht nach dessen Inhalt, oder nach der im Aviso-Brief gegebenen Anweisung, sondern dem Ausgeber zu Ehren, *sopra protesto* zu acceptiren b).

a) Neumann a Pucholz de camb. Cap. VIII. §. IX.

b) Diss. *mea* de trassato litteras cambiales in honorem acceptante. Goett. 1775.

§. 235.

Auch selbst vom Präsentanten kann diese Annehmung dadurch geschehen, daß er den Wechsel bey sich behält, um ihn dem Aussteller wieder einzuhändigen a).

a) Lu-

a) Ludovici a. a. O. SCACCIAS de commercio et cambio. §. II. Gl. V. n. 389.

§. 236.

Es muß hierbey vor allen Dingen der Präsentant einen Protest leviren, und sich darin seinen Regreß gegen den Trassanten vorbehalten a). Der, so zur Ehre des Wechsels aber acceptirt, braucht es nur alsdann, wenn er als Trassat den Wechsel *sopra protesta* acceptirt b).

a) Becks Wechselrecht. Cap. IV. §. 33 und 35. Ludovici Cap. IV. §. 42.
b) diss. *mea* cit. §. X.

§. 237.

Es geschieht hierauf entweder eine bloße Acceptation, oder es wird sogleich die Bezahlung angeboten, worauf die Eintheilung dieses *adimplementi in plenum* und *minus plenum* beruht.

§. 238.

Die Würkung einer solchen Acceptation besteht von Seiten des Präsentanten, erstlich, in dem Recht, von dem, der zur Ehre des Wechsels denselben angenommen, die Bezahlung nach Wechselrecht zu fordern a); es sey denn, daß er die Acceptation nur unter gewissen, von dem Präsentanten jedoch mit Protest angenommenen Bedingungen, versprochen habe b).

a) Beck Cap. IV. §. 55. p. 168.
b) FRANCKE cit. diss. §. XXVI.

§. 239.

Zweytens legt ihm solche die Verbindlichkeit auf, dieses Anerbieten anzunehmen a), weil er, wofern er nur die nöthige Behutsamkeit dabey gebraucht, nichts verliehrt b).

a) Ludovici Cap. IV. §. 16. Marperger Fragen über die Kaufmannschaft. p. 215.
b) Diss. *mea* cit. §. III.

§. 240.

Der nunmehrige Acceptant tritt in die Rechte des Präsentanten, und kann daher gegen den, dem zu Ehren er acceptirt hat, klagen a), und von ihm die Erstattung der bezahlten Summe, so wie auch die durch den Protest verursachte Kosten fordern b).

a) FRANCKE l. l. C. Libr. I. Sect. IV. Tit. 4. p. 381. Für ein diesem eigenes Vorrecht wird es gehalten, daß er nach Wechselrecht klagen könne. S. BARTH hodeget. forens. Cap. IV. §. IV. litt. Z.
b) FRANCKE cit. diss. §. IX.

§. 241.

Seine Verbindlichkeit bestimmt sich aus dem Recht des Präsentanten (§. 136.).

§. 242.

§. 242.

Der Trassant, und jeder, welchem zu Ehren die Acceptation geschehen ist, hat daraus den Vortheil, daß sein Credit dadurch erhalten, und ihm viele Weitläuftigkeiten erspart werden (§. 122.).

§. 243.

Er wird aber auch dadurch verbunden, dem Acceptanten, eben so gut als dem Trassaten, der Wiederbezahlung halber Sicherheit zu geben, und ihn vollkommen schadlos zu stellen (§. 138.).

Viertes Capitel.

Von außerordentlicher Endigung und Aufhebung des Wechsel-Contracts.

§. 244.

Die natürlichste Art, den Wechselcontract aufzuheben, ist ohne Zweifel die von beyden Contrahenten geschehene Aufrufung desselben a).

a) Ludovici Cap. IV. §. 87.

§. 245.

Nicht so leicht ist es erlaubt, durch einseitigen Widerruf den Fortgang des Wechselgeschäffts zu hemmen. Doch kann der Aussteller die Zahlung verbieten, wenn er ohne Valuta den Wechsel gegeben, und der Remittent außer Stand kommt zu zahlen. Mit mehrerem Recht aber hebt er die Wechselverbindlichkeit auf, wenn er den Wechsel an sich kauft, oder einlöst, wodurch eine confusio iurium entsteht a), und der Wechselcontract zu Ende ist b).

a) Gebh. Christ. Bastineller diss. de confusione. Viteb. 1751. Titius in jure priuato. Libr. V. Cap. XIII. §. 41. et Libr. X. Cap. 5. §. 57.

b) Diese confusio jurium kann auch geschehen, wenn die vorher getheilten Rechte durch Erbschaft oder andere Zufälle in einer Person zusammen kommen. v. Selchow §. 100.

§. 246.

Der Remittent kann gleichfalls den Wechsel nicht einseitig aufheben, auch keine Auszahlung des Wech-

Wechsels verbieten. Ersteres steht ihm übrigens frey, wenn der Wechsel wegen verweigerter Acceptation oder Zahlung, mit Protest zurückkömmt a).

a) Ludovici Cap. VI. §. 18.

§. 247.

Die Acceptation und Auszahlung darf er eigentlich nicht verbieten. Doch wird ihm auch dieses zugestanden, wenn der Innhaber ein bloßer Bevollmächtigter von ihm ist a). Ist hergegen der Innhaber auch zugleich Herr des Wechsels, so kann es nicht ohne seine Einwilligung geschehen.

a) HOECKNER de litterarum cambialium indossamentis. Cap. III. §. X. Ludovici Cap. IV. §. 87.

b) Heydiger Anleit. zum gründlichen Verstand des Wechselrechts. Cap. XIV. §. 126.

†) Dieser Unterschied bestimmt auch die Widerrufung eines Indossaments.

§. 248.

Nach einiger Meinung, kann auch der, auf dessen Rechnung die im Wechsel enthaltene Summe soll geschrieben werden, die Annahme des Wechsels verbieten a): es hat aber dieses keinen Grund, ob es gleich Anlaß geben kann, daß der Trassat den Wechsel entweder gar nicht, oder doch nur zur Ehre des Wechselbriefs annimmt b).

a) BOETTICHER diss. de protestationibus. §. XLIX.

b) Diss. *mea* cit. §. IX (5).

§. 249.

Auch kann der Präsentant einseitig eine außerordentliche Endigung des Wechselgeschäffts veranstalten, wenn er Herr des Wechsels ist, und an dem Zahlungsort, nach verweigerter Bezahlung, Geld aufnimmt, und auf den Trassanten einen andern Wechsel trassirt a): welches ein Rück- Wieder- oder Gegenwechsel, Wechsel *à Retour*, *Retour*-Brief genannt wird b). Doch wird diese Benennung auch in anderm Verstande gebraucht (§. 103 b).

a) Ludovici Cap. VI. §. 9.
b) Zipfel Sect. VI. p. 260. SAVARY negoc. parf. P. I. Cap. 27.

§. 250.

Ohne Zuthun der Contrahenten, wird die Wechselverbindlichkeit hauptsächlich durch Verjährung aufgehoben. Es sind aber hier eigene und trassirte Wechsel wohl von einander zu unterscheiden.

§. 251.

Bey eigenen Wechseln muß gemeiniglich in einem ganzen oder halben Jahr nach Wechselrecht geklagt werden, wenn der Wechsel seine Kraft erhalten soll a), oder man muß gegen den Ablauf protestiren b) und mahnen. Widrigen Falls bleibt zwar, wenn in der Wechselordnung nichts ausdrücklich bestimmt ist, die Hauptverbindlichkeit kräftig c), doch

doch fällt die durch die Verbindlichkeit nach Wechselrecht gehoffte Sicherheit weg d).

a) Barth hodegeta forens. Cap. IV. §. 23. n. B. Brüchting P. I. Cap. 4. §. 3. Ausnahmen hat Berger P. II. Resp. 112.

b) Thomasius de protestatione jus protestantis conseruante. Hal. 1609.

c) Ludovici Cap. XI. §. 21 und 23. Königke Anm. zur Leipz. W. O. §. 32. Riccius Ex. Jur. Cambialis Ex. XV. §. 29. Cramer T. I. Obs. 198. Consil. Tubingensia. Vol. VIII. Resp. 76. n. 2.

d) Kestner de menstrua et annali praescriptione litterarum cambialium. Lips. 1711. Brüchting a. a. O. §. 7.

§. 252.

Die Verjährungszeit trassirter Wechsel ist äusserst verschieden a), und ist solche bisweilen drey oder vier Wochen, bisweilen einige Monate b), bisweilen ein und mehrere Jahre c). Auch bey diesen Wechseln ist die Würkung verschieden, indem an einigen Orten die ganze Forderung durch Verjährung verlohren geht, an andern aber blos die Strenge des Wechselrechts aufhört d).

a) Gothofr. Guil. Kestner cit. diss. I. G. Simon diss. de temporibus praescriptionum.

b) Siegel P. II. Cap. VI. §. 4.

c) Scaccias de commercio et camb. §. 7. Gloss. I. n. S. p. m. 440.

d) Brüchting P. II. Cap. VI. §. IV.

§. 253.

Auch endigt sich der Wechselcontract auf eine außerordentliche Art, wenn ein zur Acceptation versendeter Wechselbrief verlohren geht, ehe er acceptirt worden a); indem, wenn der Remittent nicht Caution stellt, daß er den Trassanten und Acceptanten wegen solcher Post gegen jedermann auf seine Kosten vertreten wolle, der Trassant nicht schuldig ist, ihm einen andern Wechselbrief zu geben, oder gar die *Valuta* zu restituiren b).

a) Brüchting P. II Cap. VI. §. 9.
b) Königke Anm. zur Leipz. W. O. §. 33.

§. 254.

Endlich kann auch die Wechselverbindlichkeit noch auf eben die Art aufgehoben werden, wie nach dem gemeinen Rechte alle andere Contracte, und die daraus herzuleitenden Rechte und Verbindlichkeiten ihre Endschaft erreichen a).

a) v. Selchow Grundsätze des Wechselrechts. §. 104.

Vier=

Vierter Abschnitt.

Von gerichtlicher Verfolgung derer aus dem Wechselcontracte habenden Gerechtsame.

Vierter Abschnitt.

Von gerichtlicher Verfolgung derer aus dem Wechselcontract habenden Gerechtsame.

§. 255.

Wer von einem etwas aus einem Wechselcontract zu fordern hat, ist befugt, solches, im Fall der Schuldner säumig ist, mit richterlicher Hülfe zu suchen. Es kommt aber sehr darauf an, ob er solches außer einem Concurs oder im Concurs fordert. Im erstern Fall entsteht ein Verfahren, welches von andern Processen sehr verschieden ist, und der Wechselproceß heißt; im letztern aber muß der Gläubiger sich gemeiniglich im Concursprozeß einlassen, und da seine Befriedigung suchen.

Erstes Kapitel.

Vom Wechsel-Proceß.

§. 256.

Der Wechselproceß ist die Art und Weise, das, was man aus einem Wechsel zu fordern hat, gerichtlich zu verfolgen.

§. 257.

Er unterscheidet sich von andern Arten des Processes hauptsächlich dadurch, daß er sehr summarisch und abgekürzt ist, und daß gemeiniglich die Regeln des gemeinen Rechts, sofern sie nicht wesentlich nothwendig sind, aus den Augen gesetzt werden.

§. 258.

Die hier vorkommenden Personen sind theils Gerichtspersonen, theils Partheyen, von denen beyden besonders muß gehandelt werden.

§. 259.

Die Gerichtspersonen betreffend, so pflegen gemeiniglich, ehe die Sache zu einem ordentlichen Verfahren kommt, Schiedsrichter aus Kaufleuten gewählt zu werden a), welche die Sache so kurz als möglich abzuthun suchen b).

a) Becks Wechselrecht. Cap. XIII. §. 1. p. 589.
b) Heydiger p. 119. Ludovici Cap. V. §. XI. Vangerow Entwurf des Wechselrechts nach den Grundsätzen der Preuß. Staaten. II. Thl. I. Abschn. §. 182.

§. 260.

§. 260.

Können die Partheyen wegen der Wahl solcher Schiedsrichter sich nicht vereinigen, so muß die Sache vor der Obrigkeit anhängig gemacht werden: welches auch nöthig ist, wenn es darauf ankommt, Execution zu erlangen.

§. 261.

Der hier eintretende Gerichtsstand ist nun entweder der gemeine oder privilegirte. Der gemeine wieder, entweder der allgemeine oder der besondere.

§. 262.

Der allgemeine Gerichtsstand in Wechselsachen ist gemeiniglich das Gericht, unter welchem einer, vermöge seines gewöhnlichen Aufenthalts, steht, oder dem er durch die Geburt unterworfen ist.

§. 263.

Der besondere Gerichtsstand ist zuvörderst der Ort, wo der Contract entweder geschlossen a), oder wo nach der genommenen Abrede der Contract in Erfüllung gehen soll b); wenn nur der Schuldner selbst gegenwärtig ist c).

a) L. 19. §. 1 et 2. ff. de Jud.
b) L. 3. ff. de reb. auct. jud. possid. L. 21. de O. et A.
c) STRYK de litterar. cambial. acceptatione. Cap. V. §. 4. Ludovici Cap. V. §. X.

§. 264.

Auch begründet der Arrest, wenn rechtmäßige Ursachen dazu vorhanden sind a), einen in gemeinen Rechten begründeten besondern Gerichtsstand b).

a) Ludovici Cap. V. §. XII. und Einleitung zum Civilproceß. Cap. IV. §. II.

b) Heineccius Elem. Jur. Camb. Cap. VII. Sect. I. §. IV.

§. 265.

An vielen Orten ist durch besondere gesetzliche Verfügungen der Gerichtsstand in Wechselsachen bestimmt, und, bald eigene Kauf- Handels- und Wechselgerichte angeordnet a), welche an einigen Orten beständig, an andern nur zur Meßzeit ihre Gerichtsbarkeit ausüben; bald aber solche Sachen an ein besonders Gericht verwiesen b), oder gewisse Gerichtspersonen als beständige Commissarien in Wechselsachen verordnet c).

a) Ludovici Cap. XII. §. II—VIII. Vangerow Wechselrecht nach den Grundsätzen der Preußischen Staaten. II. Thl. I. Abschn. §. 183.

b) Grube de Proceß. for. Bor. Cap. III. n. 251.

c) Siegel P. II. Cap. VII. §. 4.

§. 266.

Die Partheyen erscheinen eigentlich in eigener Person a); und sind es bey eigenen Wechseln Gläubiger und Schuldner, wofern nicht etwan durch ein Indossament ein dritter hinzugekommen. Bey trassirten Wechseln aber, die, so aus einem Wechselbrief zu klagen berechtiget sind.

a) Beck Cap. XIII. §. 11.

§. 267.

Der Kläger kann übrigens auch durch einen hinlänglich Bevollmächtigten erscheinen, und seine Klage anbringen; da hergegen der Beklagte, im eigentlichen Wechselproceß, persönlich erscheinen muß a); es sey denn, daß die Klage schriftlich angebracht worden, und es nicht auf Recognition oder Diffession des Wechsels ankomme.

a) Ludovici Cap. IX. § II.

§. 268.

Die Art des Vortrags bey der Klage richtet sich nach der Beschaffenheit des Wechselprocesses. Sie kann übrigens sowohl schriftlich als mündlich angebracht werden a). Es muß aber allezeit der Grund derselben aus einem Wechselbriefe hergenommen werden.

a) Ludovici Cap. VI. §. II. Zipfel im Handlungs-Complementariat. p. 385.

§. 269.

Die Bitte wird darauf gerichtet, dem Beklagten den Wechsel zur Anerkennung oder eydlichen Abläugnung vorzulegen a), sodann aber, wenn es ein eigener Wechsel ist, zu erkennen:

Daß Beklagter schuldig, Klägern die im Wechselbrief enthaltene Summe an Capital und Zinsen, nebst den Proceßkosten, bey Vermeidung Personal-Arrests, zu bezahlen.

Bey traßirten Wechseln hingegen:

Daß Beklagter Klägern, wegen Wechsels- Rückwechsels, senserie und Provision zu befriedigen, auch Protest und andere Kosten zu erstatten schuldig b).

a) Ludovici a. a. O. §. IV. Ist der Wechsel indossirt, so wird auf Recognition des Wechsels und Indossaments geklagt. Zipfel Sect. VII. p. 225.

b) Diese Klage hat, im Fall ein Bürge durch Unterschrift des Wechsels sich verbindlich gemacht hat, auch gegen ihn Statt. S. §. 100.

§. 270.

In der hierauf zu verfügenden Citation wird dem Beklagten aufgegeben, ohne Aufschub auch wohl auf einem ausserordentlichen Rechtstag zu erscheinen a), und den Wechsel sofort für den seinigen zu erkennen, oder abzuschwören.

a) Ludovici Cap. VII. §. V. S. Zipfel im Kaufmanns- Complementoriat. p. 315.

§. 271.

Erscheint nach ergangener Citation der Beklagte, und recognoscirt den Wechsel, so wird er unverzüglich zur Bezahlung angehalten: zumalen, wenn er weiter keine Einwendungen vorzubringen im Stande ist.

§. 272.

Hat aber der Beklagte Einwendungen, so sind solche entweder aus dem Wechsel selbst ersichtlich, oder doch gleich zu erweisen, und diese hindern aller-

lerdings die Execution a). Wenn hergegen die Einwendungen erst einer weitläuftigern Erörterung bedürfen b), wie zum Exempel des Betrugs c), des nicht gezahlten Geldes d), und dergleichen e), so werden solche in einen besondern Proceß verwiesen, und bewürken höchstens so viel, daß das Geld so lange im Gericht niedergelegt werden muß f), bis der deßfalls zu führende Proceß zu Ende ist g).

a) Coler Pract. execut. P. III. Cap. I. n. 7. Zipfel Sect. VI. p. 183. Brunnemann in Proc. civ. Cap. XVI. n. 20. Joach. Philipp Behm de natura et indole exceptionum in causis cambialibus occurrentium. Goett. 1783.

b) R. I. N. §. 107.

c) Sam. Frid. Willenberg de exceptione doli mali in Cambiis cessante.

d) J. Henr. Berger de exceptione non numeratae pecuniae aduersus cambium. Viteb. 1700. J. Gottfr. Misler de querela exceptionis N. N. P. in cambiali negotiv. Giess. 1747. Wesenbec T. I. Cons. 31. n. 23. Cramers Nebenstunden. Thl. 13. S. 57.

e) Ludolph P. II. sel. obs. forens. obs. 179. p. 443.

f) J. Wilhelm Goebel de depositione pecuniae judiciali in processu cambiali obueniente. Helmst. 1726.

g) Beck Cap. XI. §. 9.

§. 273.

Wenn hergegen der Beklagte den Wechsel eydlich diffitirt, so hat der Wechselproceß gegen ihn ein Ende.

§. 274.

Ist aber der Beklagte ungehorsam, so wird er, wofern er nicht bereits sub poena recogniti citirt ist,

nochmals, und zwar mit dieser Verwarnung citirt a), sonst aber der Wechsel für recognoscirt gehalten b), und an einigen Orten durch die Gerichtsdiener dingstellig gemacht c).

a) Beck Cap. XIII. §. 12.
b) Siegel P. II. Cap. VII. §. 9.
c) v. Selchow §. 109.

§. 275.

Bleibt der Kläger im bestimmten Termin aus, so wird er nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts a) nicht wieder gehört, bis er die Kosten des vereitelten Termins erstattet.

a) L. 15. C. de Judic.

§. 276.

Findet sich, daß der Beklagte schuldig ist zu bezahlen, so wird er von Gerichts wegen angewiesen, solches unverzüglich zu thun a), ohne daß ihm eine Frist anberaumt wird.

a) Ludovici Cap. XII. §. VII.

§. 277.

Ist er säumig, so wird zugleich die Execution veranstaltet a): oder, wenn der Kläger es verlangt, der Beklagte mit Personalarrest belegt b).

a) Ludovici Cap. IX. §. II.
b) Berger El. disceptat. forens Tit. V. obs. 3. n. 4. p. 37. Barth hodegeta forens. p. 739.

§. 278.

§. 278.

Rechtsmittel gegen Urtheile in Wechselsachen sind allerdings zuläßig a), wenn sich durch den Ausspruch des Richters jemand beschwert zu seyn erachtet.

a) Ludovici Cap. XIII. §. VII. v. Cramers Nebenstunden. 56. Thl. S. 1.

§. 279.

Es hindern aber solche die Execution nicht, und hat selbst die Appellation des Schuldners blos effectum devolutivum, nicht suspensivum a). Die höchsten Reichsgerichte, wenn Wechselsachen durch Appellation an selbige gebracht werden, pflegen deßfalls nicht wie sonst gewöhnlich, mandata inhibitoria ergehen zu lassen b).

a) Mevius P. III. D. 163. et D. 405. P. IX. Dec. 123. Zipfel Sect. III. p. 83. Nicol. de Passeribus de scriptura priuata. Libr. III. qu. 6. n. 5.

b) Pütteri Introductio in rem judiciariam imperii. P. I. Libr. II. Sect. II. Cap. VII. §. 396. II. Stryk de causis ad cameram imperii non appellabilibus. Cap. IV. §. 5. v. Cramer a. a. O.

§. 280.

Bey Gelegenheit des Wechselgeschäffts können sonst noch vielerley Klagen vorkommen, die aber, nicht nach den Regeln des Wechselprocesses, jedoch gemeiniglich zum Vortheil der Handlung summarisch a) behandelt werden.

a) Schwendendoerfer Processus Fibigianus. P. II. Cap. I. §. 9. Gail P. II. obs. XX.

Zwey-

Zweytes Capitel.

Vom Recht des Wechsels im Concurs.

§. 281.

Entsteht über das Vermögen eines Wechselschuldners Concurs, so ist zwar der Gläubiger nicht schuldig, sich da zu melden a), doch ist ihm solches unbenommen, und steht ihm nichts destoweniger frey, seinen Schuldner außer dem Concurs nach Wechselrecht zu belangen b).

a) AUGUSTIN LEYSER decas quaestionum ex jure cambiali. Qu. IV. §. 3.

b) LEYSER l. c. §. 2. COLER proc. execut. P. I. Cap. VIII. n. 44. Anderer Meinung ist Ludovici Cap. II. §. XV. Gmelins Lehre vom materiellen Concurs. §. 24. Lehre von der Präclusion bey dem Concurs der Gläubiger. 2. Abth. §. 43. S. 87. HOMMEL Rhapsod. Vol. I. Obs. 295.

§. 282.

Sofern sich aber der Gläubiger in Concursproceß einläßt, so entsteht die Frage, was für eine Stelle ein solcher Wechselgläubiger erhalte a), wo denn zuvörderst ein Unterschied unter eigenen und trassirten Wechseln muß gemacht werden.

a) MOENKENBERG diss. sistens adumbrationem juris cambialis in concursu creditorum. Goett. 1788.

§. 283.

Fällt der Trassant nach eingegangenem Wechselcontract in Concurs, so kann der Remittent die

Va=

Valuta, wenn selbige noch vorhanden, wieder zu sich nehmen a), indem solche als ein Depot angesehen b), und also vermöge des Absonderungsrechts demselben sogleich erstattet wird c); welches auch eintritt, wenn erwiesen wird, daß der Fallit, in der Absicht einen Remittenten boshafter Weise bey schon instehenden Concurs zu Eingehung des Wechselcontracts verleitet habe. Gleichergestalt kann, falls der Remittent vor bezahlter Valuta fallit wird, der Trassant den von sich gestellten Wechsel vindiciren d).

a) AHASV. FRITSCH in not. ad VOIGT de Cambiis. p. 229. CARPZOV P. III. Dec. 280. n. 6. BERLICH P. I. Concil. 64. n. 6.

b) Büsch Abhandlung von dem wahren Grund des Wechselrechts. Hamb. 1770.

c) Arg. L. 24. §. 2. D. de Reb. auct. jud. possid. L. 8. C. depositi. PHOONSEN Amsterdamer Wechselgebrauch. Cap. XLI. pos. 43.

d) SAVARY negoc. parf. P. I. Libr. III. Cap. IV. p. 109.

§. 284.

Im Fall diese Umstände nicht eintreten, so muß sich ein Gläubiger in Concurs einlassen: und kommt es sodann darauf an, ob in dem Wechsel die clausula hypothecae eingerückt ist, oder nicht? im erstern Fall kommt er, wofern keine besondere Verordnung deßfalls vorhanden (§. 99.), in die dritte Classe a); im letztern aber gemeiniglich in die vierte b), indem den Wechseln unter den übrigen Briefschulden insgemein einiger Vorzug verstattet, und sie wohl gar allen allgemeinen Hypotheken vorgezogen werden c).

a) BA-

a) BASTINELLER diss. de jure creditoris litterar. camb. cum vel sine clausula hypoth. §. VIII. STRYK U. M. Pandect. Tit. qui pot. in pignore. §. II.

b) BEUTHER de jure praelationis. Lib. I. Cap. 32. BRUNNEMANN ad L. 7. de Depositi n. 9.

c) TITIUS in jure priuato. Libr. X. Cap. X. §. 40. FRANCKE L. II. Sect. V. Tit. IV. §. 3. p. 196. et §. 4. p. 171. ANDR. FLOR. RIVINUS de praerogatiua creditorum cambialium. Viteb. 1749.

§. 285.

Eigene Wechsel, sofern sie unter Kaufleuten vorkommen, lassen sich füglich nach eben diesen Grundsätzen beurtheilen. Wo sie aber als bloße Schuldverschreibungen gebraucht werden, so richten sie sich lediglich nach der Hauptverbindlichkeit, zu welcher die Clausel des Wechsels hinzukommt, ohne daß der Inhaber eines solchen Wechsels dadurch eine bessere Stelle im Concurs erhalten könne a).

a) LEYSER sp. 133. m. 12. CRAMER T. IV. Obs. 1203. Gmelin Ordnung der Gläubiger. Cap. 4. §. 25.

Regi-

Register.

Die Zahl zeigt den §. an.

A.

Abschickung der Wechsel. 157.
Absonderungsrecht der Wechselgläubiger in Concurs. 283.
Acceptant. 148.
Acceptation. 171. f.
— — zur Ehre des Wechsels. 228.
— — sopra protesta. 209.
Actionisten. 31.
Activ-Handlung. 2.
Addresse oder Notitz. 207.
Amt, Kramer. 25.
Annehmer. 64.
Appellation in Handlungssachen. 107.
— — in Wechselsachen. 279.
Apotheker. 54.
Arrest auf Waaren. 213.
Arrests-Gerichtsstand. 264.
Assecuranz. 82.
Assignation. 46.
Avallum. 202.
Auction. 49.
Avis-Brief über Waaren. 81.
— — wegen Wechsel. 156. 206. 208.
Aufgeld, Agio. 145.
Auflagen, neue, von Büchern. 56.
Ausminiren. 49.

B.

Bancozettel. 47.
Banken. 92.
Bankerott. 96.
Bauern sind nicht befugt, Wechsel auszustellen. 143.
Befrachten. 69.
Bestedere. 64.
Betrügereyen der Kaufleute. 100.
Bevollmächtigte in Wechselsachen. 267.
Bezahlung. 43.
— — der Wechsel. 176.
Bodmerey. 84.
Böhnhasen. 23.
Börsen. 93.
Buchdrucker können Bücher verlegen. 56.
Buchhalter. 21.
Buchhändler. 55.
Bürgen bey Wechsel. 202.
Byl-Brief. 65. 68.

C.

Certe, Certeparthie. 70.
Citation in Wechselsachen. 270.
Clausula hypothecae. 200.
Commissions-Handlung. 77.
Compensation. 44.
Concurs, Recht der Wechsel. 281.
Connossement. 72.
Contrebande. 98.
Credit. 41.

D.

Dingstellig machen. 274.

Diffession der Wechsel. 273.
Disconto. 48.
Discretions-Tage. 183.
Dispache, Dispacheur. 91.

E.

Ehren-Tage. 183.
Eigene Wechsel. 184.
Empfehlung ist Bürgschaft. 41.
Entsagung der Ausflüchte gegen Wechsel. 143.
Equipage. 75.
Exceptionen gegen Wechselklagen. 272.
Execution in Wechselsachen. 277.

F.

Factor. 21.
Fracht. 69.
Fuhrgeld. 69.
Fuhrleute. 79.

G.

Gastgerichte. 105.
Geistliche sollen nicht handeln. 11.
— — keinen Wechsel ausstellen. 142.
Geld. 38. 39.
Geld-Cours. 38. 145.
Gerichtsstand in Handlungssachen. 103. ff.
— — in Wechselsachen. 261
Gesellschaften, Handlungs- 27
— — en commandité. 28.
— — octroyrte. 29.
— — Privat. 30.
Gesetze in Handlungssachen. 4.
— — Wechselsachen. 129.
Geschichte des Handels. 7.
Gewandschneider. 52.
Gewicht, falsches. 100.
Gewohnheiten, Handlungs. 5.

H.

Handelsbuch. 15 — 17.
Handels-Frauen. 12.
Handels-Gerichte. 104.
Handels-Herrn. 13.
Handels-Städte. 32.
Handlung: deren Begriff und Verschiedenheit. 1. 2.
Handlungs-Recht. 3.
Handlungs-Sachen. 106.
Handwerksleute, sollen keine Wechsel ausstellen. 144.
Hansen. 25.
Hansee-Bund. 25.
Haverey. 89. 90.
Hülfsmittel des Handlungs-Rechts. 6.
— — des Wechselrechts. 133.
Hypothek. 195 — 197.
— — in Concurs. 284.

J.

Incontration. 44.
Indossament 160. 163.
— — in procura. 161.
— — in giro. 162.
Indossatarius. 159.
Interims-Schein des Trassanten. 204.
— — des Trassaten. 205.
Italiener. 53.
Juden-Handelsbücher. 18.
— — Wechsel. 144.

K.
Kaufleute. 9.
Kinder, sind nicht befugt Wechsel auszustellen 142.
Klage in Wechselsachen. 268. 269.
Krämer. 10.
Krämerey. 2.
Krahnrecht. 34.

L.
Ladendiener. 22.
Lehrjungen. 22.
— — dürfen keine Wechsel ausstellen. 143.
Lieferung. 57.
Literatur des Handlungsrechts. 8.
— — des Wechselrechts. 136. 137.
Lotterie. 49.

M.
Maaß, falsches. 100.
Mähl-Brief. 64.
Mäckler. 23. 146.
Marken. 80.
Märkte. 63.
Markthelfer. 24.
Mascopey. 27.
Materialisten. 52.
Messen. 60.
Meß-Freyheiten. 61. 62.
Meßwechsel. 154. 178.
Monopolien. 94.

N.
Name des Wechselausstellers. 151.
— — des Trassaten und mehrerer. 169.
Notarius. 222.

P.
Passiv-Handlung. 2.
Polizze. 83.
Prämienhandel. 59.
Präsentant. 148.
Präsentation. 165 — 170.
Privilegien der Kaufleute. 14.
Propolium. 95.
Protest. 214.
Protestation. 210. 211.
Proxeneta. 23.

Q.
Quellen des Handlungs-Rechts. 4.
— des Wechselrechts. 129. 130.

R.
Rabat. 48.
Rechtsmittel in Handlungs-Sachen. 107.
— — in Wechselsachen. 278.
Recief. 71. 74.
Recognition der Wechsel. 267. 273.
Recognitions-Schein. 154.
Refactin. 40.
Religion, ändert nichts in der Wechselverbindlichkeit. 144.
Remittent. 148.
Respit-Tage. 183.
Retour-Brief. 251.
Rheder. 64.
Rückwechsel. 249.

S.
Scontration. 45.
Schiedsrichter in Handlungs-Sachen. 102.

Schieds-

Schiedsrichter in Wechselsachen. 259.
Schiffskinder. 75.
Schriften vom Handlungsrecht. 8.
— — vom Wechselrecht. 137.
See-Wechsel. 86.
Sensale. 23.
Sicherheit der Wechsel. 192. ff.
Soldaten, sollen nicht handeln. 11.
— — — keine Wechsel ausstellen. 142.
Speculations-Handel. 58.
Speditions-Handlung. 78.
Stadt-Einlagerrecht, jus emporii. 35.
Stapelrecht. 33.

T.

Tagelöhner sollen keine Wechsel ausstellen. 143.
Tauschhandel. 37.
Trassant. 148.

V.

Valuta. 149.
Verfallzeit der Wechsel. 177.
Verheuern der Schiffe; Verheuern. 69.
Verjährung der Wechsel. 250.
Verlagsrecht der Buchhändler. 55.
Verlust der Wechsel. 253.
Verschickung der Waaren. 79.
Vorkauf. 95.
Vorzug der Wechsel in Concurs. 284.

U.

Umläufer. 23.
Ungehorsams-Bestrafung in Wechselproceß. 274. 275.
Unterpfand. 194.
Ursprung der Wechsel. 117. ff.
— — des Wechselrechts. 123.

W.

Waaren, so verdorben oder beschädigt. 40.
Wechsel-Bedeutungen. 108.
Wechsel-Geschäfft. 111.
Wechselbrief. 116.
— dessen Erfoderniße. 151.
Wechsel à vista. 180.
— — à vso. 181.
— — à dato. 182.
— — à retour. 249.
Sola, Prima Secunda, Tertia-Wechsel. 152.
Wechsel-Clausel. 191.
— — Fähigkeit. 140.
— — Gerichte. 265.
— — Proceß. 256. 257.
— — Recht. 125.
— — Vertrag. 114. 115.
Weinverfälschen. 100.
Widerruf des Wechsel-Contracts. 245.
Wucher. 101.

Z.

Zahlwoche. 178.
Zinsen. 42.
Zoll-Verfahren und Betrügen. 99.
Zünfte der Kaufleute. 25. 26.
Zünftigkeit der Handlung. 11.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Musäus, Johann Daniel Heinrich,

Anfangsgründe des Handlungs- und Wechsel-Rechts

Hamburg 1799

Merc. 163 b
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10291433-9
VD18 11262656